

Werk

Titel: Miscellen

Ort: Hannover

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0027|log33

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XII.

Miscellen.

Deutsche Handschriften in England.

Von W. Eberhard.

Von Robert Pribsch, 'Deutsche Handschriften in England' ist soeben nach fünf Jahren (vgl. N. A. XXII, 312 f.) Bd. II (Erlangen 1901) erschienen.

Dieser Band enthält ein Verzeichnis der deutschen Hss. auf dem Britischen Museum, sowie als Anhang (S. 322—325, n. 325—328) ein Verzeichnis der wenigen Hss. in der Guildhall-Library. Im South Kensington Museum hat Pr. nur drei mnl. Breviere gefunden. Eventuell will Pr. später einige englische Privatbibliotheken besuchen und über die dortigen Funde in einem Ergänzungsheft berichten. Im Gegensatz zu Bd. I bringt Bd. II keinen Anhang ungedruckter Stücke, da der Verfasser die wichtigeren Denkmäler theils selbst kritisch herausgeben, theils von einem seiner Schüler bearbeiten lassen will. Dagegen ist am Schlusse eine arithmetisch geordnete Tabelle aller besprochenen Hss. angehängt.

Die Hauptmasse der Codices stammt aus dem 15. und 16. Jh. und ist theologischen, medicinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts. Doch bleiben auch für den Historiker noch eine ganze Anzahl Stücke übrig. Von diesen gehören freilich viele der Zeit nach 1500 an. Die, welche sich auf die mittelalterliche Geschichte beziehen, seien im Folgenden kurz verzeichnet.

f. Cotton-Sammlung.

Tib. C. IV. Pap. XV. Jh. 8^a beginnt die Chronik: 'Hyр na volcht die cronyck van Hollan lant.' Sie geht bis 1461.

Ein auf S. 1* aufgeklebter Zettel mit den Worten 'Dit boeck hoert toe Jans van naeldwyck' und der Umstand, dass die Hs. plötzlich auf S. 267^a (mit den Worten: 'In dit selue jaer van LXI wart kaerle graeff vā [hollant]') abbricht, machen es nach Pribsch's Ansicht wahrscheinlich, dass es sich um ein Autograph Johans von Naeldwyck

oder wenigstens eine unter seinen Augen entstandene Copie handelt.

Vesp. D. IX. Sammelband des XIV.—XVI. Jh. in lat., engl. und nl. Sprache. Darin Bl. 50—162 Pap. XV. Jh.: Chronik von Holland, Seeland und Friesland, mnl. (Die Oude Goutche Chronyckje) von 'siluius postimus' bis 1476.

II. Harleian-Sammlung.

Harl. 2805. Dieser Bibelhs., grösstes Format aus dem IX. Jh., ist als Vordercustode ein Pergamentblatt eingebunden, das jedenfalls als Buchumschlag gedient hat. Auf der Vorderseite hat eine Hand des XI. Jh. Namen von Insassen oder Wohlthättern einer Reihe von Klöstern der Stadt Köln notiert (De sanctis Apostolis; De Sancto Gereone; De Sancta Columba; De Sancto Seuerino; De Sancto Martino maiore; De Sanctis virginibus; De Sancto Martino minore; De Sancta Cecilia; De Sancto Andrea; De S. Albano).

Harl. 3299. Perg. XV. Jh. 1) Statuten der Stadt Gent, nl., zu geringem Theil frz. 2) Memorieboek der Stad Ghent: Namentliche Aufführung der Sheeren kiesers, der stede kiesers, der Scepenen van der kuere und der Scepenen van ghedele von 1301 (1341)—1446. Auf den untern Rändern zahlreiche geschichtliche Notizen.

Harl. 3971. Perg. XIV. Jh., vgl. N. A. XXII, 638f. Gedicht von Karl dem Grossen und den schottischen Heiligen:

- 1^a Von alten Zeiten her chomē ist
als man ez noch geschribē list.
66^a — vor der vorgeantent stat
dev wirtzburch den namen hat.

III. Sloane-Sammlung.

Sloane 448 Pap. XV. Jh. (1482). 1) Deutsche poetische Bearbeitung des Abschnittes: Von den edeln stainen aus dem Buch der Natur Konrads von Megenberg. 2) Prosastück von den Steinen. 3) ain büchlin ains grossen meisters in der Judeshait der hieß Techel.

IV. Arundel-Sammlung.

Arund. 6. Pap. XV. Jh. (1460).

1^a Uebersetzung der goldenen Bulle.

26^b In dem spruch vindt man 'auff' war das Romisch reich im anfang gesetzt sey vnd wie das her komē sey. — Gedruckt Z. f. d. A. XXV, 71—77.

29^b . . das puch genannt prouinciale. In der stat Roma sein funff kirchenn.

40^a . . die orden die der Romisch kuning Sigmundt hat lassē malen zu Constintz in der kirchen zu den Augustinern. Der Orden der pruder der hochzeitlichen be- grebnuss.

42^b Wie man den Applas vordienen soll.

44^b Der applas von dem heyligenn grabe.

48^b Vonn dem applas zw Bambergk.

50^a Vonn dem applas zu Rom.

53^b Seereise (des Johannes Schumann de Lutzenburg) von Venedig nach Beirut im Jahr 1434. — Gedruckt Z. f. d. A. XXV, 59—70.

59^a—241^a Chronik des Martinus Polonus (bis zum Jahre 1431, Wahl Papst Eugens IV.).

Arund. 131. Perg. und Pap. XV. Jh., vgl. Arch. VIII, 756.

1) Deutsche Rechtsbücher.

1^b Register zum 'puch das da haïßet kayserliche recht'.

5^a Register zum 'lehenrecht puch'.

7^a Register zum bairischen Landrecht.

12^b Register zur goldenen Bulle.

13^a Register über die Sachissen(!) recht.

2) 15^a Schwäbisches Landrecht.

3) 88^a Schwäbisches Lehnrecht.

4) 108^a Bairisches Landrecht.

5) 156^a Beginn des Sachsenrechts, genau wie Bl. 182^a zum zweiten Male.

6) 157^a Uebersetzung der Goldenen Bulle.

7) 182^a—201^b Sächsische Rechte: das Weichbild-Recht.

Arund. 186: 'Anonymi ad Iacobum Abbatem Ebirbacensem contra fratres Franciscanos epistola de conceptione B. Mariae Virginis et de S. Bernardo mendaciter accusato'. — Pr. erwähnt diese Hs. nur ohne Zeitangabe; sie ist zusammengebunden mit anderen Hss. des XIV. Jh.

Arund. 209. Perg. XIV. Jh. Iohannis de Erfordia ordinis Minorum epitome Vocabularii Gulielmi Britonis, mit zahlreichen deutschen Wörtern.

Arund. 393. Perg. IX. (94^a. 99^b XII.) Jh. 99 Bl. Canones conciliorum der Dionysio-Hadriana bis zum Concil von Carthago. Darin deutsche Glossen auf Bl. 1—34.

Arund. 506 vereinigt zwei ursprünglich getrennte Pergamenthss. des XIV. Jh.; die erste gehörte ins S. Mi-

chaelkloster bei Mainz. Die zweite (Bl. 40—59) enthält: *Miracula Richardi*, eine Sammlung lateinischer Parabeln mit metrischem Prolog und mit Eintragungen in md. Sprache (XIV. Jh.) auf den Rändern.

Arund. 514 = 5 Hss., davon Bl. 145—160 Perg. X/XI. Jh. Boethius, *De consolatione philosophiae* mit deutschen Glossen.

V. Burney-Sammlung.

Burn. 272. Pap. XV. Jh. (233 Bl. Vergil). Auf Bl. 2 (eigentlich alte Vordercustode) eine deutsche Urkunde auf Pergament, die nach Melk gehört und Sand Görgentag 1399 datiert ist. Abt Ludweig von Melk, Prior Heinrich und der ganze Convent verkaufen 'Eberharten dem Zöllinger von Mülhawsen' Weizen und Wein auf Lebenszeit.

VI. Egerton-Sammlung.

Egerton 1900. Pap. XV. Jh. — Gabriel Muffels Reisebuch in das heilige Land.

VII. Additional.

Add. 6039. Pap. XV—XVI. Jh. Dr. J. Hartliebs deutsche Uebersetzung des zweiten Theiles des *Dialogus miraculorum* des Caesarius von Heisterbach.

Add. 8161. Perg. u. Pap. XV. Jh.

1^a Schöppen-Küren von Leiden.

76^a . . . die vonnissen vandē waterrechte ten damme in vlaerndern.

80^b . . . de ordinatie die de scippers ende cooplyde mit malkander begheren van sciprecht.

Add. 8884. Pap. XVI. Jh. Dat Oystfressche Landtrecht.

Add. 9377. Pap. XVI. Jh. Copien von Städteurkunden etc. mnl.; die älteste Urkunde von 1292: *De lantchart^e in dāmanne van Brussel*.

Add. 9378. Pap. XVII. Jh. Darin 82^a—142^b Bremische Statuten (1433) (106 Statuten, 102 Urtheile, Register, Geburtsregister der Grafen von Hoya . . .) und 143^a—173^b Lüneburgische Chronik (785—1485); von 1371 nach Hermann Korners Chronik.

Add. 9379. Pap. Spätes XV. Jh. Darin 5^a—99^b Deutsche Glossen über die Institutionen. 100—102^b Register dazu.

Add. 11417. Perg. und Pap. XV. Jh. (1469). Bl. 1 'Site Augustinus leven', Wunder, einzelne Sermonen und ein Gebet. 146^b Leben der h. Brigitta. 158^a 'Sinte Berna'dus vite' (5 Bücher), Wunder und Klage. 239^a 'Die langhe legende vā den XI^m meecheden'.

Add. 11669. Perg. XII. Jh. Hier als Bl. 48 ein ursprünglich zum Codex nicht gehörendes Pergamentblatt, auf dessen Rückseite eine bei Pr. abgedruckte Augsburgische Privaturkunde vom J. 1286.

Add. 14326. Dickes Perg. XV. Jh. 1^a Fragment von des Augsburgers Sebastian Ilung Reise nach Spanien. 7^b Aufzählung von Augsburgischen Patriciern.

Add. 15217. Pap. XVI. Jh. Familienbuch des Nürnbergischen Geschlechts der Cöler. Hierin 10^b—11^a: Copie des von Friedrich III. an Nicolaus und Heinrich Cöler 1469 verliehenen Adelsbriefes.

Add. 15456. Perg. XV. Jh. (1421). Liber Animarum capituli monasterii Sancti Quirini Nussiensis Coloniensis dioceseos renonatus sub Anno a natiuitate Domini 1421.

Add. 15696. Pap. XV. Jh. Konrad von Megenberg, deutsche Uebersetzung der Sphaera materialis des Ioh. a Sacrobosco.

Add. 15710. Pap. XV. Jh. S. Bonaventura's Leben und Wunder des hl. Franciscus, übersetzt durch Sibilla de Bondorff. 248^a Legende des hl. Franciscus nach Bruder Bartholomaeus. 257^b—260^a Wunder des hl. Franciscus.

Add. 15825. Pap. XV. Jh. (1420). Auf dem Rücken des Holzdeckels in Goldschrift: Rechtbuch zu Brandenburg 1420. — Kaiser Ludwigs Bairisches Landrecht.

Add. 16579. Pap. XV. Jh. 188 Bl. Oesterreichische Chronik des sogenannten Hagen mit Königsfelder Zusätzen. Auch Add. 15830. Pap. XVII. Jh. 293 Bl. enthält die Hagensche Chronik nebst anderen auf die Geschichte des Hauses Oesterreich bezüglichen Stücken.

Add. 16592. Pap. XVI. Jh. 81 Bl. 1) Bl. 2^a Geschlechtstafel des Hauses Habsburg von Rudolf I. bis Ladislaus Posthumus. 2) Bl. 12^a Erzherzog Friedrichs Pilgerfahrt ins heilige Land. 3) Bl. 21^b Chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte Friedrichs von 1437—40. 4) Bl. 22^a Vierzeilige Strophen über die Fehde Friedrichs mit Christoph von Wolfsau und die Belagerung Wildons. 5) Bl. 24^a Friedrichs III. Aachener Krönungsreise. 6) Bl. 78^a—79^a Aufzeichnungen zur Geschichte Friedrichs III. von 1443—1444. — Dieser Codex ist beschrieben und 3, 5

und 6 sind gedruckt von Seemüller in Mittheil. des Instit. für österreichische Geschichtsf. XVII, 584 — 665.

Add. 16902. Perg. Spätes XV. Jh. Martyrologium sanctorum, meist lat. Stücke, die sich fast ausschliesslich auf den hl. Benedict und seinen Orden beziehen. Deutsch sind 1) die hinter dem lat. Original (Bl. 67—91) stehende deutsche Uebersetzung der Regula S. Benedicti. 2) Bl. 117^b ein Erlass Papsts Innocenz III. an den Orden. 3) Bl. 118^b . . Constitution oder Satzung pabst Bonifacii . . in dem sextn puech des geistlichn recht. 4) Bl. 123^a—123^b Anthoninus Florentinorum Archiepiscopus . . . tertia parte sume . . . dicit, Von dem gewalt vnd Ambt ainer Abbttesin.

Add. 17335. Perg. und Pap. XV. Jh. Reisen des Johannes von Montevilla, übersetzt von Otto von Diemeringen.

Add. 18026. Pap. XV. Jh. Dasselbe in anderer deutscher Uebersetzung.

Add. 18162. Perg. XV. Jh. 269 Bl. Ein Stück der Legenda aurea, mnl.

Add. 18400. Perg. X. Jh. Bl. 7—162 die Clementinischen Recognitionen mit drei deutschen Interlinearglossen.

Add. 18725. Pap. XVI. Jh. 58 Bl. Lübecker Rechtsbuch. Herausg. von J. F. Hach, Lübeck 1839.

Add. 19462. Pap. Spätes XV. Jh. 85 Bl. Prosallegende vom hl. Georg.

Add. 19465. Pap. XVI. Jh. 199 Bl. Dat Oistfreessche Landtrecht. Vgl. Add. 8884.

Add. 19470. XV. Jh. (1480). 2^a—7^a Vertheidigung der Diöcesanrechte des Erzbischofs von Trier auf die Capelle St. Nicolai zu Brühl, in deutschen Reimen; 10 Abschnitte mit lat. Ueberschriften.

Add. 19484. XVI. Jh. Darin Bl. 20—21 Bestimmung vom Jahre 1340 über die Rechte des Erzbischofs von Trier an: aqua circa Treuß vid, Mosella Sara Sura et Vyschebach.

Add. 19723. Perg. X. Jh. Historia evangelica des Iuvenus.

Add. 20034. Perg. XV. Jh. (1465). 296 Bl. Aurea legende.

Add. 21168. Perg. XIV.—XV. Jh. 57 Bl. Copien von Urkunden für Friedberg in Hessen; vgl. N. A. XXII, 645 f. Darunter die erste deutsche Urkunde von König Albrecht vom Jahre 1306.

Add. 21174. Perg. Frühes XIV. Jh. Statutarrechte der Stadt Ruden, nd.

Add. 21220. Pap. XV. Jh. 456 Bl. Fremde Vrtell Buch, d. h. Copien von Rechtsfällen, die zwischen 1398 und 1430 vor dem Mainzer Schöffengerichte verhandelt wurden.

Add. 21619. Pap. XV. Jh. (1470). Augsburger Stadtrecht vom J. 1276.

Add. 22475. Perg. XVI./XVII. Jh. Chronik von Augsburg bis 1566; bis 1469 im Allgemeinen mit der in den Chroniken der deutschen Städte IV, 279—332 abgedruckten Chronik übereinstimmend, doch einige Zusätze, so zum J. 1368: der sogenannte zweite Zunftbrief vom 16. Dec. 1368.

Add. 22477. Pap. Spätes XVI. Jh., Add. 22479. Pap. XVII., Add. 22480. Pap. XVI. (1592) Chroniken von Nürnberg.

Add. 22482. Pap. XVII. Jh. Des Lorenz Fries Chronik der Bischöfe von Würzburg mit der bis 1519 reichenden Fortsetzung Johann Reinhardts.

Add. 22622. Pap. XV. Jh. (1470—71). Des Robertus Monachus Historia Hierosolymitana in deutscher Uebersetzung.

Add. 22633. Perg. XII. Jh., lat. Bl. 84^a—88^b: Epistola Congregationis Sancti Benedicti ad Karolum Regem Francorum mit einer deutschen Randglosse.

Add. 22808. Pap. XV. Jh., lat. Auf der Pergamentcustode 1^a (frühes XV. Jh.) eine historische Notiz aus dem J. 1372 über Erzbischof Adolf I. von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht. Später das Jahr 1381 zugefügt.

Add. 24639. Pap. XV. Jh. 1) Reformation zû Arnspurg. 2) Bl. 73^a Undatierte Copie eines Schreibens der drey freyschöpffen Gotfrid herr zû öppenstein, Eberhart Schenk zû Erpach . . ., Fridrich von Reiffenberg an Hanckgin von furt freygraf zû volmerstain. 3) Bl. 75^b Copie eines Einführungsschreibens zweier Abgesandten an den freyen stül zû hercke. 4) 77^a Copie einer Vorladung vor Herman hackenperg freygraf zû volmerstain 1465. 5) Urtheil eines Freigrafen 1455.

Add. 24917. Pap. Frühes XV. Jh. Darin 293^a—360^b Der kunige bûch aus dem Schwabenspiegel in 54 Capiteln.

Add. 25436. Perg. XVI. Jh. Bundbuch d. h. Sammlung von Abschriften von 144 Erlassen und Documenten der Jahre 1486—1495, die sich auf den schwäbischen

Bund beziehen. Stück 1: Der zehenjähig Landtfrid, Proclamation Kaiser Friedrichs III. von 1486.

Add. 25437. XVI. Jh. Copien von Urkunden und Erlassen von Kaisern und Herzögen von Oesterreich und Savoyen an die Eidgenossen, sowie von anderen die Eidgenossen betreffenden Documenten und Briefen.

Add. 25492. Pap. Spätes XV. Jh., mnd. Copien von Privilegien, die der Stadt Wesel Seitens der Herzöge von Cleve verliehen sind.

Add. 30052. Pap. XVI. Jh. (1532), nd. Hamburgisches Stadtrecht vom Jahre 1497, mit der sogenannten Langenbeckischen Glosse, sowie Recesse von 1410. 1458 und 1483.

Add. 32322. Pap. XV. Jh. Hierin Kaiser Ludwigs Bairisches Landrecht.

Add. 34392. Ein Sammelband von hd., nd. und nl. Fragmenten des XIII.—XIX. Jh. Darin Bl. 11—24 Perg. XV. Jh. Augsburger Innungsbestimmungen.

X. Nachträge.

Add. 18386. Pap. XV. Jh. Hans Tuchers und Sebolt Rieters Reise ins gelobte Land mit genealogischen Notizen über die Familie Tucher.

Zur Textgeschichte der Vision Kaiser Karls III.

(Zu S. 399 ff.)

Von **Wilhelm Levison.**

Meine Ausführungen über die Visio Karoli III. waren bereits gedruckt, als das Buch von René Poupardin, *Le royaume de Provence sous les Carolingiens* (Bibl. de l'École des Hautes Études 131), 1901, eine eingehende Darstellung der Geschichte Ludwigs III. und in der 6. Beilage (S. 324—332) eine Untersuchung der Vision brachte¹. Poupardin weist sie der ersten Zeit nach dem Tode Karls III. zu, mit deren Verhältnissen der Inhalt besser übereinzustimmen scheine als mit denen des Jahres 900, und vermuthet in dem Verfasser einen Arnulf feindlich gesinnten Kleriker aus der Umgebung des verstorbenen Kaisers. Auf die Remigius-Frage geht er nicht näher ein und erwähnt nur beiläufig die Vermuthung von Lot, der Verfasser sei 'originaire du diocèse de Reims' gewesen, eine Annahme, durch welche die Remigius an drei Stellen mit so grossem Nachdruck beigelegte bedeutende Rolle doch wohl nicht genügend erklärt wird. Wenn er gegen eine Entstehung um 900 geltend macht, dass die Kaiserwürde unmittelbar von Karl auf Ludwig übergeleitet werde, während man wenigstens die Erwähnung Arnulfs erwarte, so scheint mir dessen Uebergehung sehr wohl zu einem Westfränkischen Verfasser zu passen und sich zudem auch für die Zeit um die Wende des Jahrhunderts hinreichend aus der Absicht zu erklären, Ludwigs Ansprüche von dem letzten legitimen Karolinger herzuleiten, der die Kaiserkrone getragen

1) Poupardin verzeichnet ungefähr 20 Hss. der Vision, auch eine Ausgabe im *Bibliophile troyen*, 1851 (nach der Hs. von Troyes n. 1876, saec. XIII./XIV.); die letztere ist, wie mir der Herr Bollandist A. Poncelet mittheilt, identisch mit der Ausgabe von I. F. Gadan (Troyes 1850), die *Analecta Bollandiana* XX, 380 erwähnt wird und die Vision Karls III., nicht diejenige Karls des Grossen (Jaffé, *Bibl.* IV, 701—704) enthält (so Potthast II², 1098).

hatte¹. Und ebenso dürfte meine Annahme über die Heimath der Vision es begreiflich erscheinen lassen, dass nicht die Wirren Italiens darin berührt werden, sondern die Kämpfe der Söhne und Enkel Ludwigs des Frommen, für die der Osten Frankreichs zum guten Theil den Schauplatz abgegeben hatte.

Poupardin hält es für wahrscheinlich, dass die älteste Hs. (St. Omer n. 764), die einzige des 10. Jh., aus St. Wandrille stammt, und wirft daher die Frage auf (S. 332), ob die Vision etwa von einem Mönch dieses Klosters verfasst sei. Allerdings weist er die Möglichkeit sogleich als unwahrscheinlich ab, und der Inhalt bietet auch nicht den mindesten Anhalt für eine solche Annahme; aber die Frage hätte wenigstens in dieser Form gar nicht gestellt werden sollen. Denn das Kloster Wandregisils lag in der zweiten Hälfte des 9. Jh. in Trümmern, und die Mönche mussten auf der Flucht vor den Normannen mit den Reliquien ihrer Heiligen etwa ein Jahrhundert lang in der Fremde weilen. Dennoch weist die Hs. in der That unverkennbare Beziehungen zu der Normandie auf, und es verlohnt sich vielleicht, gegen meine ursprüngliche Absicht darauf etwas näher einzugehen, da die Frage auch für die Geschichte anderer Quellen nicht ohne Bedeutung ist.

Der erste, früher selbständige Theil der Hs. von St. Omer n. 764 (O), der hier allein in Betracht kommt, hat folgenden Inhalt²:

- 1) Officium et hymni de Wandregisilo.
- 2) Kapitelverzeichnis der 2. Vita Wandregisili³.
- 3) 'Commemoratio genealogiae domni Arnulfi episcopi, unde Francorum reges orti sunt' (MG. SS. II, 308—309, Spalte 2), unmittelbar verbunden mit der von Pertz als 'Francorum regum historia' gesondert herausgegebenen Fortsetzung bis 885 (eb. S. 324—325, Spalte 2)⁴.

1) In der Vision wird betont, dass Ludwig das Imperium 'iure hereditario' erhalten solle. Unter den Karolingern war aber die eheliche Herkunft wenigstens 'regelmässig' Voraussetzung der Nachfolge. Vgl. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft etc. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abth. XVII, 6 f.); Dahn, Könige VIII, 6, 70. 2) Vgl. die S. 405 N. 3 erwähnten Beschreibungen der Hs. Ich muss hervorheben, dass meine Kenntnis der Hss. ausschliesslich auf den Drucken beruht. Eine neue Vergleichung von O dürfte wohl einige Berichtigungen der Ausgabe von Deschamps ergeben (vgl. eb. N. 4), aber die folgenden Erörterungen kaum beeinträchtigen. 3) Aus O herausgegeben von Deschamps a. a. O. S. 176—178. 4) Das ganze Stück als Einheit gedruckt bei d'Achery, Spicilegium II², 263 f. mit Benutzung einer Fontaneller Hs. (Rouen n. 1211, saec. XIII). Die Hss. verzeichnet Waitz, SS. XIII, 244 N. 1.

- 4) Prolog und Text der 2. Vita Wandregisili¹.
 5) Vision Karls III.² 'von derselben Hand' (Bethmann, Archiv VIII, 418).
 6) Miracula Wandregisili (ed. Holder-Egger, SS. XV, 406—409).
 7) Nomina archiepiscoporum Rotomagensium, bis auf Witto (seit 888/92, † nach 909).³
 8) Vita Ansberti⁴. 9) Hymnus de Ansberto⁵.
 10) 2 Kapitel einer metrischen Vita Ansberti⁶.

Die Stücke 1. 2. 4. 6. 8—10 beziehen sich ausschliesslich auf Fontaneller Heilige, und ihr Ursprung aus St. Wandrille ist offenbar⁷. Das 3. Stück stellt diejenige Gestalt der unter Karl dem Grossen entstandenen Karolinger-Genealogie dar⁸, die mit Benutzung des Liber historiae Francorum (c. 46)⁹ und der Vita Hludowici Thegans (c. 1. 4)¹⁰ etwa in der letzten Zeit Ludwigs des Frommen verfasst¹¹ und zuerst bis 869¹², dann bis 885 fortgesetzt worden ist und ihre Heimath St. Wandrille dadurch verräth, dass die Namen des Waltchisus und Wandregisilus eingeschwärzt sind, offenbar zu dem Zweck, den Patron des Klosters zum Enkel Arnulfs von Metz und Angehörigen des Königshauses zu machen¹³. Das Verzeichnis der Bischöfe von Rouen weist nach derselben Richtung, zumal die Bischöfe Ansbert und Hugo I. gleichzeitig Aebte des Klosters gewesen waren. Die Vision bildet die einzige Ausnahme, bei der sich keinerlei Beziehungen zur Normandie nachweisen lassen; sie passt überhaupt schlecht zu

1) Schriftprobe und Miniaturen im 'Atlas des Mémoires de la Soc. des Antiqu. de la Morinie' V, 1841. 2) Deschamps S. 185—190. 3) Ed. Sauvage, Elenchi episcoporum Rotomagensium (Analecta Bollandiana VIII, Tafeln, Sp. C; vgl. S. 410); Duchesne, Fastes épiscopaux II, 203 f. (vgl. S. 200). Der Name Wittos ist übrigens entstellt und doppelt als Wigo und Winto aufgeführt. 4) Von E. Sackur für die MG. verglichen. 5) Deschamps S. 192—194; Chevalier, Repertorium hymnologicum, Suppl. n. 23031. 6) Deschamps S. 194—195. 7) Ueber die 2 Viten vgl. N. A. XXV, 593 ff. 8) Die ursprüngliche Gestalt ed. Waitz, SS. XIII, 245 (n. II). 9) Aus ihm stammt die Erwähnung des von Ebroin getöteten Martin. 10) SS. II, 590 f.; vgl. B. Simson, Forsch. z. Deutschen Gesch. X, 338. 11) Pertz scheint die Genealogie (SS. II, 309) und die Fortsetzung (eb. S. 324) an der richtigen Stelle geschieden zu haben; denn die Genealogie einer Petersburger Hs. (ed. Waitz, SS. XIII, 246 f., n. IV), deren zweiter Theil die Fontaneller Bearbeitung zur Grundlage hat, schliesst an derselben Stelle. 12) Vgl. SS. II, 325: 'Ipse tamen Hludowicus super filios suos feliciter nunc principatum tenet anno incarnationis Domini 869'. 13) Vgl. Vacandard, Saint Wandrille était-il apparenté aux rois Mérovingiens et aux rois Carolingiens (Revue des questions historiques LXVII, 214—228).

den übrigen Stücken, und der Gedanke ist nicht abzuweisen, dass sie erst später eingefügt worden ist und in der Vorlage von O oder wenigstens in deren Vorlage noch nicht vorhanden war, dass also O mittelbar oder unmittelbar auf eine Hs. zurückgeht, die nur die Fontaneller Abschnitte enthielt. Nach meinen Ausführungen über den Ursprung der Vision müsste ihre Einfügung wohl im Kloster St. Bertin geschehen sein, dem die Hs. gehört hat¹, und es ist daher zunächst die Wahrscheinlichkeit zu erwägen, dass man dort bald nach 900 einen Codex besass, der selbst oder dessen Inhalt aus St. Wandrille stammte.

Die Geschichte dieses Klosters lässt in der That eine solche Annahme als nicht unwahrscheinlich erscheinen. Die Fontaneller Mönche haben in der Zeit der Normannenthronung von 858 an sich im Gebiet von Boulogne aufgehalten², also in der nächsten Nähe von St. Bertin, bis die Reliquien ihrer Heiligen 944 nach dem Genter Kloster Blandigny gebracht wurden³. In der Gegend von Boulogne sind die Wunder aufgezeichnet worden, die Wandregisil in der zweiten Hälfte des 9. Jh. vollbracht haben sollte, und auch der Abschluss jener Fortsetzung der Genealogie mit dem Jahre 885 erklärt sich aufs beste bei der Annahme, dass ein Mitglied der vertriebenen Congregation sie dort verfasst hat. Sie endet nämlich mit der Vereinigung des Frankenreichs durch Karl III., die im Juni 885 in der Huldigung der Westfränkischen Grossen zu Ponthion ihren Ausdruck fand⁴; bald darauf mussten die Mönche 'metu gentilium' aus dem Norden weichen⁵ und wanderten auf einige Zeit nach Chartres, wo sie am 21. November 885 anlangten⁶: der Aufbruch und die Unruhe der nächsten Monate werden die Fortsetzung der Genealogie in Vergessenheit gebracht haben. Die Möglichkeit liegt also durchaus vor, dass man in dem nahen St. Bertin eine Hs. (A) besass, deren Inhalt sich auf die Heiligen von St. Wandrille bezog⁷, und es steht nichts der Annahme entgegen, dass die Vision erst hier bei einer

1) Nachweisbar bereits im 12. Jh.; vgl. G. Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui* S. 184 (n. 292): 'Vita s. Vandregisi et Ansberti'.
 2) *Mirac. Wandregisili* (SS. XV, 407 ff.). 3) *Ann. Blandin. a. 944* (SS. V, 25); *Sermo de adventu Wandregisili etc.* (eb. XV, 628 ff.).
 4) Mühlbacher, *Reg. I*¹ n. 1657a. 5) Vgl. Dümmler, *Gesch. der Ostfränk. Reiches III*², 247. 6) *Mirac. Wandregisili a. a. O.* S. 533; *Ann. Blandin. a. 885* (SS. V, 24). 7) Auch die älteste und beste Abschrift der *Vita Vulframni* (St. Omer n. 765, saec. XI. in.) stammt aus St. Bertin.

Abschrift oder schon vorher durch mechanische Einfügung von Blättern in die Reihe der Fontaneller Stücke eingeschoben worden ist; Anlass dürfte dazu der Umstand gegeben haben, dass die Fortsetzung der Genealogie gerade mit der Zeit des Visionärs (885) und der Vereinigung der 'monarchia totius imperii'¹ endete, die ihm in der Vision abgesprochen wird.

Es liegen aber auch Anhaltspunkte vor, die zur Stütze der Annahme dienen können. Eine Hs. mit dem für A vorausgesetzten Inhalt scheint 944 mit den Resten Wandregisils und Ansberts nach Blandigny gekommen zu sein; denn der Angehörige des Klosters, der später hier die Ankunft der Reliquien beschrieb, hat die 2. Vita und die Miracula Wandregisils, die Vita Ansberts und die Genealogie für seine Darstellung benutzt². Als dann 960 St. Wandrille aus seinen Trümmern erstanden war³ und mit dem Abt auch den Grundstock der Bibliothek aus Gent erhalten hatte⁴, da besass man dort alle wesentlichen Stücke von O⁵ — mit Ausnahme der Vision Kaiser Karls, die bisher in keiner Hs. der Normandie nachgewiesen worden ist. Dass man aber andererseits thatsächlich bereits im 10. Jh. in St. Bertin Fontaneller Quellen gekannt hat, zeigt die 'Genealogia Arnulfi comitis Flandrensis' des Widricus⁶, deren Anfang auf jener Karolinger-Genealogie beruht, zeigt ferner das Werk Folcwins, welcher deren bis 885 reichende Fortsetzung ausgeschrieben hat⁷. Dass man

1) SS. II, 325. 2) Vgl. Holder-Egger, SS. XV, 624. 3) Ann. Fontanell. a. 960 (R. Howlett, Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II. and Richard I., Bd. IV, 1889, S. LXX); Robert von Torigni, Chron. a. 960 (eb. S. 15; SS. VI, 478), De immut. ord. monach. (Bouquet XIV, 384); Mirac. Vulframni c. 4 (d'Achery a. a. O. S. 285). Vgl. Sackur, Cluniacenser II, 42 f. 4) Mir. Vulframni c. 4 (a. a. O. S. 286) über den aus Gent kommenden ersten Abt Mainardus: 'libros quoque et chartas et quaedam ornamenta — — ab abbate suo et fratribus sibi indulta illuc convexit'. 5) Das 'Maius chronicon Fontanellense' (jetzt Havre n. 332 [A. 34], saec. XI) enthält Vita II und Miracula Wandregisili, zwei Hymnen auf denselben, Vita Ansberti, den Hymnus auf Ansbert und den Bischofskatalog; in dem 'Chronicon minus' (Rouen n. 1211 [Y. 237], saec. XIII) findet sich die Genealogie (bis 885) vor der 2. Vita Wandregisils. Vgl. Löwenfeld. N. A. IX, 368 f.; Catalogue gén. des mss. des bibl. publ. (8^o), Départ. I, 303. II, 332. 6) SS. IX, 302. Die noch erhaltene Hs. des Verfassers stammt aus St. Bertin. — Der zum Theil auf der Fontaneller Genealogie beruhende Petersburger Text (SS. XIII, 246 f.; vgl. oben S. 495 N. 11) ist gegen 1100 für die Genealogie der Grafen von Boulogne (SS. IX, 300) benutzt worden, wie Waitz bemerkt hat (eb. XIII, 244), weist also nach derselben Gegend hin. 7) Gesta abb. Sith. c. 56. 57. 88 (SS. XIII, 616. 618. 622).

endlich in St. Bertin auch die Vision besessen hat, — denn die Hs. O könnte ja erst später dorthin gekommen sein — dafür darf man wohl eine Bestätigung in der Thatsache erblicken, dass der Canonicus Lambert des Bruderstifts St. Omer sie um 1120 der Compilation seines 'Liber floridus' einverleibt hat¹. Ich glaube daher die Annahme als nicht unbegründet hinstellen zu dürfen, dass die Vision erst in St. Bertin zwischen die Fontaneller Texte eingefügt worden ist; zweifelhaft bleibt dabei, ob die Vision noch in der directen Vorlage von O fehlte oder ob zwischen O und der Fontaneller Sammlung (A) etwa ein Zwischenglied (B) eingeschoben werden muss, in das die Vision bereits Aufnahme gefunden hatte.

In dem letzteren Sinne wird die Frage entschieden durch den Vergleich mit der O nahestehenden Pariser Hs. n. 5296 B, saec. XIII.² Diese (P) enthält ausser anderen Heiligenleben

pag. 150. 159—171 Vita II. Wandregisili,
pag. 171—173 die Genealogie (bis 885),
pag. 173—175 die Vision Karls³,
pag. 175—188 Miracula Wandregisili,
pag. 188 den Bischofskatalog von Rouen⁴,

ist also O aufs engste verwandt. Sie stellt aber, wie einige Lesarten zeigen⁵, keine Ableitung von O selbst dar, sondern geht auf dieselbe Vorlage zurück, die mithin schon die Vision enthielt, so dass zwischen der nach 885 angelegten Sammlung der Fontaneller Stücke (A) und den Ab-

1) Jetzt Gent n. 92 [197], fol. 207; vgl. Archiv VII, 543 und I. de Saint-Genois, Catalogue des mss. de Gand S. 38. Die von Poupardin als ähnlich hervorgehobene Pariser Hs. n. 8865 (saec. XIII) ist eine Abschrift des Genter Codex; vgl. Saint-Genois S. 17 und Bethmann, SS. IX, 309. — Uebrigens schreibt auch Lambert die Vision fälschlich Karl dem Kahlen zu (vgl. oben S. 408; Poupardin S. 330). 2) Vgl. Archiv XI, 268; Catalogus codicum hagiograph. Latin. Paris. I, 587 f. Ueber das Bischofsverzeichnis vgl. Sauvage S. 418 f.; Duchesne S. 200. 3) Zurlauben a. a. O. theilt in den Anmerkungen zur Vision Bruchstücke aus dieser Hs. mit. 4) Auch hier bildet eine Dittographie 'Wigo, Quinto' statt 'Witto' den Abschluss; vgl. S. 495 N. 3. 5) Für den Vergleich kann ich mich nur auf das Bischofsverzeichnis und die von Zurlauben aus dem Parisinus (P) mitgetheilten Theile der Vision stützen; hier seien zwei Eigennamen angeführt, die dafür sprechen, dass P nicht aus O abgeleitet ist, sondern selbständig auf die gleiche Vorlage zurückgeht. Der Name des zweiten Bischofs Avitianus lautet in P 'Evcianus', in O 'Anicianus', ist also in beiden Hss. entstellt, aber in verschiedener Weise; in der Vision (SS. X, 458, 43. 57) hat P 'Hlotharius', O 'Lotharius', u. a.

leitungen O und P jenes Zwischenglied (B) angenommen werden muss. Die Anordnung in P dürfte der Quelle mehr entsprechen als die in O, indem die Vision sich hier in natürlicher Weise unmittelbar an das Ende der Genealogie anschliesst¹, während sie in O durch die Vita Wandregisils von dieser getrennt ist.

Ebenso ist mindestens noch ein Zwischenglied (C) zwischen B und P anzusetzen; denn sowohl die 5 genannten Quellen als auch die vielen übrigen Texte von P kehren mit vereinzelt Ausnahmen in einer Hs. des 12. Jh. aus Anchin wieder (jetzt in Douai n. 837), nur dass Genealogie und Vision dort von den 3 anderen Stücken getrennt sind, wie überhaupt die Anordnung mehrfach abweicht und namentlich durch die Einfügung anderer Heiligengeschichten gestört ist². Ein Vergleich des Inhalts beider Hss. ergibt jedoch mit Sicherheit, dass die gemeinsamen Bestandtheile auf den von Ende Juni bis Mitte August reichenden Theil eines und desselben grossen Legendars zurückgehen. Der Bischofskatalog, die Genealogie und Vision sind aus B offenbar im Gefolge von Wandregisil (22. Juli) in diese Sammlung (C) hineingelangt.

Den Codex B oder vielmehr eine weitere Ableitung (D) hat auch Hariulf benutzt, der in die Chronik von St. Riquier Theile der Genealogie (II, 1) und ihrer Fortsetzung (III, 5. 6. 12. 20) sowie die Vision (III, 21) aufgenommen hat³. Ob beide Stücke direct aus St. Bertin in Hariulfs Kloster gekommen sind, lässt sich nicht sagen;

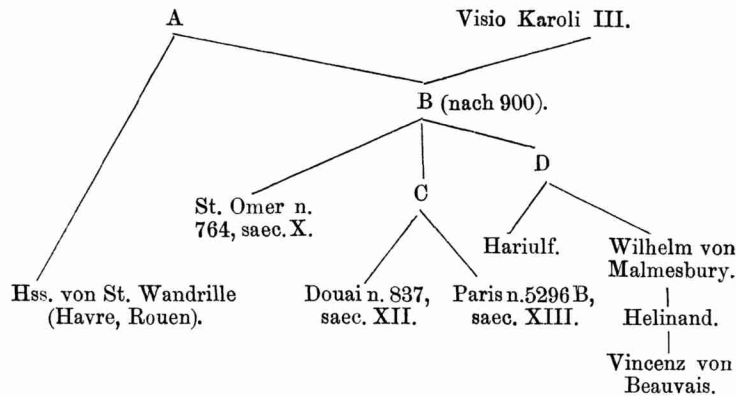
1) Vgl. S. 497. Der Bischofskatalog ist wohl erst in B bis auf Witto fortgesetzt worden, während A mit Adalard (seit 869/71) schloss, der als letzter in dem verwandten Katalog der Fontaneller Hs. Havre n. 332 (vgl. S. 497 N. 5) aufgeführt wird; vgl. Sauvage S. 410; Duchesne S. 200. 2) Beschreibung der Hs. *Analecta Bollandiana* XX, 384 ff. 3) Meine Annahme bestätigt und berichtigt zugleich die Vermuthung von Lot (Hariulf S. XXII N. 7, XXIII N. 2, LV N. 2), dass Hariulf eine Fontaneller Hs. benutzt habe. Ich glaube jedoch nicht, dass es sich um die Hs. der Vita Ansberti handelt, die durch Abt Gervinus I. (1045—71) nach St. Riquier gelangte (Hariulf IV, 32, S. 263), wie Lot vermuthet. Der letzte Theil der Hs., die nach Hariulf 17 hagiographische Texte umfasste, enthielt die Vitae 'Guandregisili, Audoeni, Ansberti, Mariae Aegyptiacae cum Translatione beatissimi Benedicti' und erinnert so eher an eine Hs. von Jumièges, jetzt in Rouen n. 1380 [U. 55], saec. XI, die u. a. die Vita II. Wandregisili, Vita II. Audoini, Translatio Benedicti und Vita Ansberti enthält; vgl. Krusch, N. A. XVIII, 612 und Catalogue, Départ. I, 350. Die Mönche von St. Riquier standen zu Jumièges in freundschaftlichen Beziehungen (Hariulf I, 26. III, 4) und erhielten von dort auch Nachrichten über ihre Klostersgeschichte (eb. IV, 17, S. 220).

man könnte an die Zeit von 952—980 denken, als Arnulf I. von Flandern den Leichnam des Richarius nach St. Bertin entführt hatte, wo er verblieb, bis Arnulf II. 980 den Mönchen ihren Patron wiedergab¹.

Eine Ableitung derselben Hs. B hat endlich Wilhelm von Malmesbury für die *Gesta regum Anglorum* vorgelegen, denen er die Fortsetzung der Genealogie und die Vision vollständig eingefügt hat (II, 110. 111)², während die Angaben der eigentlichen Genealogie bei ihm mit anderen Nachrichten zusammengearbeitet sind (I, 68). Die Texte könnten ebenfalls unmittelbar aus St. Bertin nach England gebracht worden sein, das mit dem nahe der Küste gelegenen Kloster in regem Verkehr stand³; doch liegt natürlich auch hier die Möglichkeit von Zwischengliedern vor, und in der That beweisen einige gemeinsame Lesarten von Hariulf und Wilhelm, dass ihre Texte auf dieselbe, von O unabhängige Ableitung (D) der Hs. B zurückgehen⁴. Ob D nur die Genealogie und die Vision oder auch andere Stücke dieses Codex enthielt, muss dahin gestellt bleiben. Aus Wilhelm hat Helinand die Vision entnommen, Vincenz von Beauvais den Text Helinands mit dem Namen von dessen Quelle wiederholt⁵.

Das Verhältnis lässt sich also mit einiger Wahrscheinlichkeit etwa in folgender Weise darstellen:

1) Folwin a. a. O. c. 108 (SS. XIII, 630); Hariulf III, 22—24 (eb. XV, 696 ff.; Lot S. 152 ff.). Vgl. Lot, *Les derniers Carolingiens* S. 116 f.
 2) Wilhelm setzt selbst hinzu (SS. X, 459; Stubbs I, 116): 'Visionem istam et regnorum partitionem (Fortsetzung der Genealogie) verbis quibus scripta inveni hic apposui'. 3) Vgl. Pückert, *Aniane und Gellone* S. 33. 285. 4) Hariulf (H) giebt weniger von der Fortsetzung der Genealogie als Wilhelm (W), ist also nicht dessen Quelle, was Stubbs (a. a. O. II, S. xxxif.) angenommen und Lot wenigstens als möglich hingestellt hat. Dass H und W auf dieselbe Hs. zurückgehen, zeigt z. B. SS. X, 458, 44: 'deducti' OP, 'ducti' HW; l. 64: 'adimplebit' OP, 'confirmabit' HW; diese Hs. ist nicht B selbst, vgl. l. 54: 'quoniam modernis tolletur otius diebus potestas imperii de manu tua' OP, während die sicher ursprünglichen Worte 'modernis' und 'diebus' in HW fehlen. Quelle für HW ist aber auch nicht O, vgl. z. B. l. 37: 'dolore percussus et angore aggravatus' so HP, 'd. aggr. et angore p.' W, 'd. p. et rigore aggr.' O, so dass sich die oben ausgesprochene Annahme ergibt. 5) Vgl. oben S. 401; Poupardin S. 326 N. 7.



Wie ich in anderem Zusammenhang hervorgehoben habe, scheinen die kürzeren Bearbeitungen der Fontaneller Viten im Nordosten Frankreichs oder in den Nachbargebieten entstanden zu sein¹. Dieselbe Gegend bildet auch einen Ausgangspunkt für die Verbreitung der von den St. Wandriller Mönchen selbst verfassten Schriften²; dort hat man, wie ich annehme, zwischen ihre Aufzeichnungen die Vision Kaiser Karls III. eingefügt. Nicht St. Wandrille, sondern St. Bertin bleibt in jedem Fall der letzte Ort, bis zu dem sich deren Ueberlieferung mit Sicherheit zurückverfolgen lässt, und so glaube ich auch in dieser Hinsicht meine Ausführungen aufrecht erhalten zu können.

Eine 2. Reihe der Ueberlieferung, die aber bedeutend später einsetzt, geht von St. Denis aus. Die hier in der 2. Hälfte des 11. Jh. verfasste fabelhafte 'Descriptio, qualiter Karolus Magnus clavum et coronam Domini a Constantinopoli Aquisgrani detulerit qualiterque Karolus Calvus haec ad Sanctum Dionysium retulerit' hat G. Rauschen aus 2 unvollständigen Hss. herausgegeben³; in dem voll-

1) Vgl. N. A. XXV, 607. 2) Dies gilt sowohl für die Vita Ansberti als auch für die Vita Vulframni. Ihre Hss. zerfallen in zwei Klassen; Hauptvertreter der einen sind die Codices von St. Bertin, die andere umfasst namentlich Hss. der Normandie. Die eine Klasse weist auf Texte zurück, die in der Zeit der Normannenkämpfe durch die Mönche nach dem Osten gebracht wurden, die andere auf Hss., die über Gent in das neue Kloster gelangt waren. Für die Vita Ansberti dürfte die Hs. A vom Ende des 9. Jh. die Quelle beider Handschriftenreihen darstellen. 3) Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jh. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VII), S. 103—125; über den fehlenden Schluss vgl. Bibliotheca hagiographica Latina II, S. 1330.

ständigen Text folgt unmittelbar auf den gedruckten Theil die Vision Karls III., die auch hier Karl dem Kahlen zugeschrieben wird¹. Aus dieser Quelle scheint Guido von Bazoches († 1203) gleich anderen Nachrichten² die Vision entnommen zu haben³; die Chronographie Guido's ist dann in der Chronik des Alberich von Trois-Fontaines ausgeschrieben worden, der zugleich aus Helinand geschöpft hat⁴, so dass beide Reihen der Ueberlieferung bei ihm zusammentreffen. Aus St. Denis stammen endlich die Texte mit der Dionysius-Interpolation⁵.

Ob auch andere Hss. der Vision auf St. Bertin oder St. Denis zurückweisen, ob zwischen beiden Gruppen Beziehungen bestehen, vermag ich nicht zu sagen, da mir die erforderlichen Collationen nicht zur Verfügung stehen. Eine vollständige Textgeschichte würde namentlich auch Hss. des 11. Jh. zu beachten haben, von den fünf bei Poupardin verzeichnet sind⁶.

Für die Geschichte der Vision im späteren Mittelalter sei ebenfalls auf Poupardin S. 328 verwiesen; nachgetragen seien dazu die Peregrinationes des Palästinafahrers Bernhard von Breydenbach (Mainz 1486)⁷, der die Vision als Abschluss seines ersten Theils aus Vincenz von Beauvais genommen hat.

1) Ich verdanke diese Angabe der Liebenswürdigkeit des Herrn Bollandisten A. Poncelet. Die Vision schliesst sich in folgender Weise an den Text Rauschens (S. 125) an: 'Pro his igitur — — claustris, ductus est] ipse dominus Carolus Calvus in penarum locis, ut has expavescens a malis se subtraheret, et rursus ostensus est ei floriger campus ubi requiescunt boni, quatinus magis ac magis in bonis proficeret, ut tandem illuc pervenire posset. Quomodo vero contigit, ipsemet pleniter retulit enarratione tali: Ego Karolus¹ u. s. w.; so in Rouen n. 1173 [Y. 11], saec. XII (vgl. Catalogue, Départ. I, 294). Diese Hs. der Karlslegende beweist natürlich ebensowenig wie die Compilationen des Helinand und Vincenz etwas gegen meine Angabe (S. 497), dass die Vision als solche bisher in keiner Hs. der Normandie nachgewiesen worden ist. 2) Vgl. Rauschen S. 145. 3) Der Anfang der von Guido verkürzten Vision gedruckt bei Poupardin S. 327. Guido hat wohl noch eine zweite Quelle benutzt, vielleicht Wilhelm von Malmesbury, da er die Vision nicht Karl dem Kahlen zuschreibt. 4) Vgl. Poupardin S. 327; Scheffer-Boichorst SS. XXIII, 746 N. 63. 5) Oben S. 408; Poupardin S. 328. 6) Erwähnt sei, dass dieselbe Vision unter dem Namen Karls des Grossen in der Hs. von Douai nr. 836 (saec. XII. ex.) begegnet (Analecta Bolland. XX, 380). 7) Hain, Repertorium bibliographicum n. 3956.

Das Glaubensbekenntnis des Schulmeisters Rihkarius.

Herausgegeben von E. Dümmler.

Seb. Günthner (Gesch. der litter. Anstalten in Baiern I, 156) berichtet, nachdem er von dem Grammatiker Erchanbert in Freising gesprochen: 'Der Theologie verschaffte um die nämliche Zeit ein gewisser Rickher, bekannt durch seine bestrittenen Glaubenssätze, vielen Zulauf'. Diese bei den neueren völlig unbeachtet gebliebene Nachricht, für welche keine Quelle angeführt wird, beruht doch, abgesehen von dem Zulauf, auf einem handschriftlichen Zeugnis, welches aus den ausführlichen Beschreibungen der vormaligen Freisinger, jetzt Münchener Hs. 27246 leicht ermittelt werden konnte, s. Föringer in den MG. LL. II, 551 und Sdralek in dem Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVII, 211 (vom J. 1882). Da ausser diesen nur Schepss in der Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie XXXVIII, 276 eine kurze Bemerkung über den Inhalt dieses im übrigen ungedruckten Aktenstückes gemacht hatte, so schien es der Mühe werth, es endlich einmal vollständig mitzutheilen.

Ogleich die Ueberlieferung auf f. 7—10 der erwähnten Hs. des 10. bis 11. Jh. eine der Entstehung des Schriftstückes fast gleichzeitige ist, so darf sie doch dem Verfasser nicht selbst beigemessen werden, weil er die darin enthaltenen Fehler und Auslassungen nicht verschuldet haben könnte. Auffallend ist, dass der Text oben auf f. 10 schon in der ersten Zeile ohne brieflichen Schluss abbricht, wiewohl die ganze übrige Seite und auch die Rückseite leer geblieben sind und also noch Raum genug geboten hätten. Das Ganze hat nämlich die Form eines Briefes, welchen der uns sonst gänzlich unbekannte Schulmeister Rihkarius zu seiner Vertheidigung wider einen ungenannten Gegner zunächst an seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den bekannten Bischof

Abraham von Freising (957—994) richtet, sodann an dessen Amtsbrüder, den Erzbischof Friedrich von Salzburg (954—990) und Reginold von Eichstedt (966—989), denn wohl nur dieser kann unter dem Reginhald der Adresse verstanden werden (wofür Sdralek fälschlich Reginbald las). Hieraus ergeben sich als Zeitgrenzen die Jahre 966 und 989. Die Briefform beschränkt sich jedoch auf den Eingang, das weitere ist, wie auch die Ueberschrift besagt, ein Glaubensbekenntnis, durch welches Rihkarius dem Vorwurfe von Irrlehren gegenüber seine Rechtgläubigkeit und volle Uebereinstimmung mit der katholischen Kirchenlehre erweisen will. Worin jene bestanden haben sollen, wird nicht ganz deutlich gesagt, man kann nur schliessen, dass sie sich auf die Göttlichkeit Christi und auf die heilige Dreieinigkeit bezogen haben müssen, weil davon allein die Rede ist. Ausser zahlreichen Bibelstellen beruft sich der Verfasser noch auf den christlichen Dichter Sedulius und auf die auch von ihm dem Boethius zugeschriebene Abhandlung 'De fide catholica', über welche neuerdings E. K. Rand gehandelt hat (Jahrbücher für klass. Philol. XXVI, woselbst S. 409 auf Rihker verwiesen wird). Andere Quellen seiner theologischen Gelehrsamkeit habe ich nicht ausfindig gemacht.

Das Interesse der kleinen Schrift liegt nicht in ihrem sachlichen Inhalt, sondern darin, dass in einer dogmatisch so stillen und armen Zeit, wie es das 10. Jh. im Gegensatz zum 9. war, doch ein Irrlehrer auftauchen konnte. Ich erinnere jedoch daran, dass ungefähr gleichzeitig auch zu Brumpt im Elsass ein gewisser Hartwig als gefährlicher Ketzer geschildert wird (s. die Verse in der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XIX, 116). Der nachfolgende Abdruck beruht auf einer Abschrift, die ich der Gefälligkeit meines Freundes Traube verdanke.

Fides Rihkeri scolastici.

Domno suo Abraham, suis etiam cooperatibus, Dei vineae¹ christianissimis cultoribus, Friderico videlicet et Reginhaldio ceterisque tam episcopis quam suorum archiministris, verum etiam laicis, discreditivae² fidei normalitatem inviolabiliter considerantibus Rihkarius:

1) Verb. vielleicht aus 'viniae'. 2) Vielleicht 'discretivae' Tr.

Ut est quorundam estimantium opinio, nugator huiusmodi excellentiae virorum, catholicae veritatis temerator et, quod absit, perditus appareo iuxta vocem psalmigraphi¹: *Quia ecce, qui clongant se a te, peribunt², perdidisti omnem, qui fornicatur³ abs te.* Reverentiam christianae religionis plures conati sunt usurpare et communem modum soliti sunt abusive et *carnaliter* interpretari orthodoxorum⁴, *ut Arrius, licet Deum patrem, humana tamen consuetudine filium minorem patre et alterius, non unius eiusdemque⁵ substantiae confitetur⁶; Manichei⁷ vero, qui duo principia sibi coeterna et adversa profitentur, Deum et principem tenebrarum, et animam de Deo, corpus vero de tenebrarum principe dicebant esse, unigenitum Dei non credentes, indignum etiam Deum filium habere diiudicantes⁸. Nestoriani duas naturas Dei et hominis arbitrati sunt (in hoc etiam non notandi), duas autem personas confessi sunt (ideo abominandi). Eutichiani vero unam personam in Christo probabiliter testati sunt, impie unam naturam Dei et hominis professi sunt. Catholici vero, in quorum classe me actenus censeo vixisse, inter Nestorianas et Eutichianas⁹ hereses meditullium tenemus, duas naturas et unam personam inviolabili unitate unanimiter conclamantes, supra dictorum virorum heresibus non consentientes, sed benedictibus canonicisque confitentibus participantes, patrem esse quem filium et filium quem spiritum sanctum et spiritum sanctum quem patrem aut filium a vere fidei cultoribus exclusum esse decernimus. Aliam personam patris, aliam personam filii, aliam spiritus sancti esse, *non tamen tres deos, sed unum Deum*¹⁰ in individuitate substantiae credimus, trinum in personarum vocabulis, solum in unitate deitatis; Sedulio¹¹ nostris partibus succurrente, incessabili voce concrepantes:*

*Non quia, qui summus pater est, et filius hic est,
Sed quia, quod summus pater est, et filius hoc est.*

Caput omnium electorum Christus, [quem Deus] genus humanum miseratus, de sede suae maiestatis transmisit filium sibi coeternum ad Mariam virginem, cui nec ante nec post similis visa est, quia *virgo concepit, virgo peperit virgoque permansit,*

1) Ps. 72, 27. 2) 'peribunt a te' Hs. 3) 'fornicatur qui' Hs.; 'omnes qui fornicantur' Vulg. 4) 'ordodoxorum' Hs. 5) 'eiusdemque' wiederholt Hs. 6) Incerti de fide cathol. (Boetii Consol. phil. ed. Peiper p. 176), wo es heisst 'extra patris substantiam conf.' 7) 'Manichei' Hs. 8) De fide cathol. a. a. O.: 'non credunt. Indignum enim iudicant, si Deus habere filium videatur'. 9) 'et E.' auf Rasur. 10) De fide cathol. p. 175. 11) Carmen pasch. I, 319. 320.

Boetio testificante¹. Nam catholicis et fidei veritas et raritas miraculi constat. Humanitas dignata divinitate poenam, cui per praevaricationem primi [hominis]² mortificata subiavit, per nativitatem secundi misericorditer evasit, iuxta illud³: *Sicut in Adam omnes moriuntur, ita et in Christo omnes vivificabuntur*. Inde etiam ex assumpta humanitate ieiuniis affici, somno comprimi, convitiis obprobriisque coangustari, ligari, captivum duci, flagellari, colaphizari, derisui haberi, ad ultimum crucifigi, lanceari, morteque spatio teneri, sepeliri, dein tertia die devicta morte eum resuscitari, catholice confitemur. Credimus etiam, angelis eius subministrantibus, cunctis eius discipulis aspicientibus, elevatum in caelum, ut ipse est testatus⁴: *Ascendo ad patrem meum et patrem vestrum, Deum meum et Deum vestrum*; et nos in die tremendi examinis resurrecturos, *cum venerit filius hominis in maiestate sua et reddet unicuique*, alii sic, alii autem sic⁵, omnibus tamen *secundum opera*⁶ sua diviserit premia sempiterna; bonis vero dicendo⁷: *Venite benedicti patris mei, malis autem: Discedite a me, maledicti, in ignem aeternum, qui praeparatus est diabolo et angelis eius*.

Si generalis fidei veritas ab omnibus huiusmodi celebretur christicolis, aut ego in aliquibus a tramite rectitudinis deviaverim, postulo, ne respiciatis personam meae tantillitatis, nec vultum cupiam divitis, sed iusta iudicia inter me et obloquentes, mihi notam criminis inponentibus⁸, *Iudicate, ut non iudicemini. Videte si est dolor ut meus*⁹. Vitam, quae Christus est, me denegare confitentur, quia ipse dixit¹⁰: *Ego sum via et veritas et vita; qui me invenerit, inveniet vitam*¹¹. Tu Christe, cui nihil tenebrosum nihilque obscurum est, sed omnia manifesta, *discerne causam meam* et a supplantatoribus *erue me*¹² dexteræ tuæ fortitudine et a praeceptorum tuorum supergressoribus vindica me, cum quibus discipulos tuos es instruere dignatus¹³: *Si peccaverit frater tuus, vade, corripe eum inter te et ipsum solum. Si te non exaudiverit, adhibe unum vel duos; si autem non eos, dicatur ecclesiae*. Quod tertium et ultimum, duobus neglectis superioribus praeceptis, contra evangelica statuta in me, mihi minime promerenti, inlicite protulerunt, quod eum abnuerem, quem a primevo flore iuventutis ultra omne

1) De fide cathol. ed. Peiper p. 182. 2) Fehlt in der Hs.
 3) 1. Cor. 15, 22. 4) Joh. 20, 17. 5) Vgl. 1. Cor. 7, 7. 6) Luc. 9, 26; Matth. 16, 27. 7) Matth. 25, 34. 41. 8) Matth. 7, 1.
 9) Thren. 1, 12. 10) Joh. 14, 6. 11) Prov. 8, 35. 12) Psalm. 42, 1. 13) Matth. 18, 15—17.

quod dicitur aut quod colitur Deus, colui, dilexi, semperque desideravi ut factorem terrestrium caelestiumque creaturarum, ut eum, qui ex nihilo omnia in esse constituit, [quod]¹ quasi ex quodam fonte scaturiente sola voluntate emanavit, qui aliunde exordium et subsidium creandi non assumpsit: velle illius creasse fuit. Omnia per ipsum facta sunt et sine ipso factum est nihil, nec ex accidenti bono bona omnia creavit, mala vero nostrae fragilitatis actione² processerunt, nec ex boni voluntate defluerunt.

Miror et ultra communem hominum intentionem mentis in extasi efferor, quemquam tam inhumanum et huiuscemodi procacitatis³ protervitati deditum non resolvisse apostoli Iacobi sententiam referentis⁴: *Si quis ex vobis erraverit a veritate et converterit quis eum, scire debet, quoniam, qui converti fecerit peccatorem ab errore viae suae, salvabit animam eius a morte et operit multitudinem peccatorum.* Dum invicem dialogo non utebatur, neque aliquis ore ad os de huiusmodi divinae culturae tractatibus inter nos habebatur conflictus, unde me hominem nullius consilii et tam insani capitis fore recognovit, [ut]⁵, non, ut assolent sapientes de re minime exaudita, transgressor praeceptorum absentialiter me fieri adiudicaverit sacrilegum, dum scriptum sit⁶: *Ex ore tuo condempnaberis et ex ore tuo iustificaberis.* Si alterius fidei habear, quam ut haec scripta testificantur, per quaecumque volueritis argumenta, iustissimo examine per vosmet ipsos caute subtiliterque abprobate. Haec vero quae corporaliter exterioribus oculis nequeunt videri ut spiritaliter annotavi partim propagari, quia causa inscientiae deterior fit, dum tegitur, ut vulnus occultatum deterius foetebit⁷, quam si aperitur. Si autem haec aliter⁸ visa fuerint, quam ut rei veritas pateat, non ut mercenarii, qui adversariis supervenientibus fugiunt⁹, sed ut veri pastores animas pro ovibus ponentes¹⁰ et in praelio pro domo Israel quasi pro muro se ipsos constituentes¹¹, spiritalibus ovem pascite, salvari cupientem ne pereat, et repertam humeris vestris dominico ovili apportate¹² et unitate fidei consolidatam totiusque cladis errore exutam misericorditer associate, quia¹³ maius *gaudium* est coram angelis Dei *super uno peccatore poenitentiam agente, quam super nonaginta novem*

1) Von Tr. ergänzt. 2) 'actio ne' Hs. 3) 'procacitatis' folgte noch einmal, ausradiert. 4) Jac. 5, 19. 20. 5) Von Tr. ergänzt. 6) Vgl. Jac. 3, 10: 'Ex ipso ore procedit benedictio et maledictio'. 7) Auf Rasur. 8) Ueber der Zeile. 9) Joh. 10, 13. 10) Ebd. 11. 11) Ezech. 13, 5. 12) Vgl. Luc. 15, 4, 5. 13) Ebd. 7.

iustis, qui non indigent poenitentia. Separatim cuiuscumque ordinis sit a ceteris conveniamus, qui me catholicę eruditum non esse propalavit, honestaque illustrium virorum testimonia invicem experiendo, opponamus, ut, quomodo se incorruptae fidei veritas habeat, videamus. Si vero potius se in sua sententia perdurare consideraverit, et me in ea, quam praedixit, heresi esse contendere voluerit, christianissimam, quam professus sum, fidem aliis veratioribus scriptis obpedendo¹ impugnet, si potuerit.

1) Vgl. Horat. Sat. I, 9, 70.

Zur Gottschalkfrage.

Von Paul v. Winterfeld.

Durch Dreves' ¹ schöne Untersuchung ist festgestellt, dass der Sequenzdichter und Prediger Gottschalk als Mönch dem Kloster des h. Kreuzes zu Limburg angehört hat, dass er ferner in einem früher übersehenen Zeugnis Wimphelings ² als Kaplan Kaiser Heinrichs IV. und Propst von Aachen bezeichnet wird: Wimpheling sah ein Exemplar seiner dem Kaiser gewidmeten Sequenzensammlung in Klingenstein; heute ist dessen Spur verloren.

An diese wichtige Entdeckung anknüpfend, hat Gundlach ³ seine alte These über den Dictator Gottschalk wieder aufgenommen. Ohne zunächst darauf einzugehen, will ich ein neues Zeugnis beibringen, wodurch freilich die Persönlichkeit Gottschalks immer räthselhafter wird. In dem litteraturgeschichtlichen Abriss, der seit der ersten Ausgabe von Pez unter der Aufschrift des Anonymus Mellicensis geht, aber vielmehr in den Regensburger Sprengel gehört ⁴ und den neuerdings Ettlinger ⁵ scharf-

1) Hymnol. Beitr. I: Gottschalk Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, ein Prosator des 11. Jhs. Leipzig 1897. 2) De Himnorum et Sequentiarum auctoribus etc. Strassburg 1513, hinter der Sequentiarum luculenta interpretatio des Adelphi (Dreves S. 26 f.):

Godescalcus quoque capellanus Henrici tertii imperatoris et praepositus Aquensis, scripsit sequentias. Inter quas sunt nonnullae, quibus nos utimur; puta: 'Caeli enarrant gloriam dei'; 'Dixit dominus ex Bathan'; 'Laus tibi, Christe' (de Maria Magdalena) et 'Psallite regi' de decollatione sancti Ioannis baptistae; 'Exsultent filiae Syon' de virginibus, cum multis aliis, quas conqueritur Hermanno contracto esse adscriptas, et per maximas obstationes asseverat supradictas et plerasque alias a se esse compositas. Scripsit et dedicavit Henrico tertio. Cuius antiquum exemplar habetur in Clyngen, monasterio dioecesis Spirensis, quod tu, Vigili, et Capion mecum vidistis et legistis.

3) Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbr. 1884); Wer ist der Vf. des Carmen de bello Saxonico? (Innsbr. 1887); Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit II (Innsbr. 1896), S. 231 ff. III (1899), S. 987 ff. 4) Wattenbach, D. GQ. ⁶ I, 86. II, 70. 5) Der sog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis, Karlsruhe 1896 (Strassburger Diss.; Ausgabe mit Abhandlung).

sinnig nach Prüfening versetzt hat, findet sich folgender Abschnitt:

Gotscalcus monachus Declinge scripsit inter alia libellum quattuor sermonum, quorum primus est de conceptione sancti Iohannis baptiste, secundus de sancta Maria, tercius de dispersione apostolorum, quartus de inicio ewangelii secundum Matheum.

Den hierin genannten Gottschalk will nun Ettlenger zu einem Mönch von Deggingen bei Nördlingen machen, der freilich 'sonst unbekannt' sei. Ich behaupte: es ist unser Gottschalk, der hier als Mönch von Klingenstein erscheint: Gotscalcus monachus de Clinge. Einen Mönch von Deggingen als monachus Declinge einzuführen, war einem mittelalterlichen Menschen unmöglich; er hätte gerade so gut einen Fulder Mönch zum monachus Fulda machen können. Dagegen hat Ettlenger ganz recht, wenn er das Predigtbuch Gottschalks in dem Prüfeninger Katalog von 1347 wiederfindet¹; nur hätte er die Angabe ihrem Wortlaut nach hersetzen sollen. Dort heisst es fol. 8':

Et sermones Gotscalci monachi de sancto Iohanne baptista, de apostolis, de beata virgine.

Das sind allerdings nur die drei ersten Predigten, und auch die Ordnung ist leicht verändert. Vielleicht ist aber dennoch auch der vierten Predigt in dem Prüfeninger Katalog gedacht. Es geht nämlich, allerdings mit neuer Initiale, weiter:

Item super lib. generacionis in II vo.

Sollte der 'liber generationis' nicht eben das genealogische Verzeichnis zu Anfang des Matthäusevangeliums sein? Die neue Initiale würde alsdann nur dies bedeuten, dass die vier Predigten Gottschalks damals in zwei Bände gebunden waren, deren erster die erste, dritte und zweite enthielt, in dieser Reihenfolge.

Wie verhält sich nun der Bestand an Predigten Gottschalks, der hier in dem Prüfeninger Verzeichnis begegnet, zu seinen bisher bekannten Werken? Dreves hat aus der Wiener Hs. 917 folgende vier Predigten herausgegeben²:

1) Ettlenger S. 21 N. 3. S. 95. Ich habe die Hs. (Clm. n. 14397) in Berlin benutzen dürfen. 2) Vgl. S. 502 N. 1; die beiden ersten Predigten in der Hs. ohne Ueberschrift: ich habe die Hs. für die ersten beiden Predigten, die sich auf Gottschalks Sequenzen beziehen, in Berlin nachvergleichen.

- 1) über das h. Kreuz und die Sequenz 'Fecunda verbo',
- 2) auf Marien Himmelfahrt und über die Sequenz 'Exulta exaltata',
- 3) sermo de sanctis martyribus Hereneo et Habundio,
- 4) item de sanctis martyribus Hereneo et Habundio.

Dazu kommt aus einer andern Hs. eine fünfte namenlos überlieferte Marienpredigt, die er mit überzeugenden Gründen demselben Verfasser zuweist. Der einzige Berührungspunkt zwischen den beiden Predigtsammlungen ist also der, dass jede eine Marienpredigt enthält, was bei der Verschiedenheit des übrigen Inhalts gewiss nicht schwer wiegt; auch mag eher die fünfte, erst von Dreves bestimmte, Predigt die des Prüfeninger Kataloges sein. Wenden wir uns aber von den sonst bekannten Predigten zu den Sequenzen, so stossen wir auf eine Beziehung, die jeden Zweifel ausschliesst: unter den von Gottschalk selber bezeugten Sequenzen ist 'Caeli enarrant' auf das Fest der Aposteltheilung¹. Das ist ein so schlagender Beweis, dass ich für die Beurtheilung der Identität gar kein Gewicht lege auf den Umstand, dass Dreves vermuthungsweise demselben Gottschalk auch eine Sequenz auf den Evangelisten Matthaeus und eine andere auf die beiden Johannes, den Täufer und den Evangelisten, zuschreibt. Hier macht mich obendrein dies zweifelhaft, dass beide Sequenzen nach anderen Melodien gehn², die eine nach 'Ave praeclara maris stella', die andere nach Gottschalks berühmter Magdalenensequenz 'Laus tibi Christe, qui es creator'. Das ist verdächtig, obwohl es in dem von Dreves aufgestellten Canon der Sequenzen Gottschalks mehrere Fälle solcher Melodienwiederholung giebt; vielleicht ist auch eine der schliesslich doch nur von Wimpfeling und nicht von Gottschalk, den er unklar anführt, bezeugten Sequenzen, 'Psallite regi', auf die Enthauptung des Täufers, zu verwerfen, da auch sie nach der Magdalenensequenz geht: Wimpfelings Angaben sind eben nicht ganz einwandfrei.

Der Prüfeninger Anonymus hat uns geholfen, den Nachlass Gottschalks zu bereichern; aber er nimmt ihm auch etwas, was wir ihm bisher zuschreiben mussten. Unter den zwar nicht von Gottschalk selber genannten, aber von Wimpfeling bezeugten Sequenzen ist eine auf Pauli Bekehrung, 'Dixit dominus: ex Basan convertam'.

1) In der zweiten Predigt, S. 105; vgl. auch das Aachner Necrologium (ed. Quix S. 65) und dazu Gundlach (Dictator S. 103 N. 3),
 2) Dreves S. 189 (vgl. S. 55) und S. 190.

Sie dringt ungefähr gleichzeitig und in gleicher Intensität mit der Sequenz 'Psallite regi' in die Hss. ein; die Magdalenensequenz und die auf das Fest der Aposteltheilung haben aber einen beträchtlichen Vorsprung vor ihnen voraus. Nun hören wir aber von dem Prüfening Anonymus mit aller Bestimmtheit, sie sei von einem anderen Verfasser¹:

Paulus Iudeus Fuldensis monachus vitam sancti Erhardi Ratisponensis episcopi, sed et de conversione sancti Pauli apostoli composuit prosam, quam vulgo dicunt sequentiam, cuius hoc est exordium: 'Dixit dominus: ex Basan convertam'.

Ich stelle wieder die Angabe des schon von Ettlenger verglichenen Prüfening Verzeichnisses daneben:

Item translacio Alexandri pape et Iustini presbiteri².

Item vita Columbani episcopi. Item [vita] sancti Wolfgangi episcopi. Item vita sancti Erhardi episcopi, omnes in uno vo(lumine).

Ich muss bekennen, es ist mir mehr als bloss wahrscheinlich, dass diese Angabe zutrifft. Wenn ein Jude zum Christenthum übertrat und den Namen Paulus annahm, so mochte er sich wohl vor anderen gedrunken fühlen, seinem Namenspatron eine solche Sequenz zu widmen, die gerade die Bekehrung feierte. Dass diese Sequenz zu den von Wimpfeling bezeugten gehört, ist kein Hindernis, dem Anonymus Glauben zu schenken; wir wissen weder, ob die Sequenzenhs. in Klingenmünster aus Gottschalks Zeit war (viel jünger allerdings kaum), noch ob die Paulussequenz darin von erster Hand stand: und wie viel unechte Stücke stehn auch in denjenigen Hss. von Notkers Sequenzen, die seine Vorrede an der Spitze tragen. Jedenfalls scheint mir auch hier der von Wattenbach³ in betreff der Vita Erhardi geltend gemachte Grund zu Gunsten des Anonymus in die Wagschale zu fallen: wer um 1130 in Prüfening schrieb und vor allen die Bibliotheken von Prüfening und St. Emmeram benutzte, konnte sehr wohl über den ein Menschenalter vorher von Niedermünster aus angeregten Biographen des in Regensburg begrabenen h. Erhard unterrichtet sein.

Am sonderbarsten aber ist vielleicht, dass wir für den Lebensgang Gottschalks eine neue Station gewinnen:

1) Kap. 64, S. 77. 2) Das ist die kürzlich von mir aus dem 9. ins 11. Jh. herabgerückte Translatio, deren älteste Ueberlieferung aus S. Emmeram stammt; vgl. N. A. XXVI, 751 ff. 3) Vgl. S. 502 N. 4.

Limburg und Aachen stehen fest; wenn Gundlach recht hätte, käme noch Bremen hinzu, woher Gottschalk ausgegangen sein soll; und nun zum Schlusse seiner Laufbahn Klingenmünster. Denn es unterliegt keinem Zweifel: dies ist die Reihenfolge: Limburg, Aachen, Klingenmünster; nach Klingenmünster hat sich der kaiserliche Kaplan zurückgezogen, als er seine diplomatische Thätigkeit aufgab, und in der Speierer Diöcese sein Leben beschlossen, deren Volk stets so treu an seinem Kaiser gehangen hatte: in der Hs., die Wimpeling in Klingenmünster sah, muss er als kaiserlicher Kaplan und Propst von Aachen bezeichnet gewesen sein.

Es wäre von höchstem Werth, wenn wir die Predigten Gottschalks aus Klingenmünster noch besäßen. Sie stammen aus seinen letzten Jahren, und sie sowie die verlorene Dedication des Sequenzenbuches wären vor allem heranzuziehen zum Vergleich mit der Vita Heinrici. Denn es scheint mir ganz und gar nicht ausgeschlossen, dass Gundlach in diesem Punkte recht hat und Gottschalk es ist, dem wir die Biographie Kaiser Heinrichs verdanken. Es steht fest, dass deren Verfasser den Speierer Dom aus eigener Anschauung kennt und dass er von ihm einen gewaltigen Eindruck empfangen hat. Das würde vortrefflich auf Gottschalk passen, der als Mönch von Klingenmünster genug Gelegenheit hatte, den Speierer Dom zu bewundern. Auch dass die Vita von S. Emmeram überliefert ist, die Predigten 1347 in dem benachbarten Prüfening aufbewahrt wurden und um 1130 dort oder in Regensburg von dem Anonymus benutzt worden sind, würde wohl zusammen stimmen. Aber freilich ist dies noch kein Beweis; und die Vermuthung würde überhaupt keine Erwägung verdienen, wenn Holder-Egger² mit seiner Deutung der Eingangsworte zur Vita Heinrici sicher recht hätte. Diese beginnt mit einer Prophetenstelle³: 'Quis dabit aquam capiti meo et fontem lacrimarum oculis meis, ut lugeam non excidia captae urbis, non captivitatem vilis vulgi, non damna rerum mearum, sed mortem H. imperatoris augusti' u. s. w. Welches ist die 'capta urbs'? Vielleicht hat schon manch einer, der dies las, dabei an Jerusalem gedacht. Holder-Egger verwirft das als ganz verfehlt; man müsse eine Beziehung auf die Stadt des Verfassers annehmen: gemeint sei Würzburg, die Bischofsstadt Erlungs,

1) S. 10, 6 ff. Wattenbach-Eberhard. 2) N. A. XXVI, 176 ff.
3) Jerem. 9, 1.

und Erlung sei der Verfasser der Vita. So scharfsinnig seine Combinationen sind, sie stehn und fallen mit dem Urtheil über die Deutung auf Jerusalem: ist diese möglich, so haben sie keine zwingende Kraft mehr. Und sie scheint mir möglich. Ganz analog klagt Alchvine¹ einmal, mit ähnlicher Abweichung von der Wortstellung der Vulgata: 'Quis dabit capiti meo aquam et fontem lacrimarum oculis meis, *ut plangam non imaginariam civitatem Chaldaea perituram flamma*, sed animam imagine Christi inclitam et infinita permansuram aeternitate'. Das ist gerade dasselbe Mittelglied zwischen der Bibelstelle und dem ureignen Klagegrund des Schreibenden, wie wir es auch in der Vita haben. Ich meine nicht gerade, dass der Biograph Alchvines Brief benutzt habe; vielmehr gehen sie vielleicht beide auf dieselbe Väterstelle² zurück, die das 'et plorabo' des Propheten in einen Finalsatz ungesetzt haben wird. Jedenfalls aber kann die Alchvine-Stelle zeigen, dass wir nicht nach einer tiefversteckten Deutung zu suchen brauchen, sondern dass auch schon die nächstliegende Auffassung genügt. Wenn der Biograph an die 'excidia captae urbis' und die 'captivitas vilis vulgi', die er nicht, wie Jeremias, beklagen will³, dann noch die 'damna rerum suarum' anreihet, die er nicht beklagen will, obwohl dies ihm ebenso nahe gelegen hätte wie dem Jeremias die Klage um Jerusalem⁴, so konnte der kaiserliche Kaplan und Propst von Aachen ebenso gut wie Erlung diese Wendung gebrauchen; auch ihn hatten die Wirren um seine Stellung gebracht und ihn zur Rückkehr ins Kloster bewogen. War aber der Biograph Mönch von Klagenmünster, so hatte er freilich alle Ursache, seine Autorschaft geheim zu halten; denn Bischof Gebhard von Speier hatte sein Bisthum erst am 1. November 1105 aus Heinrichs V. Händen empfangen. Dass der Prüfeninger Anonymus, der über Regensburger Verhältnisse ja sonst gut unterrichtet ist und die Predigten Gottschalks nennt, die Vita nicht erwähnt, hätte bei dem Geheimnis, woein der Biograph sich hüllt, nichts Auffallendes.

1) EE. IV, 452, 25 (zu Anfang eines Briefes). 2) Die Initia librorum patrum latinorum (Wien 1865) führen freilich ausser dem Alchvinebrief nur zwei Initien an, die beide nicht weiterführen; aber es braucht auch kein Initium zu sein. 3) Das 'vile vulgus' bezeichnet die in die babylonische Gefangenschaft abgeführten Juden im Gegensatz zu Kaiser Heinrich. 4) Einen engeren Zusammenhang zwischen den drei negativen Gliedern darf man m. E. nicht verlangen.

Otto's IV. erste Versprechungen an Innocenz III.

Von Hermann Krabbo.

Die Frage, wann Otto IV. dem Papste Innocenz III. die ersten eidlichen Versprechungen gemacht habe, ist bereits von vielen Forschern erörtert worden. Das Problem ist dadurch gestellt, dass die die Eidesformel enthaltende Urkunde in verschiedenen, von einander abweichenden Fassungen auf uns gekommen ist. Ich stelle diese, sowie die einschlägige Literatur zunächst kurz zur Orientierung zusammen.

Das 'registrum super negotio imperii'¹ Innocenz' III. enthält einen Eid, den Otto dem Papste leistet, folgenden Inhalts: Der König verspricht, die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche zu schützen, die Recuperationen in ihrem ganzen von Innocenz III. erstrebten Umfange anzuerkennen und ihr zu denselben zu verhelfen. Er erklärt sich mit der Lehnshoheit der Curie über das Königreich Sicilien einverstanden; er versichert den Papst seines Wohlverhaltens in seinen Beziehungen zu den Römern sowie zum lombardischen und tuscischen Bunde; er verspricht, sich der vom Papste angestrebten Friedensvermittlung zwischen ihm und König Philipp August von Frankreich nicht zu widersetzen; er verpflichtet sich, der römischen Kirche allen Kriegsschaden zu ersetzen, den dieselbe seinetwegen erleiden könnte; er will endlich das ganze Versprechen bei seiner Kaiserkrönung eidlich und urkundlich erneuern. Die Datierung lautet nach dem Register: 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape'.

Der Druck der Urkunde bei Raynald² stimmt mit dem Wortlaut des Registrum überein. Theiner druckte sie³,

1) Innoc. epp. registr. n. 77, ed. Baluze I, 723; opp. ed. Migne III, 1082. 2) Ann. eccl. ad annum 1201 § 15. 3) Cod. dipl. domini temporalis I, 36 n. 44.

wie er angiebt, nach dem Original und dem Registrum, ohne sich weiter über die erstgenannte Ueberlieferung zu verbreiten. Auch sein Text bietet keine sachlichen Abweichungen.

Auf Grund des von ihm veröffentlichten Pariser Verzeichnisses der Bestände des Vaticanischen Archivs¹, welches von einer ehemals mit Goldbulle besiegelten Versprechungs-urkunde Otto's an Innocenz aus dem Jahre 1198 weiss, nahm Pertz an, dass die Urkunde zweimal ausgestellt sei, nämlich 1198 bei der Krönung Otto's zu Aachen und 1201 zu Neuss. Demgemäss versah er auch das Stück in seiner Ausgabe² mit der doppelten Datierung 1198 Juli ?, 1201 Juni 8.

Huillard-Bréholles fand in den von ihm ans Licht gezogenen Rouleaux de Cluny³ unsere Urkunde in zwei verschiedenen Ausfertigungen; beide entbehren jeglicher Datierung. Die zweite (n. 16) stimmt sonst ihrem Wortlaut nach überein mit den bisher aufgezählten Drucken, weshalb Huillard hier kein Bedenken trug, als Datum den 8. Juni 1201 und als Ausstellungsort Neuss zu ergänzen. Die erstere der beiden Abschriften (n. 15) wies jedoch bedeutsame Kürzungen in den letzten Sätzen auf. Wir geben den Schluss der Urkunde nach der gewöhnlichen Fassung, indem wir die in der letztgenannten Ueberlieferung fehlenden Worte durch cursiven Druck hervorheben:

'Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis *et exhibendis* et de negotio societatis Tuscie et Lombardie. Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo *de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum*. Et si propter negotium meum Romanam ecclesiam oportuerit incurere guerram, subveniam ei, sicut necessitas postulaverit, in expensis. *Omnia vero predicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus*'.

Huillard stimmte der These von Pertz, die Urkunde sei zweimal ausgestellt, zu und erklärte die gekürzte Eidesformel mit Bestimmtheit⁴ für die des Jahres 1198. Wie Pertz fügte auch er der Jahresangabe den Monat Juli bei,

1) Archiv VII, 26. 1198. Otto IV. R. imp. Innocentio III. eiusque successoribus spondet se possessiones et iura Romanae ecclesiae pro posse suo defensurum et integra servaturum; expressis terminis dictae ecclesiae pertinentibus. olim aurea bulla. Das Verzeichnis stammt aus dem Jahre 1810, vergl. a. a. O. S. 9. 2) MG. LL. II, 205. 3) Notices et extraits des manuscrits XXI², 285. Vergl. auch P. Kehr, N. A. XIV, 365 ff. 4) 'ce qui paraît indubitable', Notices et extraits a. a. O.

setzte also ebenfalls die Abfassung der Urkunde in die Zeit der Krönung Otto's.

Ficker, der die Urkunde in Bezug auf ihre Bedeutung für die territoriale Entwicklung des Kirchenstaates zu behandeln hatte, erklärte dagegen nachdrücklich¹, dass man es sicher nur mit einem Versprechen des Königs zu thun habe, und dieses sei zu Neuss im Jahre 1201 gegeben. Die im Register erhaltene Datierung sei durch die Namen der päpstlichen Gesandten sichergestellt.

Zu der so geschaffenen Controverse hatte als erster Winkelmann Stellung zu nehmen in den Jahrbüchern der Gegenkönige Philipp und Otto. Er schloss sich der Ansicht von Pertz und Huillard an, jedoch mit einer Modification: er änderte den Zusatz 'Juli', den jene zum Jahre 1198 gemacht hatten, in '9. Juni', er nahm an, dass Otto den Inhalt der Urkunde schon am Tage seiner Wahl zu Cöln beschworen habe².

Gegenüber den Ausführungen Winkelmanns trat Waitz³ für die Behauptung Fickers ein, dass König Otto nur 1201 dem Papste einen Eid geschworen habe, und Scheffer-Boichorst⁴ schloss sich ihm in diesem Punkte rückhaltlos an. Wenn überhaupt, so führte Waitz, in diesem Punkte in seiner Polemik zu weit gehend, aus, schon im Jahre 1198 die Anerkennung der Recuperationen zur Sprache gekommen sei, so könne dies nur bei der Krönung Otto's geschehen sein, bei der Wahl sicher nicht. Einen Eid aber habe der König auch am Tage seiner Krönung nicht geschworen.

Lindemann⁵ wies dem gegenüber darauf hin, dass mit Sicherheit schon zur Zeit der Wahl Otto's Verhandlungen darüber gepflogen wurden, welche Stellung der neue König zu den Landerwerbungen des Papstes in Mittelitalien nehmen würde. Eine ähnliche Einschränkung machte Ficker⁶ in seinen Regesten. Im übrigen aber hielt Lindemann mit Winkelmann⁷ daran fest, dass Otto dem Papste zwei Eide geleistet habe, 1198 und 1201, während Ficker

1) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 389 ff. § 365. 2) Jahrbücher Philipps S. 88 und 511. 3) Forschungen zur Deutschen Gesch. XIII, 502—506. 4) Histor. Zeitschr. XXXIII, 157. 5) Forschungen zur Deutschen Gesch. XXII, 224—232. 6) BF. 217. 7) Winkelmann hat in der Sache das Wort nicht wieder ergriffen; er begnügte sich damit, in den Jahrbüchern Otto's IV. S. 526 auf den Aufsatz von Waitz hinzuweisen. Jedoch hielt er, wie von anderer Seite versichert wird (vgl. Lindemann a. a. O. S. 225 Anm. 1), an der Richtigkeit seiner Ansicht fest.

nach wie vor die von ihm und Waitz verfochtene Ansicht vertrat, es handele sich nur um einen Rechtsact des Königs vom Jahre 1201.

In ein neues Stadium trat nun die Controverse dadurch, dass im Vatican ein Original der Urkunde Otto's IV, gefunden wurde; es entsprach der kürzeren Fassung, entbehrte der Datierung und wies deutliche Spuren ehemaliger Beglaubigung mittels Bulle auf. P. Kehr verzeichnete das Original in seiner Uebersicht der Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs¹, und Schum brachte in den Kaiserurkunden in Abbildungen eine Reproduction desselben². In dem beigefügten Text³ gelangte Schum aus diplomatischen Gründen zu dem Schlusse, dass das Original dem Jahre 1198 entstamme, und damit zu der von Pertz, Huillard, Winkelmann und Lindemann vertretenen Annahme, dass Otto dem Papste zweimal, 1198 und 1201, den bewussten Ergebenheitseid geschworen habe. Unter vornehmlicher Berufung auf die Ausführungen von Schum brachte dann in der neuen Ausgabe der Constitutionen der deutschen Kaiser und Könige Weiland die Urkunde zweimal zum Abdruck⁴, in der gekürzten Fassung zum Jahre 1198, wobei er unentschieden liess, ob sie am Tage der Wahl oder dem der Krönung, ob im Juni oder Juli, ausgestellt sei, in der erweiterten zum 8. Juni 1201.

Dennoch glaube ich, dass zur Ansicht von Ficker und Waitz zurückzukehren ist; ich nehme an, dass Otto nur ein Versprechen, im Jahre 1201, dem Papste beschworen habe. Hierzu führen mich Erwägungen allgemeiner Art, diplomatische Gründe sowie eine vergleichende Kritik des Textes beider Urkunden. Ich gehe von dem Wortlaut der kürzeren Fassung aus.

König Otto giebt, wie bereits bemerkt, dem Papste eine Reihe genau präcisierter Einzelversprechungen in Bezug auf den Kirchenstaat, die Recuperationen, das Königreich Sicilien, die Römer, den lombardischen, den tuscischen Bund; dann aber folgt, direct an das Vorhergehende anknüpfend, eine ganz allgemein gehaltene Zusage: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo'. Hieran schliesst sich wieder ein weiteres Einzelversprechen, die Ersetzung des Kriegsschadens. Meiner Meinung nach sind die soeben urtextlich angeführten Worte an dieser Stelle

1) N. A. XIV, 354. 2) Lieferung X, Tafel 21^e. 3) Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 440 — 445. 4) MG. CC. II, n. 16 und n. 23.

eine sachliche Unmöglichkeit; inmitten von lauter Erklärungen, deren jede sich auf eine besondere, klar und deutlich angegebene politische Frage bezieht, dieser ganz farblose Satz! Derselbe schreit ja förmlich nach einer Ergänzung, und drei Jahre später erst sollte man plötzlich auf den Gedanken gekommen sein, diese hinzuzufügen und anzugeben, worauf sich denn in diesem Falle des Papstes 'consilium et mandatum' bezögen? Das wäre doch schier ungläublich. Der voraufgehende Satz über die Beziehungen zu den Städten sagt deutlich, in welchen Punkten hier Innocenz' 'arbitrium et consilium' massgebend sein sollen; und wenn hieran mit den Worten 'similiter etiam' ein weiterer Punkt angereicht wird, so ist es — ich wiederhole es — einfach nothwendig, dass hier dem 'consilium et mandatum' eine entsprechende Ergänzung folgt. Der Text, wie er vorliegt, muss an dieser Stelle verstümmelt sein. — Ich gehe zur Betrachtung des Originals über; vielleicht lassen sich von hieraus Schlüsse auf die Entstehung der Textverderbnis ziehen.

Das Diplom weist nicht die Formen der feierlichen Königsurkunde auf; es ist ein kleines, nicht einmal regelmässig beschnittenes Pergament, 22—23 cm breit, 12,7 — 13 cm hoch; weder oben, noch rechts und links ist ein Rand gelassen; die erste Zeile zeigt keinerlei Verzierung, alles ist vom Anfang bis zum Schlusse in schlichter Minuskel geschrieben. Nichts lässt die Königsurkunde äusserlich erkennen, als die jetzt verlorene Goldbulle. Von ihrem ehemaligen Vorhandensein¹ zeugen noch der Umbug und 4 Löcher für die Bullenschnur in der Mitte unten an der Urkunde. Stellt man nun die Plica her, so werden bereits die zwei letzten Zeilen des Textes verdeckt: Schum zieht hieraus den sonderbaren Schluss², dass man einen alten, nicht auf die Besiegelung berechneten Bruch zur Herstellung der Plicatur benutzte. Das Stück, in dem Schum zunächst eine Niederschrift der einseitigen Anerbietungen Otto's an Innocenz sieht, sei als Brief zusammengefaltet nach Rom gegangen, und erst später bulliert und dadurch zu einer den König bindenden Eidesurkunde gemacht worden. Wann und wo die Besiegelung erfolgt ist, darüber schweigt Schum, und meines Erachtens wäre der

1) Johann von Amelio beschrieb die Bulle im Jahre 1339, vergl. Schum S. 442; Platina (Aufseher der Vaticanischen Bibliothek, gest. 1481) sah sie noch, sie hing an verblasster rother Seide; vergl. Schum a. a. O. und Waitz S. 506. 2) S. 442.

ganze Vorgang, wie er ihn sich denkt, ein derartiges Unicum in der Kaiserdiplomatie, dass wir so etwas gar nicht annehmen dürfen, zumal der Hergang sich ganz einfach erklären lässt.

Der Schreiber¹ des Stückes erkannte beim Mundieren, dass er mit dem vorhandenen sehr beschränkten Raum, den ihm das kleine Stückchen Pergament bot, nicht auskommen würde; deshalb erlaubte er sich auf eigene Hand in den letzten Sätzen der Urkunde einige Streichungen.

1) Ueber die Person des Schreibers macht Schum S. 441 f. ganz verworrene Ausführungen, die eine besondere Widerlegung nur deshalb verdienen, weil sich Weiland in den CC. auf dieselben beruft. Schum behauptet, dass dieselbe Hand, welche unseren Eid geschrieben hat, sich abgesehen von einem Diplom Heinrichs VI. von 1193 November 26 (St. 4838) nur noch in zwei anderen Urkunden Otto's IV. nachweisen lasse (BF. 201 und 211), von denen erstere aus dem Jahre 1198, letztere aus dem Januar 1199 stamme. Daher müsse auch der Eid gleichzeitig, d. h. im Jahre 1198, entstanden sein. Beide genannte Urkunden liegen in Reproduktionen vor, auf welche Schum verweist, BF. 201 im *Chronicon Gotwicense* I, 402, BF. 211 in den Urkunden aus dem Stadtarchiv zu Braunschweig, ed. L. Hänselmann, Braunschweig 1889. Die letztere Urkunde nun ist in zwei Ausfertigungen und zwar von verschiedenen Schreibern hergestellt; beide sind im Original erhalten, und beide Originale in dem genannten Werke in Lichtdruck wiedergegeben (Tafel 2 und 3). Welches der beiden Stücke von gleicher Hand wie unser Eid geschrieben sein soll, verräth Schum leider nicht. Auf Grund eingehenden Schriftvergleichs, mit dessen Resultaten Herr Prof. Tangl übereinstimmt, kann ich versichern, dass die Eidesurkunde Otto's weder mit BF. 201 noch mit einer der beiden Ausfertigungen von BF. 211 in der Schrift übereinstimmt; es lässt sich nichts weiter sagen, als dass die Stücke einen ähnlichen Schriftcharakter, etwa die Merkmale gleicher Schule zeigen; von demselben Schreiber stammen sie nicht. Dass die schlichtere Ausfertigung von BF. 211 (Tafel 3 der Braunschweiger Urkunden) und BF. 201, soweit man dies aus der Nachzeichnung im Chron. Gotw. schliessen darf, von gleicher Hand geschrieben zu sein scheinen, ist für den Beweis, welchen Schum führen will, völlig belanglos. Sodann ist zu beachten, dass bei unserer höchst lückenhaften Kenntnis von der Diplomatie der staufischen Periode die Schriftvergleichung Schums, die er mit anscheinend so grosser Sicherheit vornimmt, gar nicht auf einer umfassenden Kenntnis der Originale beruhen kann und nicht den Glauben verdient, der ihr von den MG. entgegengebracht wird. Und zugegeben selbst, Schum hätte Recht und die Schreiberhand wäre nach 1199 Januar nicht nachzuweisen, so wäre bei dem geringen Abstand von nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahren der Beweis absolut noch nicht erbracht, dass der Eid Otto's IV. nicht im Juni 1201 geschrieben sein könne. Nachdem nun aber Schum auf Grund der Schriftvergleichung die Urkunde in die 'allererste Zeit' der Regierung Otto's verwiesen hat, sucht er plötzlich mit Gründen, die hier nicht weiter geprüft werden sollen, wahrscheinlich zu machen, dass der Schreiber identisch sei mit einem Notar Otto's IV. Namens Stephan, welcher in einer Urkunde des Königs von 1204 October 22 (BF. 233) vorkommt! Unter vornehmlicher Berufung auf diese Angaben Schums reiht Weiland die kürzere Fassung zu 1198 ein (MG. CC. II, 20 n. 16).

Zunächst warf er die Worte 'et exhibendis' heraus; das war möglich, ohne den Zusammenhang zu stören. Dann aber wurde der folgende Satz, dessen Verstümmelung oben bereits festgestellt wurde, zur Hälfte beseitigt; und hier bietet die vollere Fassung denn auch die vorhin vermisste Ergänzung, der ganze Satz lautet: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum'; der Passus ist also ein Einzelversprechen, wie alle anderen¹. Die dann folgende Zusage, den Kriegsschaden zu ersetzen, wurde ungekürzt aus der Vorlage übernommen; der ganze letzte Satz aber des Inhalts, dass Otto bei der Kaiserkrönung den Eid erneuern wolle, musste wegen Raummangels fortfallen². Aber trotz der Streichungen im Texte wurden bei der Bullierung der Urkunde noch die zwei letzten Zeilen verdeckt. Wegen dieser offenbaren Mängel wurde eine zweite Ausfertigung der Eidesformel hergestellt, diese natürlich mit dem vorgesehenen vollen Wortlaut. Beide Stücke waren, wie die Lyoner Transsumpte zeigen³, ohne Datum. Der päpstliche Legat Cardinalbischof Guido von Palestrina, dessen Bevollmächtigte den Pact mit Otto abschlossen, schickte auch das unvollständige Exemplar mit nach Rom⁴; denn es war besiegelt, und bei dem streng vertraulichen Charakter der Abmachungen⁵ musste beiden

1) Winkelmann S. 511 und nach ihm Lindemann S. 231 und Schum S. 442 weisen darauf hin, dass im Jahre 1198 die Erwähnung Philipp Augusts noch nicht möglich gewesen wäre, denn damals habe sich der Papst noch gar nicht um die Friedensvermittlung bemüht; das ist gewiss richtig, aber darum kann der kürzere Text doch nicht aus dem oben angeführten Grunde als selbständiges Schriftstück in jenem Jahre entstanden sein. 2) Ein ganz analoges Verhältnis zwischen Concept und Originalausfertigung hat jüngst Tangl nachgewiesen, indem er der Urkunde König Arnulfs für St. Gallen von 892 Juli 2 den von dem Abte dieses Klosters, Salomo III. von Constanx, eingereichten Entwurf gegenüberstellte (N. A. XXV, 345—359). Auch hier wird sich der Schreiber erst mitten in der Arbeit des Missverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt, alles irgend Entbehrliche auszuscheiden. Da er aber auch so nicht auskommt, so sieht er sich zum Schlusse genöthigt, den ganzen letzten Satz seiner Vorlage einfach fortzulassen. 3) Diese sind von P. Kehr für die Ausgabe der CC. verglichen worden; vergl. Weiland, MG. CC. II, 20 n. 16 und 27 n. 23. 4) Dafür, dass die Reichskanzlei neben der gültigen Originalausfertigung auch ein eventuell vorhandenes misslungenes Original der Partei auslieferte, bietet eine Urkunde Heinrichs III. für Hildesheim von 1049 Juni 4 (St. 2368 a und b) ein gutes Beispiel. Vergl. darüber Bresslau, N. A. VI, 548f. Derselbe Forscher hat die beiden Hildesheimer Originale in den Kaiserurkunden in Abbildungen reproducirt (Lief. II n. 10. 11). 5) Darüber, dass die Verhandlungen ohne Wissen der Reichsfürsten

Contrahten daran liegen, dass das Diplom nicht in unrechte Hände kam. Innocenz liess dann nach Empfang der Stücke die vollständige Fassung, und zwar nur diese allein, unter den Acten des Thronstreits registrieren; der Bote des Cardinals, der die Urkunden aus Deutschland überbracht hatte, war natürlich in der Lage, auch den Tag des Abschlusses anzugeben, so dass die Registereintragung mit der Datierung 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape' versehen werden konnte. 1245, als die Lyoner Transsumpte hergestellt wurden, waren beide Urkunden noch im Original vorhanden; die vollständigere Fassung ist später verschollen, die kürzere dagegen auf uns gekommen¹.

Aber das Pariser Verzeichnis führt doch ausdrücklich ein Versprechen Otto's zum Jahre 1198 an. Wie verhält es sich mit dieser Angabe? Nun, wir haben ja heute zweifellos in unserem undatierten Original dieselbe Urkunde vor uns, die dort verzeichnet ist. Die Liste wurde 1810 in grosser Eile angefertigt und trägt dementsprechend alle Mängel einer flüchtigen und ungleichmässigen Arbeit an sich². Das jeglicher Zeitangabe entbehrende Diplom Otto's IV., welcher in dem Regest auch fälschlich als Kaiser bezeichnet wird³, wurde ohne weitere Prüfung einfach vermuthungsweise zu seinem ersten Regierungsjahre 1198 eingereiht; deshalb ist der Angabe des Pariser Verzeichnisses auch nicht der geringste kritische Werth beizulegen.

Endlich wird noch ein zwiefaches argumentum ex silentio die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses bestätigen. Wenn Otto schon 1198 dem Papste ein so wichtiges schriftliches Versprechen abgegeben hätte, so würde es sich doch mit höchster Wahrscheinlichkeit schon zu diesem Jahre im 'registrum super negotio imperii' finden; dasselbe enthält die ganze Wahlcorrespondenz,

geführt wurden, stimmt mit Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. II, 391 und Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIII, 505 übrigens auch Lindemann, ebenda XXII, 227 überein. 1) Das Original der volleren Fassung existierte noch 1339; vergl. Weiland, MG. CC. II, 27 n. 23. — Theiner wird für seinen Druck (vergl. oben S. 514) neben dem Register das erhaltene Original der kürzeren Fassung herangezogen haben, ohne den Abweichungen am Schlusse Beachtung zu schenken. 2) P. Kehr, N. A. XIV, 347; vergl. auch Pertz, Archiv VIII, 16 f. 3) Vergl. oben S. 515 N. 1.

und wenn Innocenz die Briefe der Grafen Balduin von Flandern und Albert von Dagsburg¹ für wichtig genug hielt, um sie bei den Acten des Thronstreites im vollen Wortlaut eintragen zu lassen, wieviel mehr würde er dann ein gleichzeitiges Document von der Bedeutung dieses Eides im Register verzeichnet haben. Sodann wäre noch zu beachten, dass Innocenz 1201, nachdem er sich drei volle Jahre hindurch besonnen hatte, König Otto um den theuren Preis des NeusserVersprechens förmlich anerkannte; und 1198 sollte der gleiche Schritt des Königs auf denselben Papst gar keinen Eindruck gemacht haben²?

Alles in Allem: wenn Schum meinte³, durch den Fund des Originals sei die vielfach erörterte Frage nach den ersten Versprechungen Otto's IV. zu Gunsten der römischen Kirche ihrer Lösung zwar erheblich näher gerückt, eine abschliessende Beantwortung derselben sei aber noch immer nicht möglich, so hoffe ich, mit Hülfe eben dieses Originals die Frage doch endgültig erledigt zu haben, freilich nicht im Sinne Schums. Otto IV. hat zwar schon bei seiner Wahl im Jahre 1198 die ersten Verhandlungen über seine künftige italienische Politik mit dem Papste geführt. Eidlich gebunden hat er sich aber erst am 8. Juni 1201 zu Neuss⁴; die angebliche Urkunde von 1198 ist nichts weiter als ein Duplicat des Neusser Versprechens, und somit ist MG. CC. II, n. 16, weil = n. 23, zu streichen.

1) Reg. super neg. imp. epp. 7, 8. 2) Dies hat schon Waitz S. 505 betont. 3) S. 440. 4) Ueber die weltgeschichtliche Bedeutung des Eides, den Otto IV. dem Papste geschworen hat, bedarf es keiner Worte; Ficker nennt ihn (S. 390), 'die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaates', und Winkelmann betont (S. 89), dass die Kirche hiermit einen Rechstitel erwarb, der sie für die Zukunft der Nothwendigkeit überhob, andere Beweise für ihre territorialen Ansprüche vorzubringen. Nach Winkelmanns Darstellung hätte Otto IV. gleich bei seiner Erhebung dem Papste leichten Herzens Alles das preisgegeben, um was so viele seiner Vorgänger mit der Curie gerungen hatten: zur Ehre des Welfen muss es gesagt werden, dass er erst nach dreijährigem Kampfe gegen den mächtigeren staufischen Rivalen Philipp mürbe genug geworden war, dem Drängen Innocenz' III. nachzugeben und den verhängnisvollen Schritt zu thun; erst am 8. Juni 1201 zu Neuss hat er dem Papste um den Preis seiner Anerkennung die bisherige Stellung des Reiches in Italien ausgeliefert.

Nachrichten.

169. Am 5. December 1901 starb zu Erlangen der Geheimrath Karl von Hegel, des grossen Philosophen älterer Sohn, geboren zu Nürnberg am 7. Juni 1813, und mithin wohl der älteste unter den lebenden deutschen Geschichtsforschern. Wir konnten ihn mit Recht und mit Stolz den unsrigen nennen, denn seit der Begründung der jetzigen Centraldirection unserer Gesellschaft hatte er derselben als einer der beiden Vertreter der bayrischen Akademie angehört und bis in sein Todesjahr hinein unsere Bestrebungen mit Rath und That unterstützt.

Wenn sein Name, abgesehen von einigen werthvollen Beiträgen zum Neuen Archiv (zuletzt im 25. Bande), auch nur einmal in der Reihe unserer Veröffentlichungen erscheint, nämlich 1885 in der Handausgabe des von ihm entdeckten 'Chronicon Moguntinum', so muss er dennoch zu den wirksamsten Förderern unseres nationalen Unternehmens gerechnet werden. Ich meine durch die grossartige Sammlung der Deutschen Städtechroniken, welche, von der Münchener historischen Commission 1858 bereits geplant, 1862 mit Nürnberg ihren Anfang nahmen und bis 1899 zu 27 Bänden angewachsen sind. Den Mon. Germ. haben sie unmittelbar eine schwere Last abgenommen, eine grosse Aufgabe derselben vorgreifend gelöst.

Diese Chroniken, deren Einleitungen weit über die Grenzen einer blossen Erläuterung der Texte hinaus Licht in die dunkeln Anfänge der einzelnen Stadtgemeinden verbreiteten, entsprangen aus dem allgemeinen Zuge der Studien Hegels, welche sich innerhalb der Verfassungsgeschichte mit Vorliebe dem Probleme der Entwicklung der städtischen Freiheit im Mittelalter zuwandten. Von seinem epochemachenden Werke aus, welches schon in den J. 1846—1847 erschien, 'Geschichte der Städteverfassung von Italien' mit einem Anhang über die französische und

deutsche Stadtverfassung, und vor allem den neuen, vom Alterthum unabhängigen Ursprung mittelalterlicher Städtefreiheit zu zeigen bestimmt war, hat der Verewigte den durch ihn entzündeten Kampf auf diesem Gebiete aufmerksam verfolgt und mit wunderbarer Geistesfrische noch nach mehr als 50 Jahren in einer besonderen Schrift seine Ansichten über Entstehung des deutschen Städtewesens wiederum dargelegt.

Wie jenes erste grössere Buch mit den Anregungen zusammenhing, die gleich vielen anderen Forschern Hegel aus einem längeren Aufenthalte in Italien (1838—1839) geschöpft hatte, so bethätigte er, ein begeisterter Verehrer Dante's, seine besondere Vorliebe für dies Land ausser einigen kleineren Arbeiten namentlich durch die erfolgreiche Vertheidigung Dino Compagnis, des einst so hochgefeierten Florentiner Geschichtschreibers, gegen die zu weit gehenden Angriffe Scheffer-Boichorst's. Die historische Professur in Rostock (1841—1856) und die publicistische Thätigkeit daselbst gab ihm ferner den Anlass zu der 1856 veröffentlichten Geschichte der mecklenburgischen Landstände.

Ueber den Entwicklungsgang Hegels, über seine akademische Wirksamkeit in Rostock und Erlangen, über seinen Antheil am politischen Leben unserer Zeit genüge es auf die von ihm selbst in Leipzig 1900 herausgegebenen anziehenden Erinnerungen zu verweisen. Bemerkenswerth ist, dass er für seine allgemeine Vorbildung einen sehr breiten Grund legte, indem er erst über Philosophie und Theologie sich allmählich zur Geschichte wandte — noch seine Dissertation von 1837 handelte über Alexander und Aristoteles — und dass er erst durch das Gymnasium (wie Ranke, Droysen, Giesebrecht) den Zugang zur Universität fand. In allen seinen Arbeiten, am liebsten Untersuchungen, zeigte er ein vorsichtiges methodisches Abwägen der That-sachen, eine klare und lichtvolle, in gutem Sinne nüchterne Darstellung. Dem Schriftsteller entsprach der Mensch, dessen Grundzug unbedingte Zuverlässigkeit und verständige Klarheit in allen Stücken war. Besonnenem Fortschritte durchaus zugethan, wie er dies namentlich in Mecklenburg bewiesen hat, war er, zugleich von echt nationaler wie von positiv christlicher Gesinnung im evangelischen Geiste, bis zuletzt mit warmem Herzen allen Interessen des Lebens offen.

Vgl. Rich. Fester, Karl v. Hegel in der Beilage zur (Münchener) Allgem. Zeitung 1901, n. 285. E. D.

170. Am 20. August 1901 starb in Gent der hochverdiente Oberbibliothekar J. Vanderhaeghen, dem die Mon. Germ. für die stets bereite Gefälligkeit, mit der er unsern Wünschen entgegen zu kommen pflegte, grossen Dank schuldig geworden sind. E. D.

171. Der zweite Abschnitt der Publication F. v. Weechs (s. oben S. 287 n. 4) ist in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 650 ff. erschienen und enthält den Briefwechsel zwischen Joh. Friedrich Böhmmer und Fridegar Mone d. jüngeren.

172. Am 1. October 1901 ist nach dem Ausscheiden des Herrn Dr. Eberhard, der sich dem Schulfach zugewendet hat, Herr Dr. Karl Kehr als Mitarbeiter bei der Abtheilung Scriptorum eingetreten. E. D.

173. Herr Dr. Robert Holtzmann ist am 1. October 1901 aus der Stellung als Mitarbeiter der Abtheilung Diplomata, Serie des 11. Jh., ausgetreten, wird aber an der Vollendung des 3. Bandes der Kaiserurkunden noch mitwirken. Gleichzeitig sind die Herren Dr. A. Hessel und Dr. H. Wibel als Mitarbeiter bei dieser Abtheilung eingetreten.

174. Herr Dr. Schwalm hat im September 1901 für die Abtheilungen Leges und Antiquitates eine Reise nach Oberitalien und Frankreich angetreten. E. D.

175. Aug. Molinier, Professeur à l'école nat. des chartes, ein Gelehrter, dem unsere Arbeiten manche werthvolle Unterstützung zu verdanken haben, hat, wohl durch G. Monod angeregt, unter dem Titel *Les sources de l'histoire de France* (Paris, Picard 1902) uns mit dem 1. Bande eines sehr praktischen Nachschlagebuches beschenkt. Dieser Anfang umfasst die 'Epoque primitive, Mérovingiens et Carolingiens' und reicht mithin bis 987 ungefähr. In dem ersten Abschnitt ist die gallisch-römische Zeit mit berücksichtigt, und neben den alten Geschichtschreibern sind besonders auch die Heiligenleben in weitem Umfange aufgenommen. Nach dem Beispiel der klassischen *Hist. littér. de la France* sind Deutschland und Italien gegenüber die Grenzen überaus weit gezogen. Der Verf. hat sich in der Anlage des Ganzen Teuffels römische Litteraturgeschichte zum Muster genommen. Er giebt kurze orientierende Einleitungen für jeden Unterabschnitt und begleitet die einzelnen Quellen ebenfalls nur mit wenigen

charakterisierenden Worten, denen dann genaue litterarische Nachweisungen folgen. Er leistet also viel mehr als Potthast, beabsichtigt aber nicht (wie Wattenbach) eine eigentliche Litteraturgeschichte zu geben. Bemerkens- und lobenswerth ist die überaus weit gehende und fleissige Beachtung der Arbeiten deutscher Forscher, von denen Krusch allerdings wegen seiner zu negativen Kritik getadelt wird.

E. D.

176. Von Henri Pirenne's vortrefflicher Bibliographie de l'histoire de Belgique (vgl. N. A. XIX, 248 n. 6) ist eine sorgfältig revidierte und bedeutend vermehrte zweite Auflage erschienen (Brüssel und Gent 1901).

177. Eine dankenswerthe Uebersicht über die Litteratur zur badischen Geschichte giebt K. Brunner, Die Pflege der Heimathgeschichte in Baden (Karlsruhe, Keil 1901).

178. Von den Quellen zur Geschichte des Papstthums und des römischen Katholizismus von C. Mirbt ist eine zweite, verbesserte und von 155 auf 473 Nummern (nebst Beilagen n. 474—508 und Registern) vermehrte Auflage erschienen (Tübingen, Siebeck 1901); vgl. N. A. XXI, 574 n. 92.

H. W.

179. Von Eubels Hierarchia catholica medii aevi (vgl. N. A. XXIII, 581 n. 127) ist der zweite Band erschienen. Appendix 4 enthält Nachträge und Berichtigungen zum ersten Bande.

A. H.

180. In der Strassburger Festschrift zur XLVI. Philologenversammlung (Strassburg, Trübner 1901) S. 257 ff. hat H. Bloch den Murbacher Bibliothekskatalog aus dem Chartular des 15. Jh. zu Colmar neu herausgegeben und den Beweis erbracht, dass er nicht den Bestand von 1464, sondern den aus der Mitte des 9. Jh., bald nach 840, wiedergiebt, wozu dann noch ein etwas späterer Anhang aus der Zeit des Abtes Isghter kommt. Diesen jetzt völlig gesicherten Thatbestand hatten die meisten, darunter der letzte Herausgeber (E. Zarneke, Philologus N. F. III, 613) durchaus verkannt, aber auch Gottlieb (mal. Bibl. S. 53), dem Manitius (Rhein. Mus. XLVII Erg.) gefolgt ist, nur geahnt. Der Velleius Paterculus des Beatus Rhenanus fehlt nur scheinbar; nicht viel weniger besagt die Erwähnung der Historia Augusta (n. 268: zum Schutze der Ueberlieferung 'usque ad Carum Carinum' vgl. Peters

2. Ausgabe, S. XIII 'eiusdem carus charinus et numerianus' BP; dort S. XX über das Murbacher Exemplar), der Chronik des Sulpicius Severus (Brev. Isghteri n. 36; die einzige bekannte Hs. stammt aus Hildesheim), der Catalecta und der hier wie in der jungen Einzelüberlieferung dem Virgil zugeschriebenen Priapea (n. 282), des Lucrez (n. 285: zu S. 283 N. 1 über Lucrez in St. Gallen wäre auch auf Ermenrich hinzuweisen, der aber vielleicht eher nach Traube's Annahme N. A. XVIII, 664 das Fulder Exemplar benutzt hat). Merkwürdig ist, dass es sich dabei, von den Priapeis abgesehen, um Texte insularer Ueberlieferung handelt; auch die Alexanderbriefe (Brev. n. 5. 31) hat Al Levin hervorgezogen, anderes ist irisch (so meint auch Gerberts 'merowingisch' gewiss irische Schrift) (n. 231). Bloch vergleicht S. 276 ff. den Murbacher Bestand mit dem von Lorsch, Reichenau und St. Gallen. Dass mehrfach (S. 279 n. 4. 5. 6) Reichenauer Hss. in einem um 840 abgefassten Murbacher Katalog erscheinen, kann sich sehr wohl, wie Bloch nach brieflicher Mittheilung vermuthet, durch Walahfrids Vermittelung erklären: er mag etwa von Speier aus, wohin er nach dem Verlust seiner Abtei geflüchtet war, Murbach besucht, zur Katalogisierung angeregt und später auch Reichenauer Hss. nach Murbach verliehen haben; dann würde es auch wahrscheinlich, dass er es ist, der die Anlegung des Desideratenverzeichnisses (S. 281) ange-regt hat.

P. v. W.

181. Einen Bücherkatalog der Abtei Grandmont aus dem 15. Jh. veröffentlicht C. Couderc aus einer Hs. des Priesterseminars zu Limoges in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 362 ff.

182. Von der zweiten Auflage des grossen Münchener Handschriftenkataloges sind jetzt drei Theile ausgegeben worden, von denen für uns in Betracht kommen tomi I pars I und tomi I pars II. Damit erhalten wir die Beschreibung der Codices latini von 1 bis 2329 und von 2501 bis 5250 in einer editio altera, die auf dem Titel mit vollem Recht als emendatio bezeichnet wird. Für die Hss. der ehemaligen Bibliotheca electoralis (1—964), für die aus allen Fonds zusammengenommenen sog. codices Bavarici (1001—2329) und für die Fonds, die mit A und B beginnen (die wichtigsten und umfangreichsten sind die verschiedenen Augsburgsburger und der Benedictbeurer) darf nur noch diese zweite Auflage benutzt werden, in der sich fast auf allen Seiten einzelne Nachträge finden.

In Dankbarkeit nennen wir die Namen der Männer, die neben der Arbeitslast des bibliothekarischen Amtes freiwillig auch diese Mühen auf sich nahmen: G. v. Laubmann, W. Meyer aus Speyer, S. v. Riezler. Besonders in dem von W. Meyer bearbeiteten Theil (n. 1—401) kann man meist von einer völligen Neubeschreibung reden und einige Hss. (wie z. B. n. 210, Schedels Regensburger Hs. vom Jahre 818, und n. 343, das Psalterium aus Bobbio) erscheinen hier, unter dem Lichte einer eignen, weitausholenden, aber in wenige Worte zusammengefassten Forschung, wie zum ersten Male. L. Tr.

183. Von dem Handschriftenkataloge der k. Bibliothek zu Brüssel ist der erste von J. van den Gheyn bearbeitete Band erschienen (Brüssel, Lamertin 1901), der die Abtheilungen der Bibel- und der liturgischen Hss. umfasst.

184. Aus M. R. James *The Western manuscripts in the library of Trinity College, Cambridge; a descript. catal.*; vol. II: class R (Cambr. Univ. press 1901):

1. 42, s. 15, Griech. *Aristophanes* gehörte Beatus Rhenanus zu Schlettstadt.

3. 1, s. 15 in., Alex. Neckam *Laus sap. div.* — 16. 3 und 4, s. 13. und 12, ders. *De nat. rerum.*

3. 24. s. 13, Gualteri *Alexandreis.*

3. 29, s. 13, Alanus de Montepessulano *Contra hereticos*; 1. II: *contra Valdenses.* — Galfrid de Vinosalvo *De artificio loquendi.* — 3, 29 und 14. 22 dass., s. 13. und c. 1300.

3. 56, s. 13 in., *Quo temp. Urbanus corpora Albini et Ruffini Romam transferret* (bekannte Satire gegen curiale Habgier). — Theoderics Erz. von Tänzern in Provinz Magdeburg: *In nocte nat. Dni. lucifera.* — *Miraculum in imp. Aleman.* of 2 knights, one of whom died an the other kept a promise to attend his marriage.

4. 1, s. 15, Ranulfi Cestr. *Polychron.* — 5. 24 und 35 dass.

4. 2, c. 1400, *Flores historiarum* ed. Luard I, XX f.

4. 11, s. 13. ex., Gervas. Cantuar. — 5. 41, c. 1400 ders., ed. Stubbs I, LI. II, X.

4. 12, s. 15, Martin Pol. *Pontif.* fortges. bis 1334 *et Imper.* bis *vidit ea.* — 4. 18. c. 1300. ders. bis *in Syciliam veniens est defunctus.* — 15. 35, s. 14, ders. bis Honor. IV. *sollicite prosequenda.*

4. 23, s. 14, Bernard Guidonis, benutzt Delisle *Not. et Extr.* XXVII (1879), 8 Werke, auch *Imperatores.*

4. 26, s. 14, Rob. v. Gloucester ed. Wright I, XLIII.
 5. 16, s. 14, Joann. Glaston. *Hist. Glaston.*, nicht alles von Hearne herausgegeben.
 5. 22, s. 14, Beda *Hist. eccl.* — 5. 27, s. 12, ders. —
 7. 3, s. 14. in. ders. — 7. 5, um 1000, ders., ed. Mayor p. 413 f.
 5. 32, s. 14, Rob. v. Avesbury, benutzt von Thompson. — Französ. Brute Chronik. — 7. 14, s. 14, dass.
 5. 33, s. 13. in., Will. Malmesbur. *Antiq. Glaston.* — Adam de Domerham *Glaston.* — *Numerus libr. Glaston.* — Urkk., Lehns- u. a. Register Glastonbury's.
 5. 34, c. 1500, Galfr. Monmuth. — 7. 6, s. 13, ders. — 7. 28, um 1200, ders.
 5. 34, c. 1500, Will. Malmesbur. *Reg.; Pont.* — 5. 36, s. 12, ders. *Pont.* — 5. 40, c. 1300, dass. — 7. 4, c. 1500, dass. — 7. 13, s. 15, dass. — 7. 1, s. 13, ders. *Reg.* — 7. 10, um 1170 dass. — (ed. Stubbs I, LXXIX. LXVIII).
 5. 40, um 1300, Vita s. Edmundi Cantuar.
 5. 42, s. 14 in., Henr. Huntingdon., benutzt von mir und Arnold — Will. I. *Art.* [Im Huntingdon: *Instituta Cnuti*].
 7. 2, s. 14, *Eulog. historiarum.*
 7. 9, s. 14, Walter Hemingford de Gyseburne bis 1297.
 7. 11 Girald Cambr. *Symbolum elect.* ed. Brewer.
 7. 23, s. 14, Französ. Chron.: Brutus bis Interdict unter Johann. — *Alia cronica* bis 1291: † *Alienora regina in crast. s. Ioh. bapt.*
 7. 28, s. 12 Asserii *Ann. S. Neoti* bis 914 *pax inter Karol. et Rollonem*; hieraus druckte Gale und flossen Hs., Corpus 100 und Paris Lat. 6236.
 9. 17, s. 15, *Philobibl.* Ricardi de Bury. — Alan. *De planctu nat.*
 9. 17, um 1200, Briefe Alexanders III. [z. B. Jaffé-L. 13838 (aus kanon. Recht?)]. — 14. 9, s. 14, Pöpstl. Rescripte an engl. Bischöfe.
 14. 5, s. 15, Tho. Chaunders Werke vgl. *Bekyntons correspond.* ed. Williams I, XLIX.
 14. 7, um 1310, Besitzer Galf. de Wroxham, Anglo-französ. Chron. — 1297; vgl. Hardy *Descr. catal.* III, 251.
 14. 9, s. 14, *De mirabil. mundi* über Kreuzzüge bis c. 98: Ereignisse *post captionem Acho et recessum regis Francie* [1191].
 15. 14, s. 10, Geometrisches, *Agrimensores* aus St. Austins Canterbury; vgl. Schenkl, *Bibl. patr. Lat. Brit.* II, 2, 46.

15. 32, s. 11. in. Abbo *De circulo, De 7 planetis, De figur. sign.*, — *Compotus Helperici*. Aus Winchester.

17. 7, s. 14, Chron. von England aus Abingdon bis 1302: *Flandrenses deuicerunt Francos 3 uicibus . . . Propter quod d. papa . . . misit apum de Nerbon*. [verwechselt mit Pamiers?] . . . *quem rex [Philipp IV.] uiuum fecit humari*.

17. 1, um 1120, Eadwini Psalterium Cantuar., hier ausführlich beschrieben, eine der Copien des Utrecht-Psalters; vgl. Springer, Abh. der Sächs. Gesch. der Wiss., Phil. VIII; Tikkanen, Psalterillustr. [Ad. Goldschmidt und Durrieu verlegen den Ursprung der Utrecht-Bilder nicht nach England, sondern nach Frankreich; vgl. Stettiner, Reper. f. Kunstwiss. 18 (1895) 3 H.].

F. Liebermann.

185. L. Boglino gab den 4. Band des Katalogs: *I manoscritti della biblioteca comunale di Palermo indicati secondo le varie materie (R—Z) heraus* (Palermo 1900), der 5. Band soll Nachträge und Register bringen. Von den aufgeführten Hss., die in erster Linie die Lokalgeschichte Siciliens betreffen, will ich hier nur nennen: 'Chronicon ab anonymo conscriptum de Frederico imperatore, Corrado et Manfredo eius filii' etc. (2 Chq F 103, saec. XVII. oder XVIII. Vgl. auch 'Compendi ed estratti delle croniche dell' anonimo e di Saba Malaspina', 2 Chq D 123 n. 20, saec. XVIII. oder XIX.). Der Anonymus ist unzweifelhaft identisch mit dem sogenannten Nicolaus de Iamsilla (vgl. N. A. XXVI, 687—690), nach dessen Hss. ich auf der Comunale während meines Aufenthaltes zu Palermo im J. 1899 vergeblich forschte. O. C.

186. Von den Hss. der Collection Barrois aus der Bibliothek des Grafen von Ashburnham hatte die Pariser Nationalbibliothek 1888 bekanntlich 64 Nummern erworben. Der Rest ist mit Ausnahme weniger Stücke im Juni 1901 in London versteigert worden (Katalog von Sotheby, Wilkinson & Hodge mit 12 Phototypien), wobei abermals etwa 60 Hss. für Paris angekauft sind, die H. Omont demnächst verzeichnen und beschreiben wird. Etwa zwölf Hss. hat das Britische Museum erworben.

187. Der erste Fascikel des 3. Bandes von G. Mazzatinti's *Archivi della storia d'Italia* (Rocca S. Casciano, Cappelli 1901, vgl. N. A. XXVI, 769 n. 289) behandelt die Archive von Sanfelice sul Panaro (nichts für uns) und von Pistoja. Dort kommen im Communalarchiv — ab-

gesehen von dem Liber censuum mit für die Reichsgeschichte wichtigen Aktenstücken, auch Kaiserurkunden des 13. Jh. — für uns namentlich die Fonds von S. Michele (hier Friedrich I. 1158 Nov. 11 [? St. 3827] und Papsturkunden von Lucius III. an) und Fonte a Taona (hier u. a. Urkunden der Gräfin Mathilde, Overmann 52. 83, und ein für die M. G. noch nicht benutztes Copialbuch mit den DD. von 1014 und 1026) in betracht. Die Papsturkunden des Capitels sind in Bullarien von 1088 an vereinigt. S. 63 ff. ist ein Verzeichnis der Hss. des Capitelsarchivs gegeben. Dass aber die Mittheilungen Mazzatinti's über Pistoja den Stoff nicht erschöpfen, beweisen schon die kurzen Bemerkungen Zdekauers im Archivio stor. Italiano 5. Ser. VII, 381 ff. — Der Bericht über das Communalarchiv von Ascoli Piceno ist in diesem Heft erst begonnen.

188. C. A. Garufi, *Il Comune di Palermo e il suo Archivio* (Palermo 1901) berichtet S. 32 ff. über Geschichte und Bestände des Stadtarchivs zu Palermo. Anfangs im Kloster S. Salvatore, später in der Kathedrale aufbewahrt, wurde dasselbe erst 1563 dem Stadthause einverleibt. Bei den Unruhen des Jahres 1866 erlitt das Archiv schwere Verluste; heute sind nur noch wenige Pergamene vorhanden, das älteste von 1334. Ungefähr in dieselbe Zeit reichen die Register zurück. Ein grosser Theil der Verwaltungsacten (von 1359 an), darunter besonders wichtig der 'Quaternus cabellarum', befindet sich im Staatsarchiv. K. A. Kehr.

189. Im 71. Heft der *Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein* beginnt H. Schäfer mit der Inventarisierung in Regestenform der noch heute vorhandenen z. Th. sehr alten Bestände der Kölner Pfarrarchive an Urkunden und Acten. In diesem Heft sind verzeichnet die Archive von S. Gereon, S. Severin (hier konnte Schäfer die bereits vorhandenen von Keussen, Kelleter, Bettgenhäuser und Korth gefertigten Regesten verwenden), S. Maria in Lyskirchen, S. Aposteln und S. Peter. Ein zweites Heft soll den Abschluss dieser Arbeit bringen. H. W.

190. Ueber das im Landespräsidialarchiv und in der Studienbibliothek zu Salzburg beruhende handschriftliche Material zur Geschichte von Steiermark berichtet F. von Krones in den Veröffentlichungen der hist. Landescommission für Steiermark n. XIV (Graz 1901).

191. Aus den *Analecta Bolandiana* t. XX, fasc. II ist zunächst zu erwähnen ein Artikel von E. Vacandard über die den h. Audoenus betreffenden Schriften mit Ergänzungen der Ausgaben aus Handschriften. Dann beschreibt Herr P. A. Poncelet die von Wattenbach, *DGQ.* II⁶, 303 N. 3 erwähnte Hs. der *Miracula SS. Eberhardi et Virgilio Salisburg.*; weiter publiciert derselbe nach modernen, den Herren Bollandisten gehörigen Abschriften *Miracula S. Cornelii papae Ninivensia* (von Ninove, Prov. Ostflandern). Das SS. XXV, 554 ff. nach Miraeus gedruckte Stück 'De persecutione ecclesiae Ninivensis' ist ein Auszug aus dieser interessanten und historisch wichtigen Schrift. — In Fasc. III desselben Bandes begründet L. Duchesne gegen B. Krusch von neuem seine Ansicht von der Entstehung des *Martyrologium Hieronymianum* zu Auxerre. Herr P. Paulus de Loë giebt in einem zweiten Artikel über Albertus Magnus Regesten zu dessen Lebensgeschichte nebst Beilage dreier von diesem ausgestellter Urkunden.

O. H.-E.

192. Note bibliografiche circa l'odierna condizione degli studi critici sul testo delle opere di Paolo Diacono, relazione del Prof. Carlo Cipolla presentata alla presidenza della R. Deputazione Veneta di storia patria, Venezia 1901. Durch diese Schrift erhalten wir eine recht erwünschte und sehr genaue Bibliographie der Werke des Paulus Diaconus und eine Uebersicht über ihre Handschriften. Kleine, leicht zu verbessernde Versehen und Auslassungen finden sich hier und da: S. 14 wurde die Ausgabe der Homilie *sacrae lectionis series* vergessen, die in der *Bibliotheca Casinensis* tom. II *Florileg.* III S. 52 auf cod. Casin. XCVIII beruht; S. 16 und 26 steht 'Corbey' (gemeint ist das eine Mal 'Corbie', das andere 'Korvey'); S. 25 fehlt die Angabe der Untersuchungen von K. Neff, *Zur Frage nach den Quellen der Historia Langobardorum* (*Neues Archiv* XVII, 204), und Traube, *Montecassinus älteste Geschichte bei Paulus Diaconus* (in der *Textgeschichte der Regula S. Benedicti* S. 97); S. 24 vermisst man eine Erwähnung der *istoria langobardoru* und vielleicht anderer Schriften des Paulus, die sich im ältesten Bücherverzeichnis von Montecassino findet (*Textgeschichte* S. 113); S. 34 musste für den grammatischen Rhythmus des Paulus auf N. A. XV, 200 verwiesen werden; u. s. w. Ein wirklicher Fehler scheint mir zu sein, dass ein so genauer Kenner sagt (S. 14): *il merito di avere*

poste le basi sicure di una edizione critica dell' Homiliarium spetta a F. Wiegand. Hier war vielmehr, besonders da Wiegand selbst eine derartige Hervorhebung an der richtigen Stelle versäumt hat, vor allen Valentin Rose zu nennen. Wiegand (Das Homiliarium Karls d. Grossen, S. 3) sagt: 'die Beschreibung des von Eginon von Verona zusammengestellten Homiliars durch V. Rose . . . veranlasste mich, jetzt schon wenigstens in München Nachforschungen anzustellen. Dieselben ergaben ein glückliches Resultat. Ich fand in dem aus Benedictbeuern stammenden . . . Doppelcodex 4533—34 eine zwar etwas jüngere und an prunkvoller Ausstattung der Reichenauer Hs. nachstehende, aber fast tadellos erhaltene Abschrift des Homiliars . . . Jedenfalls ist fortan unsere Kenntnis des Karlschen Homiliars nicht mehr von dem verstümmelten Augiensis in Karlsruhe abhängig; auch brauchen wir nicht mehr zu bezweifeln, ob die ursprüngliche Gestalt des Homiliars überhaupt wieder hergestellt werden könne. In dem Münchener Codex besitzen wir definitiv das echte Homiliarium'. Bei Rose aber, den Wiegand für die Sammlung des Eginon citiert, steht klar und deutlich innerhalb desselben Zusammenhanges (Die lat. Meerman-Hss. des Sir Thomas Phillipps S. 87) Folgendes auch über die Sammlung des Paulus Diaconus: 'Von dem echten Paulus ist bisher durch Ranke nur ein, aber nicht sehr altes Beispiel, der Reichenauer Codex, leider jetzt unvollständig, . . . sicher bekannt geworden Weitere Beispiele wird das Suchen ergeben: ein auch nicht sehr altes vollständiges und dem Augiensis genau entsprechendes in München aus Benedictbeuern 4533—34 ergänzt den wenig älteren . . . Augiensis vollkommen'. Wie man sieht, deckt sich dieser Theil der stillen und grossen Arbeit, die Rose in seinem Katalog niedergelegt hat, völlig mit dem 'glücklichen Resultat' der 'Nachforschungen' Wiegand's.

Die Glose Pauli diac. im Katalog des Klosters Lorsch aus dem 10. Jh. (Rheinisches Museum XXIII, 392 = Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui 37, 417; 38, 73; Cipolla führt nur Bethmann und Mai an) sind kein unbekanntes oder gar anzuzweifelndes Werk des Paulus, sondern nichts anderes als seine Epitome des Festus.

Tr.

193. In der Strassburger Festschrift für die 46. Philologenversammlung S. 249 ff. ist die letzte Untersuchung gedruckt, die E. Sackur kurz vor seinem Tode niedergeschrieben hat. S. erhebt entschiedenen Einspruch gegen

die Versuche v. Ottenthals und Kortüms, die Berichte Liudprands, des Cont. Reginonis, des Liber pontificalis und Benedicts von S. Andrea über den ersten Römerzug Otto's I. auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen und erklärt die Berührungen zwischen den Berichten Liudprands und des Cont. Reginonis durch persönlichen Verkehr der beiden Autoren, die im J. 965 sich beide in Magdeburg aufgehalten hätten, diejenigen zwischen dem Liber pontificalis und Benedict durch Benutzung einer etwas vollständigeren Recension des Papstbuches seitens des ersteren; den Zusammenhang zwischen beiden Quellengruppen stellt er durch die Annahme her, der Verfasser des Papstbuches sei bei der Belagerung Roms oder in Rom zu Liudprand in Beziehung getreten.

194. Herr Erzpriester G. Tononi zu Piacenza weist in einem aus der mir unbekanntem Zeitschrift *Piacentino Istruito* 1902 auch gesondert abgedruckten Schriftchen (*Memorie e Notizie di storia patria*) von neuem nach, dass Roncaglia bei Piacenza (com. di Mortizza) der in den Quellen des 11. und 12. Jh. so oft genannte Ort der Musterung des deutschen Heeres in Italien war, den neuerdings italienische Gelehrte irrig in das Gebiet von Lodi oder Pavia verlegen wollten. O. H.-E.

195. Die Abhandlung von A. Cauchie über das *Chron. S. Huberti Leodiensis*, die *Miracula S. Huberti* und die *Vita Theoderici Andaginensis* in den *Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique* 5. Ser. XI, n. 2 stimmt mit dem N. A. XXVI, 774 erwähnten Aufsatz desselben Autors überein.

196. Eine neue Uebersetzung der ersten neun Bücher der Dänischen Geschichte des Saxo Grammaticus veröffentlicht Paul Herrmann (Leipzig, Engelmann 1901) als ersten Theil der von ihm beabsichtigten Erläuterungen zu diesem Werke. Im Gegensatz zu der kürzlich erschienenen freien Uebersetzung von H. Jantzen (vergl. N. A. XXVI, 576 n. 173), will Herrmann in Ausdrucksweise und Form den Charakter des Originals möglichst treu wiedergeben. Dem Werke angefügt sind sprachliche Zusammenstellungen von C. Knabe und Ausführungen desselben über grammatische und stilistische Eigenheiten.

H. W.

197. In der *Revue des questions historiques* LXVII, 457 ff. veröffentlicht P. Fournier eine eingehende Untersuchung

über die Lehre und den Einfluss des Joachim de Flore. Er benutzt dazu ausser den gedruckten Werken des Philosophen den Liber de vera philosophia (Ms. 290 der Bibliothek zu Grenoble), eine Schrift, die, wie F. in der Revue d'histoire et de littérature religieuses IV, 37 ff. nachzuweisen sucht, nach Abfassungszeit, Inhalt und Charakter dem Joachim zuzuschreiben ist, und den in Dresden bewahrten Codex super quattuor evangelia. — Ueber das Leben Joachims handelt E. Schott in der Zeitschr. für Kirchengesch. XXII, 393 ff. A. H.

198. In den Rheinischen Geschichtsblättern V, 341 bringt H. Höfer einige Notizen über das Leben des Caesarius von Heisterbach und giebt ein Verzeichnis der Werke (handschriftliche Ueberlieferung, Drucke und Litteratur). A. H.

199. In der Zeitschr. für Kirchengeschichte XXII, 362 ff. beginnt W. Goetz umfassende Erörterungen über die Quellen zur Geschichte des h. Franz von Assisi mit einer Uebersicht über die neuere Litteratur und mit einer Untersuchung über die eigenen Aufzeichnungen des Heiligen, von denen er die drei als Autographen geltenden Stücke und das Testament als echt anerkennt.

200. Die uns erst jetzt zugänglich gewordenen Studien zu den Königsaal Geschichtsquellen von A. Seibt (Prager Studien aus d. Gebiet der Geschichtswissenschaft herausg. von A. Bachmann Heft 2, Prag, Rohlíček und Sievers 1898) behandeln hauptsächlich die in das Chron. Aulae regiae eingelegten Verse, deren historischen Werth sie gegen Lorenz und Loserth darzuthun versuchen. Zugleich wird ausgeführt, dass an den Versen der ersten 51 Capitel die Aebte Otto und Peter betheiligte gewesen seien. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit der Entstehungsgeschichte des 2. und 3. Buchs der Chronik und mit lib. III cap. 15, an dem Peter von Zittau nur neben einem anderen Autor betheiligte gewesen sein soll. — Das 5. Heft dieser Prager Studien (1900) enthält eine quellenkritische Untersuchung von Th. Hoscheck, Der Abt von Königsaal und die Königin Elisabeth von Böhmen.

201. In der neu begründeten Basler Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde I, 147 f. giebt R. Wackernagel Erläuterungen zur Hs. der von L. Lemmes in der Römischen Quartalschrift XIV (vgl. N. A. XXVI, 578 n. 179) herausgegebenen: 'Chronik der

Strassburger Franziskaner Provinz' und berichtigt zugleich einige in der Ausgabe untergelaufene nicht unwesentliche Fehler des Textes. H. W.

202. Die beim Jahre 1402 mitten im Satz abbrechende *Cronica episcoporum Leodiensium* des Brüsseler Cod. 3802—7 (aus Gembloux), auf welche schon 1867 A. Wohlwill nachdrücklich aufmerksam machte, hat jetzt endlich E. Bacha sorgfältig und kritisch herausgegeben: *La chronique Liégeoise de 1402* (Brüssel, Kiessling 1900). Der originale Theil beginnt 1349; aber schon von der Mitte des 13. Jh. ab ist die Chronik durch die umfangreichen Excerpte werthvoll, welche sie, wie bereits Wohlwill bemerkt hat, aus der verlorenen, von Chapeaville noch benutzten Schrift des Priesters Johannes de Warnant aufgenommen hat. Als Verfasser vermuthet Bacha den 1403 gestorbenen Prior von S. Jacob zu Lüttich, Wilhelm Vottem.

203. Im Archivio della società Romana di storia patria XXIV, 197 ff. beginnt P. Egidi eine neue Ausgabe der erst im 15. Jh. entstandenen, aber auf werthvolle ältere Quellen zurückgehenden Chronik des Francesco d'Andrea aus Viterbo, von der in Böhmers *Fontes* Bd. IV nur die Partie bis 1254 nach einer Abschrift Fickers, der vollständige Text aber 1888 von Cristofori, im Archivio stor. per le Marche e per l'Umbria sehr wenig befriedigend ediert war. Die von Egidi angeführte Ausgabe des auf die Belagerung Viterbo's durch Friedrich II. bezüglichen Abschnittes durch F. Orioli im *Giornale Arcadico di scienze, lettere ed arti* (Rom 1850) ist, wie es scheint, wenig bekannt geworden und auch bei Potthast nicht verzeichnet.

204. Die Legenden und Geschichten des Klosters St. Aegidien zu Braunschweig in niederdeutscher Sprache von dem daselbst in den Jahren 1454—1465 nachweisbaren Abt Berthold Meier verfasst, hat Ludw. Haenselmann (Wolfenbüttel, Zwissler 1900) im Auftrage der Stadtbehörden von Braunschweig in sehr schöner Ausstattung herausgegeben. In der Einleitung erhalten wir eine Geschichte des Klosters und seiner älteren Heiligenlegenden sowie biographische Nachrichten über den Verfasser des Werkes. Als Beilage ist ein Stück aus der erdichteten St. Autor-Legende abgedruckt. H. W.

205. Von dem bisher nur als Chronisten von Gelderland bekannten Wilhelm van Berchen hat J. F. D. Blöte in der Brüsseler Hs. 8037—8050 neun andere Chroniken von Brabant, Arkel, Holland und Seeland, der Herren von Egmond, der Herren von Culenborch u. a. aufgefunden, über die er in den *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde* 4. reeks II, 26 ff. berichtet. In zweien davon, die 1471—77 und 1475 entstanden sind, nennt sich der Verfasser, der damals *canonicus eccl. Noviomagensis* war.

206. Aus P. Alberts Geschichte der Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg (*Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins* N. F. XVI, 493 ff.) seien hier die Mittheilungen über die Stadt- und Rathsbücher des städtischen Archivs und über das von Ulrich Zasius 1494 begonnene amtliche 'Geschichtsbuch' hervorgehoben.

207. In der *Altbayerischen Monatsschrift*, herausgegeben vom historischen Verein von Oberbayern III, 36—43 polemisiert B. Sepp, ohne mit den Ausführungen H. Brunners (*Deutsche Rechtsgeschichte* I, 313 ff.) sich auseinanderzusetzen, vornehmlich gegen S. Riezlers Ansetzung der Entstehungszeit der *Lex Baiuvariorum*. Er hält sie, in Uebereinstimmung mit Waitz, für aufgezeichnet zur Zeit Dagoberts I. — Andere Ziele verfolgt ein Aufsatz von H. Brunner in den *Sitzungsberichten der Berliner Akademie* 1901, S. 932—955. Er hält fest an der Annahme der Redaction der *Lex Baiuw.* unter Herzog Odilo (744—748), findet aber in den ersten beiden Titeln — und ebenso in der älteren *Lex Alamannorum* wie bei Benedictus Levita — die Spuren eines Königsgesetzes Dagoberts I. (623—629) wieder. Als historischen Kern enthält der Prolog 'Moyses gentis' den Hinweis auf Dagoberts legislatorische Thätigkeit; sein Gesetz war berechnet auf eine Mehrheit von Herzogthümern, unter ihnen das bayrische, dessen Stellung durch diese Hypothese in neuem Lichte erscheint. A. W.

208. Das *Archivio storico Italiano*, 5. Serie, XXVII, 225 ff. enthält eine historisch-diplomatische Studie von C. A. Garufi: 'Sull' ordinamento amministrativo normanno in Sicilia', welche sich durch geschickte Benutzung auch der deutschen Litteratur auszeichnet. Die Grundanschauung, dass die hochstehende wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung der Insel

arabische, das Lehenrecht normannisch-französische Züge trage, dürfte kaum Widerspruch finden; im einzelnen freilich bleibt noch manches unsicher. S. 243 N. 2 wird ein 'Catalogo illustrato del Tabul. di S. Maria Nuova di Monreale' (woselbst zahlreiche Diplome und Papsturkunden saec. XII.—XIII.) in Aussicht gestellt.

K. A. Kehr.

209. Im 5. Excurs seines oben S. 493 erwähnten Werkes handelt R. Poupardin von den Akten der Versammlung zu Mantaille (MG. Capitul. II, 365) vom J. 879. Indem er darauf aufmerksam macht, dass eine Ueberlieferung der Akten in einer Hs. der Preuves de l'hist. du Dauphiné von Fontanieu (Bibl. nat. cod. lat. 10949), die zwar für den Text werthlos, von dem Drucke Paradins aber unabhängig sein soll, die drei Stücke der Akten in derselben Reihenfolge bietet wie Paradin, nämlich: 1) Electio Bosonis, 2) Legatio ad Bosonem, 3) Responso Bosonis will er an dieser Reihenfolge der Akten gegen Krause, der die Electio hinter die Responso gestellt hatte, festhalten.

210. Weistümer des 14. bis 16. Jhs. aus dem Nahegau werden aus der Schottischen Sammlung der Diplomata Rhingravica und einem Disibodenberger Copialbuch (saec. XIV. ex.) des Staatsarchivs in Darmstadt mitgetheilt von W. Fabricius im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde N. F. III, 125 ff. H. W.

211. Im Moyen âge 2. Ser. V, 189 ff. haben G. Espinas und H. Pirenne die wichtigen Consuetudines gildae mercatoriae von S. Omer, die um 1100 entstanden sind, neu herausgegeben.

212. Der erste Band der von der historischen Commission für Westfalen herausgegebenen Stadtrechte enthält die von A. Overmann sehr sorgfältig bearbeiteten Rechtsquellen von Lippstadt (Münster, Aschendorff 1901), denen eine umfangreiche und belehrende Einleitung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt vorangeschickt ist. Das älteste Stadtrechtprivileg von Bernhard II. zur Lippe (1198—1213) ist in einem schönen Facsimile reproducirt; die sich an die Nachträge und Correcturen in demselben knüpfenden schwierigen Fragen werden in einem besonderen Excurs behandelt und, soweit als möglich, beantwortet.

213. Eine Abschrift des bisher nur mittelbar bekannten Friesacher Stadtrechts von 1339 hat A. v. Jaksch im Museum zu Salzburg aufgefunden und in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung XXII, 661 ff. herausgegeben.

214. Beiträge zur Rechtsgeschichte der Zent und Stadt Babenhausen aus dem 15. und 16. Jh. theilt Ed. Otto mit im Archiv f. Hessische Geschichte und Alterthumskunde N. F. III, 171 ff. aus einem Manuscript des Staatsarchivs in Darmstadt. H. W.

215. Zur Herausgabe der venezianischen Civilstatuten vor dem J. 1242 haben sich E. Besta und R. Predelli verbunden und mit der dankenswerthen Edition im Nuovo Archivio Veneto, Neue Serie I, 5 ff. 205 ff. den Anfang gemacht.

216. Den historisch wichtigsten Abschnitt aus den Sieneser Statuten vom J. 1310, von denen bisher nur der Anfang durch eine Publication L. Banchi's von 1876 bekannt war, hat J. Luchaire in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 23 ff. 243 ff. herausgegeben und eingehend erläutert.

217. Als Anhang zu einem Aufsätze über die Grundlage und Bestandtheile des ältesten Hamburgischen Schiffrechts in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 49 ff. giebt T. Kiesselbach einen neuen Abdruck desselben nach einer von Hagedorn vorgenommenen Collation der Ausgabe Lappenbergs mit dem Original. H. W.

218. In dem 'das Gewerbe' überschriebenen, reich ausgestatteten und mit rühmlichster Sorgfalt gearbeiteten Theil der vom Alterthumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien II (Wien 1901) S. 591 ff. werden die Quellen zur Wiener Gewerbegeschichte — insbesondere das Ordnungsbuch, in welches die von Bürgermeister und Rath erlassenen Verfügungen eingetragen sind — eingehend besprochen. Prächtige Facsimiles auch von einschlagenden Urkunden, darunter Rudolf IV. 28. Aug. 1364, Maximilian 7. Jan. 1494 und 24. Febr. 1506 (mit interessanten Abbildungen von Fischen), und zahlreiche Siegelabbildungen sind beigegeben.

219. In den Forschungen zur Geschichte Bayerns IX, 69 ff. 253 ff. publiciert Fr. Hüttner als Fortsetzung der älteren Veröffentlichung von Schäffler und Brandl (im

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XXIV, 1—152) das Lehenbuch des Würzburger Bischofs Gottfried III. von Hohenlohe (1317—22) aus dem Manuscript saec. XIV. (n. 350) des Würzburger Kreisarchivs, das im J. 1317 angelegt wurde, vgl. auch oben S. 314 n. 106.
H. W.

220. Einen Amtsrecess der Klippenmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom J. 1486 theilt Karl Neger in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 153 ff. mit aus dem ursprünglich dem Pantoffelmacher-Amt in Rostock gehörigen, jetzt im dortigen Rathsarchiv befindlichen Original.
H. W.

221. In eindringender Untersuchung erweist J. Friedrich die Beschlüsse des Concils von Sardica (344) als eine Fälschung aus dem Anfang des 5. Jh., als deren Quellen sich das Schreiben der römischen Synode vom J. 380 und das Rescript des Kaisers Gratian an den Vicar Aquilinus ergeben. Die Schlussklausel der burgundischen Hs. zu den Canonen von Nicaea (vgl. Maassen, Geschichte I, 57 ff.) findet dadurch eine überraschende Erklärung. Nur nach zwei Seiten hin erscheint die Abhandlung noch der Ausgestaltung fähig, einmal geht F. nur sehr kurz auf die griechischen Hss. ein, und man vermisst eine Auseinandersetzung mit den Ballerini, deren Ansicht auch Maassen (a. a. O. S. 50) sich angeschlossen hatte (Sitzungsberichte der philos.-philol. und der hist. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften 1901, S. 417—476).
A. W.

222. Ein Aufsatz von B. Sepp im Historischen Jahrbuch XXII, 317—329 untersucht von neuem die Chronologie der ersten vier fränkischen Synoden des 8. Jh. Die Hypothese, das sog. concilium Germanicum habe nicht im J. 742, sondern erst 744 stattgefunden, die Synode von Estinnes also 745, ist unannehmbar. Die nahe Verwandtschaft der Beschlüsse von 742 mit denen von Soissons (744) war bekannt; darum ändert sie aber nichts an der bisher angenommenen zeitlichen Ansetzung des ersten deutschen Concils.
A. W.

223. Im Anschluss an seinen früheren Aufsatz (s. oben S. 307 n. 81) handelt Schrörs (Hist. Jahrbuch XXII, 257 ff.) weiter über die vermeintliche Concilsrede des Papstes Hadrians II., die er nicht nach Montecassino, sondern einige Wochen später nach Rom verlegt, doch schrumpft die Synode, auf welche sie sich bezieht, zu einer

blossen 'Kardinalsversammlung' und die Rede zu einem Gutachten zusammen. Wenn aber der Verf., hierin von Lapôtre abweichend, dem Bibliothekar Anastasius die Abfassung zuschreiben möchte, so verleiht er dadurch der Annahme Maassens eine neue Stütze, da nach Lapôtre's überzeugenden Ausführungen gerade wie unter Nicolaus, so auch unter Hadrian die wichtigsten Schriftstücke im Namen dieser Päpste aus der scharfen Feder des Anastasius hervorgingen.
E. D.

224. In der Zeitschr. für Kirchengesch. XXII, 465 ff. handelt G. Sommerfeldt über einige Schriften des Matthias von Liegnitz und des Matthaeus von Krakau, die auch Sommerlad (vgl. N. A. XVII, 446 n. 114) nicht immer richtig auseinander gehalten hatte, und druckt eine von Sommerlad nicht beachtete Prager Synodalrede des letzteren vom 18. Oct. 1386 ab.

225. Dom Ursmer Berlière publiciert in den *Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique* 5. Serie, XI, n. 1, Akten der Provinzialkapitel des reformierten Benedictinerordens der Erzdiöcesen Köln und Trier aus den J. 1458—1520.
O. H.-E.

226. In den Rheinischen Geschichtsblättern V, 51 bespricht J. Kuhl den im Privatbesitz befindlichen *Liber statutorum Capituli Iuliacensis* und druckt die aus dem Ende des 15. Jh. stammenden Statuten des Kapitelbuches.
A. H.

227. In dem ersten Hefte einer neu begonnenen Reihe von *Opuscles de critique historique* (Paris, Fischbacher 1901) gab Herr Paul Sabatier zum ersten Male die *Regula antiqua tertii ordinis S. Francisci (fratrum et sororum de poenitentia)* heraus.
O. H.-E.

228. H. Hagenmeyer veröffentlicht unter dem Titel *Epistolae et chartae ad historiam primi Belli sacri spectantes quae supersunt aevo aequales ac genuinae* (Innsbruck, Wagner 1901) eine Sammlung von 23 bisher nur zerstreut und oft schlecht edierten Urkunden und Briefen, die auf den ersten Kreuzzug Bezug haben und nicht schon in den gleichzeitigen Quellschriften verwerthet worden sind. Darunter befinden sich fünf Schreiben der Päpste Urban II. und Paschalis II. (Jaffé-L. 5608. 5670. 5812. 5835. 5857). Alle Stücke erfahren eine eingehende Würdigung und Erläuterung.
H. W.

229. Einen Hohenfurter Deutschen Privatbrief aus dem 14. Jh. publiciert mit Erläuterungen A. Bernt in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Jahrg. XL, 151 ff. Das undatierte Schreiben ist gerichtet an den dort um 1349 nachweisbaren Abt Thomas I. und behandelt einen Rechtsstreit um ein Stück Klostergut. H. W.

230. K. Koppmann veröffentlicht in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 97 ff. aus dem Rostocker Rathsaarchiv einen bisher unbekannt gebliebenen Bericht über die Gesandtschaft des Rostocker Rathsnotars Konrad Römer an den Hochmeister Konrad von Jungingen aus dem J. 1394. H. W.

231. In dem anziehenden Vortrage H. v. Schuberts über Ansgar von Bremen (Beiträge und Mittheil. des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte Bd. II, Heft 2) sind auch die Quellen zur Geschichte des Erzbischofs eingehend behandelt. Die in Caesars Triapostolatus septentr. überlieferten Papsturkunden für Hamburg-Bremen hält S. sämmtlich für echt und führt sie — ebenso wie das als falsch anerkannte, seiner Meinung nach um 890 entstandene D. Ludwigs Mühlb.¹ 899 — auf eine Urkundensammlung zurück, die etwa im Anfang des 10. Jh. angelegt sei. Bei den Bemerkungen über das auf den Namen Karls d. Gr. gefälschte D. von 786 für Verden ist die entscheidende Abhandlung Tangls (vgl. N. A. XXII, 785 n. 270) übersehen.

232. Im Bollettino Senese di storia patria Bd. 8, fasc. 2 hat A. Hessel die sechs ältesten der auf der k. Bibliothek zu Berlin befindlichen, von Löwenfeld N. A. XI, 609 f. verzeichneten Papsturkunden für S. Leonardo de Lacu Verano herausgegeben.

233. In den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* 2. Ser. XIII, 21 f. giebt Reusens nach dem Or. im Archiv der hospices civils zu Brüssel einen neuen Abdruck der Urkunde Innocenz III. Potthast Reg. 3155; die Schwierigkeit, welche die Datierung 'III. idus augusti' bisher gemacht hatte, wird dadurch behoben, dass das Or. 'III. nonas aug.' aufweist.

234. Aus dem Anhang der oben S. 313 n. 100 erwähnten Arbeit von Krabbo, deren erster Theil jetzt vollständig erschienen ist (Berlin, Ebering 1901), ist hier

noch der Abdruck von 6 Urkunden Honorius III. betreffend Bischofswahlen in Worms, Chur, Eichstätt und Verdun zu verzeichnen.

235. Im Archivio stor. ital. 5. Ser. XXVIII, 1 ff. behandelt C. de Stefani die Beziehungen Gregors IX. zur Garfagnana, die sich ihm 1227 unterwarf, und theilt vier darauf bezügliche Urkunden des Papstes (1228. 1229) aus den Staatsarchiven zu Lucca und Florenz mit.

236. Um zu zeigen, wie die zuletzt von Traube (vgl. N. A. XXVI, 793 n. 372) besprochenen 'litterae tonsae' der päpstlichen Kanzlei beschaffen gewesen sind, veröffentlicht L. Delisle in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 256 ff. ein Lichtdruck-Facsimile des Privilegs Gregors IX. vom 14. April 1234 für Saint-Omer, in welchem diese Buchstaben verwandt sind, um Ergänzungen zu dem darin transsumierten Privileg Calixts II. als solche zu kennzeichnen.

237. In den Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern XXXVII, 155 ff. veröffentlicht A. Kalcher aus einem im Archiv der Stadt Landshut befindlichen Copialbuch des Spitals zum heiligen Geist u. a. drei Papsturkunden. Die beiden ersten mit 'datum Anagnie X. kal. iul. pont. n. a. XI' und 'datum Anagnie kal. iul. pont. n. a. XII' gehören nicht zu Innocenz III., sondern zu Innocenz IV. (1254), die dritte mit 'datum Avinione id. dec. pont. n. a. III' muss Clemens VI. zugewiesen werden.
A. H.

238. Einen interessanten Aufsatz von H. Finke in der Alemannia N. F. II, 129 ff., der u. a. die Legende von der Betheiligung des Albertus Magnus und des Dichters Konrad von Würzburg am Freiburger Münsterbau abweist, ist eine Sammlung von 16 Urkunden und Regesten (c. 1240—1355) aus dem Freiburger Universitätsarchiv angehängt, darunter fünf von Innocenz IV. und zwei Ablassurkunden von Alexander IV. und Clemens IV.

239. L. Fumi, bisher Archivar am Römischen Staatsarchiv, neuerdings zum Direktor des Staatsarchivs in Lucca ernannt, hat unter dem Titel 'Inventario e Spoglio dei Registri della Tesoreria Apostolica di Perugia e Umbria dal R. Archivio di Stato in Roma' (Perugia 1901) auf Umbrien bezügliche Auszüge aus den päpstlichen Ausgabe-registern veröffentlicht, die sich von 1424 bis ins 18. Jh. erstrecken. Aus dem auf das 15. Jh. bezüglichen Material

ist manches, auch über das lokale Interesse Hinausreichende zu entnehmen, und für die Kenntnis der päpstlichen Verwaltung ist die fleissige Zusammenstellung von nicht geringem Werth.
R. D.

240. Ueber die Buchführung in der päpstlichen Kammer und über eine sehr interessante Rechnungsablage der päpstlichen Finanzverwaltung für die Jahre 1316—1334, durch welche die übertriebenen Angaben von den Reichthümern des Papstes Johann XXII. auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden, berichtet E. Goeller in der Römischen Quartalschrift XV, 281 ff.

241. Die ebenso scharfsinnigen wie ergebnisreichen Untersuchungen J. Lechners über die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms (Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XXII, 361 ff. 529 ff.) haben mit voller Sicherheit erwiesen, dass sechs von den sieben schon bisher als gefälscht erkannten DD. merovingisch-karolingischer Zeit (D. Mer. spur. 21; Mühlbacher Reg.² 347. Reg.¹ 1373. 1374. 1378. 1885) von ein und demselben Fälscher herrühren, und dass diesem auch die Interpolationen in Mühlb. Reg.³ 99. 871. Reg.¹ 1894 (bisher als ganz echt geltend) zur Last zu legen sind. Ebenso gesichert erscheint der durch sorgfältigste Dictatvergleichung erbrachte Nachweis, dass der Fälscher mit dem Notar Otto's II. und Otto's III. HB, der von 978—992 (994) in der Reichskanzlei thätig war, identisch ist, und dass derselbe Mann auch das DK. I. 37 fälschend überarbeitet hat; für wohl begründet halte ich auch die Zweifel Lechners an der Echtheit des von dem gleichen Mann geschriebenen DO. I. 84. Schwer belastet erscheint ferner noch das DO. II. 46, das HB, wie die Form des Monogramms mit Sicherheit schliessen lässt, erst unter Otto III. geschrieben hat, und das man nach dem, was wir jetzt von dem Schreiber wissen, kaum noch mit Sickel als eine bona fide angefertigte Abschrift in Diplomform, sondern eher mit Lechner als eine Fälschung wird bezeichnen müssen. Auch den Zweifeln Lechners an der Echtheit der DD. O. I. 330. 392 und DO. II. 143 wird man sich endlich anschliessen müssen, wenn man mit ihm die Fälschung der Karolingerdiplome (wie die des DO. II. 46) erst in die Zeit, während deren HB. unter dem Kanzler-Bischof Hildebald in der Kanzlei angestellt war, verlegt. Wenn man es dagegen für möglich halten dürfte, dass die Karolingerdiplome schon in der Zeit des Bischofs Anno

entstanden sind, so würde man jene drei DD., von denen DO. I. 330 und DO. II. 143 an sich wenig Grund zum Verdacht geben, als echt ansehen und in DO. I. 392 eine bereits von Otto I. durch Anno erschlichene Bestätigung von mehreren der älteren Fälschungen erblicken können. Der Zusammenhang, der zwischen DO. I. 392 und DO. I. 388 B dadurch besteht, dass in beiden DD. ein zweiter Schreiber, dort neben HB, hier neben LH an der Herstellung betheilt war, würde sich durch diese Annahme vielleicht noch einfacher erklären als durch diejenige Lechners. Und auch das, was Lechner über die äusseren Merkmale des DO. I. 330 berichtet — die Unbeholfenheit der Schrift und die Anlehnung an ein Schriftmuster aus den ersten Jahrzehnten des 10. Jh. — könnte darauf hindeuten, dass HB sich hier zum ersten Male in der Diplomschrift versucht hat, würde aber schwerer zu erklären sein, wenn dem Notar (wie bei Lechners Annahme vorausgesetzt werden müsste) ein echtes DO. I. vom Jahre 966 vorgelegen hätte, das er als Schriftmuster für sein Elaborat hätte benutzen können. Möchte ich in bezug auf die zuletzt besprochenen drei DD. nur einige rationes dubitandi vorlegen, so muss ich bestimmteren Widerspruch dagegen erheben, dass Lechner auch das DH. II. 47, mit dem HB nichts zu thun hat, in die Zahl der von ihm angezweifelte Wormser Urkunden einbezogen hat. Auf die Frage der Originalität dieses D., die sich wesentlich auf die Beurtheilung des Monogramms zuspitzt (vgl. N. A. XXII, 187 f.), will ich allerdings nicht ausführlicher zurückkommen und nur darauf hinweisen, dass das, was L. gegen meine Bemerkungen darüber einwendet, mir nicht zutreffend erscheint. Dass man, wenn meine Annahmen richtig wären, voraussetzen müsste, es sei in Worms und in der königlichen Kanzlei dieselbe Tinte verwandt worden, ist eine unbegründete Behauptung: der Wormser, der die Urkunde schrieb, kann dies ebenso gut wie in Worms auch am königlichen Hoflager gethan haben, und selbst wenn er in Worms arbeitete, ist es sehr wohl möglich, dass er oder ein Anderer das Monogramm, für das man einer besonderen Vorlage bedurfte, erst am Königshofe in eine dafür gelassene Lücke einfügte. Noch weniger liegt aber ein Grund vor, die Echtheit der Urkunde anzufechten. Dass sie auf eine gefälschte Vorurkunde zurückgeht, — wenn nämlich DO. I. 392 gefälscht sein sollte — beweist gar nichts; wie L. selbst bemerkt, beruht auch ein anderes D. Heinrichs II. für Worms, dessen Echtheit er anerkennt, auf falschen Vorurkunden, und

speciell DO. I. 392 ist auch für DH. II. 319 benutzt worden. Aus der Uneinheitlichkeit der Datierung ist ebensowenig ein Schluss im Sinne Lechners zu ziehen, da dieser selbst zugiebt, dass in jedem Fall ein echtes DH. II. als Vorlage gedient haben müsste, dem doch wohl auch die Datierung entsprechen würde. Dass die Urkunde mit den dem Kloster Lorsch durch DH. II. 244 verbrieften Rechten in Conflict ist, hat wiederum nichts zu sagen; gerade wegen des Conflictes dieses D. mit ihren eigenen Ansprüchen haben ja die Wormser, wie Lechner S. 568 selbst annimmt, unter Berufung auf das DO. I. 392 die Klage vor Heinrich gebracht, die zur Einleitung des Inquisitionsverfahrens führte; und Lechner weiss so gut wie ich selbst, dass die Fälle, in denen zwei echte Urkunden desselben oder verschiedener Herrscher für zwei verschiedene Empfänger mit einander im Widerspruch stehen, gar nicht selten vorkommen und schon in der fränkischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Kann ich somit keinen zureichenden Grund zu Zweifeln an der Urkunde entdecken, so scheint mir für ihre Echtheit auch noch der Umstand ins Gewicht zu fallen, dass zwei verschiedene Schreiber bei ihrer Herstellung betheiligt gewesen sind, was immerhin bei Fälschungen nur äusserst selten vorkommen dürfte. Und keinesfalls ist, was Lechner S. 378 für möglich hält, daran auch nur zu denken, dass der Spruch der Inquisitionsgeschworenen anders ausgefallen wäre, als unsere Urkunde besagt: die 'geschickten Wormser Canoniker' (wie Lechner a. a. O. sie nennt) würden sich wohl gehütet haben, die Namen der Geschworenen und des bei der Verhandlung anwesenden Vertreters von Lorsch, durch die in jedem Augenblick die Wahrheit festgestellt werden konnte, in einer Urkunde zu nennen, in der sie diesen einen Spruch in den Mund legten, der nicht wirklich ergangen war. Hier vermag ich also auch nach abermaliger Erwägung den Zweifeln Lechners mich nicht anzuschliessen.

242. Ein ungedrucktes D. Pippins von Aquitanien vom 24. Oct. 835 für S. Mesmin de Micy publiciert R. Giard in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 264 f. nach zwei Abschriften aus dem verlorenen Chartular von S. Mesmin, die freilich beide nicht den vollständigen Text der Urkunde bieten.

243. In dem oben S. 493 erwähnten Werke S. 403 ff. hat R. Poupardin das bisher nur im Auszug bekannte

D. Ludwigs des Stammlers BRK. 1843 und ein bisher unbekanntes D. Ludwigs von Provence von 895 herausgegeben.

244. Eine fleissige und dankenswerthe, von guter methodischer Schulung zeugende Vorarbeit für die bevorstehende Ausgabe der Diplome Heinrichs III. ist die Berliner Dissertation E. Müllers, eines Schülers Tangls, über das Itinerar Kaiser Heinrichs III. (Berlin, Ebering 1901). Der erste Excurs führt zutreffend gegen Naudé aus, was auch ich schon Urkundenlehre I, 323 N. 3 von einem Falle bemerkt hatte, dass der Fälscher der Reinhardtsbrunner Kaiserurkunden echte Vorlagen benutzt haben muss.

245. Auf die so viel erörterte Gründungsgeschichte des Bisthums Prag (s. N. A. XXVI, 785 n. 333) kommt neuerdings W. Schulte im Hist. Jahrbuch XXII, 285 ff. zurück, der nicht nur Otto I. für den Begründer des Bisthums hält, sondern auch — gegen Spangenberg und Bretholz — die in dem D. Heinrichs IV. von 1086 (Stumpf 2882) gebotene Grenzbeschreibung als einen Bestandtheil der Gründungsurkunde Otto's I. erkennen will, welcher freilich durch Auslassungen und Zusätze verändert worden sei. Die Veränderungen könnten, wie S. weiter vermuthet, damit zusammenhängen, dass etwa 983 das Bisthum Mähren mit Prag unter Zustimmung Benedicts VII. durch ein D. Otto's II. vereinigt worden und dass dies D. bei der Herstellung von St. 2882 mit benutzt worden sei. Die letztere Combination Schulte's stützt sich auf das späte Granum catalogi praesul. Moraviae, dem ich, so wenig wie Loserth, selbständigen Quellenwerth beizulegen vermag.

246. Im tom. 4 der im Stadtarchiv zu Köln aufbewahrten Urkundensammlung des Johann Gelenius (vgl. Lacomblet, UB. des Niederrheins I, p. II) finden sich Abschriften von Urkunden des Klosters Knechtsteden, darunter: fol. 110 Friedrich I. St. 3716 und Friedrich II. B.-F. 2006, fol. 111 Hadrian IV. J.-L. 10081. Die drei Copien gehen auf eine von den bisherigen Drucken mehrfach abweichende Quelle zurück; so steht in der Datierung des Diploms Friedrichs II.: Datum Fogiae, anstatt des bedenklichen Rome.
A. H.

247. Eine Quittung des königlichen Kämmerers Rudolf von Siebeneich über eine am 20. Febr. 1191 von den Consuln von Piacenza 'pro servicio curie' geleistete

Zahlung, welche bestimmte Angaben über den Antheil des Reichskanzlers und des Pronotars an dem gezahlten Betrage enthält und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Kanzleigeschichte unter Heinrich VI. liefert, veröffentlicht und erläutert H. Bresslau in der Strassburger Festschrift für die 46. Philologenversammlung S. 239 ff.

248. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. XX, 109 ff. berichtet A. Tille über das Archiv der Grafen von Eltz zu Eltville, in dem sich u. a. ein D. Karls IV. vom 19. März 1348 befindet.

249. In dem Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden Jahrg. 1900 (Chur 1901) haben J. G. Mayer und F. Jecklin den nur in einem Druckexemplar bekannten Churer Bischofskatalog des Bischofs Flugli vom J. 1645 wieder abdrucken lassen und dieser Ausgabe die in dem Katalog citierten Urkunden (von 1300 an), soweit sie bisher unediert waren, beigegeben: darunter fünf DD. Sigmunds vom 19. Apr. 1418 (Altmann 3108/9), 15. Juli 1434 und 16. Juli 1434 (Altm. 10590—93) und ein D. Friedrichs III. vom 4. Juni 1455 (Chmel 3379).

250. Eine eingehende Untersuchung über Eberhard von Fulda und seine Urkundencopien veröffentlicht O. K. Roller im 13. Supplementband der Zeitschr. für hess. Geschichte und Landeskunde (Kassel, Freyschmidt 1901). Trotz des grossen auf die sorgfältige Arbeit verwandten Fleisses sind doch noch nicht alle Fragen, die man aufwerfen kann, beantwortet, und dem Herausgeber des Fuldischen Urkundenbuches bleibt noch manches zu thun. Insbesondere vermisse ich noch eine erschöpfende Untersuchung über den specifischen Sprachgebrauch Eberhards, für die Material genug vorhanden ist, und die werthvolle Anhaltspunkte für die Beurtheilung so mancher zweifelhaften Stücke geben könnte.

251. Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXVI, 205 veröffentlicht G. Caro den ersten Theil seiner eindringenden Studien zu den älteren St. Gallener Urkunden: Die Grundbesitzvertheilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden allemannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. Im § 2 macht er u. a. einige Bemerkungen über die formelle Gestaltung der Urkundengattungen.
A. H.

252. O. Oppermann setzt seine kritischen Studien zur älteren Kölner Geschichte in der Westdeutschen

Zeitschr. XX, 120 ff. mit einer Untersuchung über die älteren Urkunden der Stifter S. Cunibert und S. Martin zu Köln fort; von jenen erklärt er die zwei Urkunden der Erzbischöfe Liudbert von Mainz und Bertulf von Trier von 874 (Lacomblet I n. 66. 67) für Fälschungen aus dem Ende des 11. Jh., von diesen hält er eine grössere Anzahl erzbischöflich kölnischer Urkunden von 989—1085 für theils gefälscht, theils interpoliert, und zwar verlegt er diese Fälschungen in den Anfang des 12. Jh. Die Hauptergebnisse der scharfsinnigen Untersuchung scheinen mir gesichert zu sein; im einzelnen bietet sich bisweilen Anlass zu Zweifeln und Bedenken, auf die hier näher einzugehen nicht möglich ist. Von den beiden der Arbeit beigegebenen Schrifttafeln bietet die eine ein Facsimile des Chron. S. Martini Col. (vgl. N. A. XXVI, 776 n. 302), welches Erstaunen darüber erweckt, dass man die Fälschung nicht schon längst erkannt hat.

253. Die *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XXI, 116—180 bringen eine gehaltvolle 'Étude sur la diplomatique des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne' von R. Poupardin. Die Arbeit ist auf umfassendes Studium der Originale begründet und darf, zumal vom Standpunkt der vergleichenden Diplomatik, als eine sehr erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnisse begrüsst werden. Aeussere und innere Merkmale im Protokoll und Context werden nach französischem Brauch nicht streng geschieden. Wohl am werthvollsten sind die umfangreichen Verzeichnisse der Kanzlisten S. 128 ff., 158 ff., 173 ff.; etwas vernachlässigt scheint mir das chronologische Moment. — Ein eingehendes Referat von V. Federici steht im *Archivio della R. Società Romana di storia patria* XXIV, 275—280. K. A. Kehr.

254. Im *Archivio storico per le provincie Napoletane* XXVI, 282 ff. handelt G. Guerrieri über die normannischen Grafen von Nardò und Brindisi und theilt 9 Urkunden derselben (1092—1130) anhangsweise mit. K. A. Kehr.

255. Einen neuen Abdruck nebst Facsimile der von ihm in einem Copialbuch (saec. XV. ex.) der Pfarrei Radolfszell entdeckten bekannten und mehrfach behandelten Marktrechtsverleihung von 1100 bringt K. Beyerle als Beilage zu seinem Vortrag über dieselbe in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees Heft 30 S. 3 ff. H. W.

256. Von einer interessanten, bisher nur aus zwei Abschriften bekannten Urkunde Roberts II. von Flandern für S. Donatian zu Brügge vom J. 1101 hat E. Des Marez das Original in privatem Besitz wieder aufgefunden, das er in den Bulletins der Belgischen histor. Commission 5. Ser. XI, n. 3 mit lehrreichen diplomatischen Erläuterungen herausgegeben hat.

257. Bethmann, Archiv XII, 495 erwähnt eine Urkunde Robert Guiscards für S. Giovanni, richtiger S. Vincenzo de Voltorno, 'mit Goldschrift auf violettem Grunde', als in der Barberiniana zu Rom befindlich; vgl. auch Wattenbach Schriftwesen³ 258, Bresslau Urkundenlehre I, 900. Auf meine Bitte ist P. Kehr der Notiz Bethmanns nachgegangen. Das Privileg Roberts fand sich nicht, statt dessen tauchte eine bislang unbekannte Purpururkunde König Rogers (II.) 1134 Januar für die Familie Pierleone auf; es ist kaum zweifelhaft, dass Bethmann dieses Stück im Auge gehabt hat. Im Archivio della R. Società Romana di storia patria XXIV, 253 ff. wird die Urkunde Rogers, welche für die stadtrömische, ja die allgemeine politische Geschichte von hoher Bedeutung ist, mitgeteilt und in einigen Punkten erläutert.
K. A. Kehr.

258. Im Archivio storico Siciliano, Nuova Serie, XXVI (1901), 66 ff. sucht F. G. Savagnone nachzuweisen, dass König Rogers berühmte Stiftungsurkunde der Palastcapelle zu Palermo 1140 April 28 (vgl. Wattenbach Schriftwesen³ 143; Bresslau Urkundenlehre I, 892 f., 900) eine Fälschung sei: die Pergamentausfertigung sei nach 1148, unter Wilhelm, das Purpurexemplar 1194 mit Rücksicht auf eine von Heinrich VI. erlassene Constitutio de resignandis privilegiis fabriciert worden. S. 78 wird das Diplom Rogers, S. 81 die Bestätigung Friedrichs II. BF. 1549 von neuem abgedruckt. — Die Ausführungen des Verfassers, soweit sie für Fälschung plaidieren, gehen völlig in die Irre, wie ich in einer demnächst erscheinenden grösseren Schrift über die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 142—144 darthun werde.
K. A. Kehr.

259. In der oben n. 218 erwähnten Arbeit hat K. Uhlirz in ganz überzeugender Weise dargethan, dass das von Zappert 1854 herausgegebene Fragment eines liber dativus des Schottenklosters (Sitzungsber. der

Wiener Akad., ph. hist. Cl. XIII, 171—183) ebenfalls eine Fälschung dieses berüchtigten Entdeckers ist, obgleich leider Wattenbach u. a. es in gutem Glauben benutzt haben. E. D.

260. Aus den Rheinischen Geschichtsblättern V, 183 verzeichnen wir eine Urkunde über eine zu Gunsten der Abtei Kamp geführte Gerichtsverhandlung aus dem Jahre 1235. A. H.

261. G. Des Marez, *La lettre de foire à Ypres au 13. siècle* (Brüssel, Lamertin 1901) macht uns mit einem bisher ganz unbekanntem Quellenmaterial zur mittelalterlichen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, den meistens auf einer Messe zahlbaren Schuldverschreibungen von Ypern bekannt, von denen er mehr als 7000 Stücke aus der Zeit von 1249—1294 im dortigen Stadtarchiv aufgefunden hat. Man vergleiche die lehrreiche und eingehende Besprechung dieser werthvollen Arbeit von P. Huvelin in der *Revue historique* LXXVII, 152 ff., der freilich die von Des Marez für die von ihm behandelten Documente gewählte Bezeichnung 'lettres de foire' mit Recht beanstandet.

262. In den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* 2. Ser. XIII, 7 ff. werden die Ordnungen der Hospitäler von S. Iohannes zu Brüssel (1211; bestätigt 1225) und von S. Gertrudis daselbst (1256) mitgetheilt. — Die ebenda S. 23 veröffentlichten Urkunden zur Geschichte der Universität Löwen beziehen sich auf das Amt des Conservator privilegiorum der Universität.

263. Als Beilagen zu einem lehrreichen Aufsätze über einen gegen die Habsburger gerichteten Fürstenbund vom J. 1292 veröffentlicht A. Dopsch in den *Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung* XXII, 630 ff. neun bisher ungedruckte, wenn auch z. Th. nicht mehr ganz unbekannte Urkunden aus den Jahren 1291—1294.

264. Eine Altarconsecrationsurkunde von 1350 des Mainzer erzbischöflichen Vicars Albertus de Bichelingen wird mitgetheilt von Falk im *Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde* N. F. III, 176. H. W.

265. Eine kleine, aber interessante Sammlung von Urkunden und Regesten — 7 Nummern von 1362—1375 —, welche auf die zerfallenen wirthschaftlichen und

kirchlichen Zustände in der Diöcese Constanz Licht werfen, veröffentlicht K. Rieder im Freiburger Diöcesanarchiv XX, 141 ff.

266. Im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXI, 585 ff. theilt K. Rieder eine Urkunde des Bischofs Heinrich III. von Constanz vom 18. Juli 1375 mit, welche unter Berufung auf die Decretale 'Statutum' des Liber Sextus Massregeln gegen Missbräuche bei der Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit anordnet.

267. In dem Aufsatz des P. Benvenut Stengele über Burg und Pfarrei Frickingen (Freiburger Diöcesanarchiv XX, 95 ff.) sind Auszüge zahlreicher ungedruckter Urkunden des 14. und 15. Jh. namentlich aus dem Spitalarchiv zu Ueberlingen mitgetheilt.

268. J. H. Klein publiciert in den Monatsblättern des Bergischen Geschichtsvereins VIII, 98 ff. und 145 ff. zwei Urkunden Herzog Gerhards von Jülich-Berg an die von Eitzbach von 1446 Jan. 11 und der Edlen von Rheindorf an die Abtei Altenburg von 1281 April 22. H. W.

269. Unter dem Titel: Bern in seinen Rathsmannualen hat B. Haller aus den Rathsprotokollen dieser Stadt vom Jahre 1465 bis 1565 Auszüge veröffentlicht (herausgeg. vom histor. Verein des Kantons Bern; Theil I und II, Bern, Wyss 1900 und 1901) die, nach Materien geordnet, eine Fülle von kulturhistorisch werthvollem und interessantem Material darbieten, zum grösseren Theil allerdings erst für das 16. Jh. H. W.

270. In den Jahrbüchern des Vereins f. Mecklenburgische Gesch.- und Alterthumsk. Bd. 66, S. 7 ff. publiciert H. Witte aus den Processacten des 1583 hingerichteten gewerbsmässigen Fälschers Wilh. Ulenoge die Regesten von dessen 108 bekannt gewordenen Urkundenfälschungen meist Mecklenburgischer Herzogsurkk. aus den Jahren 1348—1569. Eine interessante biographische Einleitung und einige Schriftproben sind dem Verzeichnis beigegeben. H. W.

271. Von der lange geplanten Neubearbeitung von Böhmers Urkundenbuch der Stadt Frankfurt ist der erste Band (Frankfurt a. M., Baer, 1901) erschienen, der die Urkunden von 794 bis 1314 enthält. Der Herausgeber F. Lau hofft 'im wesentlichen die noch erhaltenen Urkunden vollständig' gesammelt zu haben. Die von Böhmer

gegebenen Texte sind nur, soweit es die modernen Editionsgrundsätze verlangen, verändert worden. Von den zahlreichen Kaiser- und Papsturkunden waren n. 103 Gregor IX., n. 280 Clemens IV., n. 384 Rudolf, n. 713 Adolf bisher noch ungedruckt. D. O. II. 152 b (n. 10) wird, im Gegensatz zu Sickel, als erschlichen bezeichnet. A. H.

272. Der erste Band der Urkunden von S. Severin in Köln (Köln, Theissing 1901), herausgegeben von J. Hess, 'enthält sämtliche Urkunden des Pfarrarchivs' (287 lateinische und deutsche Urkunden von circa 800 bis 1780, darunter n. 8 Eugen III. J.-L. 9081, n. 9 Gegenpapst Calixt III. J.-L. unb., n. 60 Johann XXII.) und bringt im Anhang ein Verzeichnis des Kirchenschatzes aus dem Jahre 1737 sowie das heute noch vorhandene Aktenmaterial des Kirchenarchivs. Für die in andern Archiven zerstreuten Dokumente ist ein zweiter Band bestimmt. A. H.

273. Der 8. Band von R. Doebners Urkundenbuch der Stadt Hildesheim (Hildesheim, Gerstenberg 1901) schliesst das vortreffliche Werk mit dem Jahre 1597 ab, enthält aber überdies zahlreiche Nachträge zu den früheren Bänden von 1232 an. Beigegeben ist das Lichtdruck-Facsimile einer Urkunde von 1383, die zufolge eines Dorsualvermerks von 1389 in diesem Jahre von dem Rath für ungiltig erklärt worden ist.

274. Der 2. Band des sehr verdienstlichen Hohenlohischen Urkundenbuchs von K. Weller (Stuttgart, Kohlhammer 1901; vgl. N. A. XXV, 876 n. 347) umfasst die Jahre 1311—1350 und erschliesst ein bisher zum weitaus grössten Theile ungedrucktes Quellenmaterial. Auch von den Urkunden Ludwigs d. Baiern und Karls IV., die der Band enthält, waren einige bisher nur im Regest, andere überhaupt noch nicht bekannt. Ein umfangreiches Register, genealogische Tafeln und eine Karte erleichtern die Benutzung des werthvollen Werkes.

275. Ein Urkundenbuch, sowie ein Urbar des Cistercienserinnenklosters Grafenthal oder Vallis comitis zu Asperden im Kreise Cleve publiciert Rob. Scholten als zweiten Theil zu seiner Geschichte dieses Klosters (Cleve, Boss 1899). Das Archiv desselben befindet sich heute im Hilfspriesterseminar in Gaesdonck bei Goch und enthält noch 483 Pergamenturkunden, wovon weitaus der grösste Theil dem 13. und 14. Jh. angehört. H. W.

276. Der 19. und 20. Band des Mecklenburger Urkundenbuchs (Schwerin, Baerensprung 1899. 1900) umfassen die Jahre 1376—1385. Die schon bei Band 18 eingeführte Neuerung, dass jedem einzelnen Bande ein Register beigegeben wird, ist beibehalten.

277. Das von E. de Marneffe edierte UB. des Klosters Afflighem (vgl. N. A. XXVI, 792 n. 363) erhält im 5. Heft der II. Section der *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* eine Fortsetzung für die Jahre 1233—1244 (n. 425—543). Darin: Innocenz IV. 9. Jan. 1244 (n. 531), 28. Apr. 1244 (n. 533), 12. Jan. 1245 (n. 542).

278. Als Ergänzung zu seinem bedeutenden Werke: *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprocess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung* (München, Oldenbourg 1900) veröffentlicht J. Hansen: *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*, denen eine Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von J. Franck angefügt ist (Bonn, Georgi 1901). Das sehr werthvolle Werk enthält zunächst 47 (wozu im Nachtrage noch zwei weitere kommen) z. Th. bisher ungedruckte päpstliche Erlasse über Zauber- und Hexenwesen aus den Jahren 1258 bis 1526, dann die hierauf bezüglichen litterarischen Quellenstellen aus der Zeit von 1270—1540, Untersuchungen über den *malleus maleficarum*, dessen Verfasser und Entstehungszeit, über die *Vauderie* im 15. Jh., die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht und zum Schluss eine Uebersicht über die Hexenprocesse von 1240 bis 1540 mit vielen ungedruckten Processacten und Berichten.

H. W.

279. Band VI, fasc. 1 u. 2 der *Monumenta Ordinis fratrum praedicatorum historica* bringen von den *Documenta quae pertinent ad Sancti Raymundi de Pennaforti vitam et scripta* die 'témoignages du XIII^e et du XIV^e siècle' und die 'documents' von 1204—1241.

A. H.

280. Der 19. Band der *Folioserie der Historiae patriae monumenta* (Turin, Bocca 1899) enthält eine von F. Bettoni Cazzago und L. F. Fè d'Ostiani besorgte Ausgabe des unter dem Namen *Liber poteris* bekannten, früher von Valentini beschriebenen, für die Geschichte Oberitaliens im 12. und 13. Jh. höchst wichtigen Copialbuchs der Stadt Brescia.

281. Im Archivio della società Romana di storia patria XXIV, 159 ff. führt P. Fedele seine Ausgabe der Urkunden aus dem Archiv von S. Maria Nova zu Rom bis zum Jahre 1145 (vgl. N. A. XXVI, 593 n. 230). Wir notieren daraus n. 42, Protokoll über eine gerichtliche Entscheidung Honorius' II. vom Mai 1126.

282. Eine stattliche Sammlung von Urkunden, die für die Handelsgeschichte Flanderns im ausgehenden Mittelalter von erheblicher Bedeutung sind, hat L. Gilliodts van Severen herausgegeben: *Cartulaire de l'ancien consulat d'Espagne à Bruges* (Brügge, De Plancke 1901).

283. Die Bearbeitung des 2. Bandes der Regesten der Mainzer Erzbischöfe, der die zweite Hälfte des 14. Jh. umspannen soll, ist dem Dr. Vigener, Verfasser der oben S. 289 n. 16 genannten Schrift übertragen worden. In zwei Jahren hoffen wir zum Druck des ersten Bandes, bald darauf zu dem des zweiten zu schreiben.

K. Höhlbaum.

284. Als Beilage zum 30. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees erschien der Schluss der Regesten-Nachträge (1270—1901) zum ersten Bande der Geschichte der Freiherren von Bodmann (von L. von Bodmann).

H. W.

285. Regesten zur Geschichte des Cistercienser Nonnenklosters Reetz, umfassend die Jahre 1281—1546, veröffentlicht P. J. van Niessen in den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark XI, 37 ff. aus einem Foliobande der Universitätsbibliothek zu Breslau, augenscheinlich einem Excerpt aus einem seither verschwundenen Copialbuch des Klosters.

H. W.

286. Vom 2. Bd. der Reg. epp. Constantiens. von A. Cartellieri (vgl. N. A. XXII, 587 n. 143) ist Lief. 4, enthaltend die Regesten von 1351—1361, erschienen.

A. H.

287. Weitere Nachträge zu den Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes Band I und II bringt für die Jahre 1387—1490 (vgl. zuletzt N. A. XXV, 874 n. 340) C. von Raab in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. 14. Jahrg., 1900, p. LXXIX ff.

H. W.

288. In einem starken Bande veröffentlicht A. Schubert *Urkunden-Regesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens* (Innsbruck, Wagner 1901). Wir erhalten 1864 Regesten ungedruckter Urkunden, die allerdings mit ganz wenigen Ausnahmen erst mit dem 14. Jh. einsetzen und zum grossen Theil der neueren und neuesten Zeit angehören.
H. W.

289. Zwei Hss. von 1055 und 1059 in der Universitätsbibliothek zu Compostella und in der Königlichen Privatbibliothek zu Madrid, die einst im Besitz des Königs Ferdinand I. von Castilien und Leon waren, beschreibt M. Férotin in der *Bibliothèque de l'école des chartes* LXII, 374 ff. Die erste enthält als Einleitung zum Psalter schlecht überlieferte Dedicationsverse mit der Ueberschrift 'Florus Ysidoro abbati'. In dem letzteren glaubt Férotin Isidor von Sevilla erkennen zu dürfen.

290. M(agda) Enneccerus, *Versbau und gesanglicher Vortrag des ältesten französischen Liedes* (Frankfurt a. M. 1901), behandelt abermals die lateinische und französische Eulalienprosa, deren Neumen nicht überliefert sind; hinzu kommt diesmal die Sequenz 'Dominus caeli' (*Zs. f. d. A.* XLV, 136). Von der Sequenz 'Virginis virginum' (ebenda S. 139) habe ich inzwischen eine neue, weit bessere Ueberlieferung mit Neumen gefunden (Bern n. 455) und durch die Gefälligkeit des Herrn Prof. von Mülinen eine Photographie davon erhalten; ich komme darauf zurück. Mehrmals wird auf die Gesetze der älteren rhythmischen Poesie eingegangen; verwunderlich ist dabei der Ton der Polemik gegen W. Meyer, dessen grundlegenden Forschungen wir auf diesem Gebiet so gut wie alles verdanken.
P. v. W.

291. Unter dem Titel 'Una fonte per la storia del regno di Sicilia. Il Carmen di Pietro da Eboli' (Genova 1901) veröffentlicht G. Bigoni eine Monographie über jenes schmeichlerische Gedicht, das zuletzt (1874) Winkelmann als 'Liber ad honorem augusti' edierte, das wir vielleicht besser 'Carmen de bello inter Heinricum VI. et Tancredum gesto' oder 'de triumphis Heinrici in Sicilia' nennen. Bringt die Schrift Bigoni's auch nicht viel Neues: für die Ausgabe des Poems, welche die Monumenta von langer Hand vorbereitet haben, wird sie herangezogen werden müssen. Nach einer kurzen litterarischen Ein-

leitung behandelt B. in Cap. I Leben und Persönlichkeit des Dichters und giebt dann in Cap. II eine Paraphrase des Werkes, in Cap. III eine Prüfung seiner historischen Glaubwürdigkeit. Der Anhang bringt eine Beschreibung der Bilder im Berner Codex, übersetzt aus Winkelmann 73—81. Der Verfasser kennt sich in der deutschen Litteratur im allgemeinen wohl aus; doch ist zu bedauern, dass P. Block, Petrus de Ebulo und seine Nachrichten über die Gemahlin Kaiser Heinrichs VI. (Prenzlauer Programm von 1883) ihm unzugänglich geblieben, die einschneidende Untersuchung von Sackur in dieser Zeitschrift Bd. XV, 387—393 ihm völlig entgangen ist. Auf Einzelheiten gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

K. A. Kehr.

292. Weit über den nächsten Zweck hinaus reicht die Bedeutung von W. Meyers *Fragmenta Burana* (Berlin 1901, aus der Festschrift zur Feier des 150jähr. Bestehens der K. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, mit 15 Lichtdrucktafeln). Er hat s. Z. in München aus der Masse der Hss.-Bruchstücke sieben Blätter ausgeschieden, die ehemals zu der berühmten Hs. der *Carmina Burana* gehört hatten, Clm. n. 4660: das beweist er jetzt durch genaue Vergleichung der Schrift (eines Blattes), der Wurmstiche, Flecken und Hefteinschnitte, und bestimmt gleichzeitig die richtige Anordnung der in der Hs. durcheinander gerathenen und auch von Schmeller nicht geordneten Lagen. Es folgt die eigentliche Ausgabe der Fragmente: *Carm. Bur. n. 162* in viel besserem Text, ein neues Gedicht des Marners, Hymnen (darunter ein Vagantenlied gegen den Geizhals). Der Ausgabe der Benedictbeurer Fragmente eines Osterspiels wird die Geschichte der lat. Spiele, besonders des Osterspiels, voraufgeschickt und deren Stellung innerhalb der mal. Dichtung bestimmt; endlich folgt ein Anhang über die Entwicklung der mittellateinischen Dichtungsformen, ihren Ursprung und ihre Blüthe. Aus der hier vereinigten Fülle von Untersuchungen, die allen Seiten der mal. Philologie reichsten Gewinn bringen, sind besonders hervorzuheben die über den Satzschluss (S. 152—166), über karolingische Rhythmen (S. 166—169), über St. Gallen und die lateinischen Sequenzen (S. 169 bis 178).

P. v. W.

293. Die sehr interessante Abhandlung H. Grauert's über den Meister Johann von Toledo, einen englischen Cistercienser, der 1244 Cardinal wurde und am 13. Juli

1275 starb (Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1901, Heft 2), lehrt uns diesen bisher wenig beachteten Mann als gelehrten Theologen und Arzt, als einflussreichen Politiker, aber auch als berühmten Astrologen, Nekromanten und Propheten kennen. Von ihm rührt nicht nur die von dem Erfurter Minoriten mitgetheilte, unter dem Namen des Joachim von Fiore verbreitete Prophetie vom J. 1269 über das Emporkommen Friedrichs des Freidigen her (Holder-Egger, Mon. Erphesfurtensia S. 679, vgl. auch ebenda 680), sondern auch ein stark antistaufisch gefärbtes, prophetisches Gedicht vom J. 1256 über die zukünftige Gestaltung der Dinge in Italien, das Grauert aus Cod. Riccard. 688 erstmals vollständig mittheilt. Dagegen hat er nichts zu thun mit dem einem Mag. Johann David Toletanus zugeschriebenen prophetischen Brief, der auf Grund einer für die Mitte des September 1186 im Orient berechneten Planeten-Conjunction entstanden und über den ganzen Occident verbreitet ist, der dann, um die (auf Friedrich II. bezogene) Nachricht vom Tode eines grossen Kaisers vermehrt, 1229 wieder aufgewärmt wird, und von dem bis zum Ende des 15. Jh. immer neue Versionen auftauchen, die Grauert in mühsamer und gelehrter Untersuchung sammelt und erläutert.

294. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Band 144 n. 2 zeigt A. Schönbach, dass das von K. Helm in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern VII, 95 ff. veröffentlichte deutsche Gedicht des 14. Jh. von dem Untergang eines Erzbischofs Udo von Magdeburg (den es bekanntlich nicht gegeben hat) die Uebersetzung eines lateinischen Textes ist, welchen er aus dem Druck des 'Speculum exemplorum' von 1519 und einer Grazer Hs. neu herausgiebt. Aus der scharfsinnigen und gelehrten Analyse der Udolegende des 14. Jh., die aus den Sagen von der Vision über Hartwig von Magdeburg und über die Höllenfahrt Albrechts (Adalberts I.) von Mainz, sowie einigen anderen Bestandtheilen zusammengefloßen ist, sei hier nur der m. E. überzeugende Nachweis hervorgehoben, dass die Vision über Erzbischof Hartwig in den Gesta archiep. Magdeburg. (SS. XIV, 404) nicht, wie die Neueren übereinstimmend annehmen, von einem gleichzeitigen Vf. herrührt, sondern einen Zusatz der Redaction nach 1142 darstellt, und dass dem Vf. der Magdeburger Schöppenchronik eine Fassung der Gesta vorlag, die in Bezug auf diese Erzählung reichhaltiger war als die uns bekannte. Unmöglich ist aber

die von Schönbach vermuthete Anknüpfung des Namens Udo an einen angeblichen Bischof Udo von Havelberg 946—983; denn den hat es ebensowenig gegeben wie einen Udo von Magdeburg: der erste Bischof von Havelberg heisst vielmehr Dudo (vgl. meine Ausführungen in den Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte I, 397 f.), und das ist, wie Schönbach S. 65 selbst bemerkt, ein anderer Name.

295. Die in verschiedenen, z. Th. selten gewordenen älteren Werken zerstreuten Fragmente eines verlorenen, zuletzt im J. 1778 citierten *Necrologium*s der Kathedrale von Vienne, das ausführliche Notizen über die Geschenke der darin verzeichneten Persönlichkeiten enthielt, hat R. Poupardin in dem oben S. 493 erwähnten Buche S. 363 ff. zusammengestellt und in dankenswerther Weise erläutert.

296. Aus dem von Martinelli sehr mangelhaft herausgegebenen *Necrologium* von S. Cyriacus in Via lata zu Rom (Bibl. Vallicell. F. 85) theilt R. Poupardin in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XXI, 387 ff. die Sterbedaten zweier Päpste — Benedictus 5. id. apr. und Iohannes 8. id. nov. — mit, von denen er das erste auf Benedict VIII., das zweite auf Johann XVII. bezieht.

297. Auszüge aus einem *Amtsrechnungsbuche* des Landes zu Plauen vom J. 1438—1439 giebt C. von Raab in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. 14. Jahrg. (1900) S. I ff. aus der Hs. Reg. Bb. 1875 im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv. H. W.

298. G. Mehring publiciert in den *Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte* N. F. Jahrg. X, 462 ff. zwei Urkunden zur Geschichte der Haller Münzstätte. enthaltend Vorladungen der Geschäftsführer dieser von einer Florentiner Handelsgesellschaft gepachteten Münzstätte vor das Florentiner Stadtgericht, beide datiert Florenz 1308 December 5. H. W.

299. In den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung XXII, 455 ff. publiciert und erläutert A. Dopsch ein interessantes Verzeichnis der Güter und Rechte, welche die Herzoge von Kärnthen in Krain und der windischen Mark besaßen; es gehört, wie D. mit hoher Wahrscheinlichkeit annimmt, ins Jahr 1311.

300. Von der Abbildung der Stadt Verona, welche sich in einer dem Bischof Ratherius zugeschriebenen,

jetzt verlorenen Hs. des Klosters Lobbes befand, hat im J. 1739 Maffei von dem Abt von Lobbes eine Copie erhalten. Diese, die sich in einigen Beziehungen von der von Biancolini im J. 1757 nach einer anderen Copie publicierten Abbildung unterscheidet, hat C. Cipolla in einer schön ausgeführten Farbendruck-Tafel in den Memorie der Accademia dei Lincei (Ser. 5, Bd. VIII) 1901 reproducirt. Einen Zusammenhang zwischen dem Bilde und den Versus de Verona (Poet. lat. I, 118), wie ihn Dionisi angenommen hatte, lehnt Cipolla ab.

301. Der interessanten Schrift von F. Güterbock 'Ancora Legnano' (Mailand, Hoepli 1901), welche eine objective Würdigung der historischen Bedeutung der Schlacht von 1176 giebt, sind gute Reproduktionen der beiden oft besprochenen, jetzt im Museo Sforzesco zu Mailand befindlichen Statuen von Porta Romana und Porta Tosa beigegeben, die man als Spottbilder Friedrichs I. und seiner Gemahlin Beatrix ansprach — eine Deutung, die G. mit guten Gründen abweist, indem er zugleich bestreitet, dass die weibliche Statue überhaupt derselben Epoche angehören könne, wie die männliche.

302. Eine beachtenswerthe Abhandlung über die auf Veranlassung des Johann von Neumarkt, Kanzlers Karls IV. entstandenen illustrierten Hss., die mit zahlreichen schönen Abbildungen ausgestattet ist, veröffentlicht M. Dvorák im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses XXII, Heft 2 (Wien, Tempsky 1901). Der Nachweis, dass die böhmische Schule der Miniaturmalerei an Avignon anknüpft, ist auch von allgemein historischer Bedeutung; und für die Geschichte der Kanzlei Karls ist es nicht ohne Interesse, zu erfahren, dass ein illustriertes Missale der Jacobskirche in Brünn von dem kaiserlichen Protonotar Nicolaus von Kremzier (1354—63) herrührt.

303. Die Lateinische Palaeographie von Cesare Paoli wird soeben in neuer 'stark erweiterter und umgearbeiteter Auflage' ausgegeben. Dabei ist Lohmeyers deutsche Uebersetzung (Innsbruck 1902), wie es scheint, dem italienischen Originale vorausgeeilt, so dass für dieses immer noch die Möglichkeit besteht, wenigstens von der übersehenen Litteratur das Wichtigste nachzutragen. L. Tr.

304. Eine ausgezeichnete Ergänzung zu Wattenbachs 'Schriftwesen' und zu der dort herrschenden antiquarischen

Betrachtungsweise giebt ein archaeologisches Werk von J. W. Clark, *The care of books, an essay on the development of libraries and their fittings, from the earliest times to the end of the 18th century* (Cambridge, University Press, 1901). From my special point of view, sagt der Verf. über sein Unternehmen, books are simply things to be taken care of; even their external features concern me only so far as they modify the methods adopted for arrangement and preservation. Er kennt die monumentalen Reste der mittelalterlichen Kloster- und Kapitels-Bibliotheken, die er beschreibt, alle aus eigener Anschauung und zieht den Leser durch die Vorführung seiner Skizzen und Photographien sofort auf den originellen Standpunkt.

L. Tr.

305. Von dem *Lexicon abbreviaturarum A. Cappelli's* (vgl. N. A. XXV, 233) ist eine deutsche Ausgabe erschienen (Leipzig, Weber 1901). Dieser Umstand spricht wohl mehr für das Verlangen nach guten palaeographischen Handbüchern als für den Glauben an ihr Vorhandensein. Uebrigens ist die deutsche Ausgabe gegenüber der italienischen verbessert und vermehrt.

L. Tr.

306. N. Rodolico handelt im *Archivio storico italiano*, 5. Serie, XXVII, 315—333, über 'Genesi e svolgimento della scrittura longobardo-cassinese'. Es fehlt ihm nicht an gutem Blick und einzelnen Kenntnissen, die er z. Th. in Montecassino selbst erworben hat. Allein, im Verhältnis zur grossen Menge der cassinesischen Hss., von denen viele und wichtige ausserhalb Montecassino's liegen, und vor allem der nichtcassinesischen Hss., die wegen gleichen Ursprungs und verwandter Formen bei einer solchen Untersuchung nothwendig in Betracht zu ziehen sind, ist seine Monumenten-Kenntnis gering, die gethane Arbeit daher oberflächlich und ihr Ergebnis trügerisch.

L. Tr.

307. Im *Archiv für Stenographie* 1901 S. 191 ff. handelt L. Traube scharfsinnig und gelehrt über die bei Isidor Origines I, 22 überlieferte Geschichte der Tironischen Noten, die er vollkommen überzeugend auf ihre Quellen — Augustin, Hieronymus, Suetonius de notis und einen unbekanntem christlichen Gewährsmann — zurückführt, wobei aber Sueton nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung eines Auszuges aus seinen kleineren Schriften, der auch sonstige Spuren hinterlassen hat, benutzt wurde.

N a c h t r a g.

Was ich oben S. 511 vermuthete, hat sich über Er-
warten schnell bestätigt. Herr Geheimrath Dümmler hatte
die Güte, mich darauf hinzuweisen, dass sich der Eingang
der Vita Heinrici IV. mit dem einer Homilie des Iohannes
Chrysostomus in Theodorum lapsum berühre (Opp. ed.
Montfaucon I, 1). Ich habe die alte Uebersetzung der
Berliner Phillipshs. n. 1673 fol. 166^r verglichen und gebe
hier ihre Fassung: 'Quis dabit capiti meo aquam et oculis
meis fontem lacrimarum? . . . Non enim urbis, ut dixi,
captae excidia defleo, nec vilis vulgi captivitatem lamentor,
sed insignis animae lapsum et templi in quo Christus habi-
tavit excidium'. Hier haben wir also das von mir ver-
muthete gemeinsame Vorbild Alchvine's und des Bio-
graphen, und es zeigt zugleich, wie enge sich Alchvine an
seine Vorlage anschliesst und wie die strittigen Worte der
Vita Heinrici IV. zu deuten sind, die der Biograph
wörtlich dem Kirchenvater entlehnt hat.

Paul v. Winterfeld.
